Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes der Altmark und Kurmark in geschichtlicher Entwicklung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Von

Gerichtsreferendar

Walter Kühne

aus Berlin.

1939.

Dissertations-Verlag Karl J. Triltsch, Würzburg

J 23

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Februar 1939.

Tag der Promotion: 26. Juli 1939.

Dekan: Prof. Dr. Hans Weigmann.

1. Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Ernst Heymann.

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Oskar Klässel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Großvater!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550812_0015

Inhaltsübersicht.

		Seite
1.	Die Kolonisation der Altmark.	1
2.	Die Kolonisation der Kurmark.	5
3.	Die Zeit der Grund- und Gutsherrschaft.	12
4.	Die bäuerlichen Besitzrechte.	17
5.	Die Verschlechterung der Lage des Bauernstandes und seiner Besitzrechte.	24
6.	Der Einfluß des römischen Rechts auf die bäuerlichen Rechtsverhältnisse.	27
7.	Die Rechtslage der Bauern vor dem Dreißigjährigen Kriege.	29
8.	Die bäuerlichen Rechtsverhältnisse nach dem Dreißigjährigen Kriege und die Bauernschutzpolitik Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen.	36
9.	Die bäuerlichen Besitzrechte und die Vererbung der Bauerngüter vor der Bauernbefreiung.	44
10.	Die Entstehung und Vererbung des Rittergutsbesitzes bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.	53
11.	Die Stein-Hardenberg'sche Bauernreform und ihre Folgen.	60
12.	Das gesetzliche bäuerliche Erbrecht nach der Bauernbefreiung.	70
13.	Die bäuerliche Vererbungssitte im 19. Jahrhundert bis zum Weltkrieg.	73
14.	Die Versuche der bäuerlichen Erbrechtsreform im 19. Jahrhundert.	85
15.	Das bäuerliche Erbrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und die Vererbung der Bauerngüter nach dem Weltkrieg.	91
16.	Die Vererbung des Großgrundbesitzes seit dem 19. Jahrhundert.	99
17.	Die gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des Bauernstandes nach dem Weltkriege, insbesondere die Vererbung nach dem Reichserbhofgesetz.	109

Die Kolonisation der Altmark.

Die Altmark umfaßt die heutigen Kreise Salzwedel, Osterburg, Gardelegen und Stendal sowie die nördlich der Ohre belegenen Gebietsteile der Kreise Neuhaldensleben und Wolmirstedt; sie wird im Osten und Süden durch Elbe und Ohre natürlich begrenzt. Die Altmark ist heute ein Teil des Regierungsbezirks Magdeburg. Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts erstreckte sich die Altmark östlich bis zur Elbe, zu jener Zeit wurde der Landstrich zwischen Elbe und Havel dem damaligen Erzbistum Magdeburg abgetreten[1]).

Bis zum Jahre 1807 war die Altmark ein Teil der Provinz Brandenburg; im Frieden zu Tilsit kam sie an das Königreich Westfalen. Nach ihrer Wiedervereinigung mit Preußen ist sie 1813 der Provinz Sachsen zugeteilt worden.

Die jahrhundertelange Zusammengehörigkeit mit der Kurmark und der Umstand, daß Altmark und Kurmark von den Askaniern etwa zu gleicher Zeit durch die Ostkolonisation dem Deutschtum erschlossen wurden, bedingen viele Gemeinsamkeiten in ihrer agrargeschichtlichen Entwicklung, so daß eine gleichzeitige Untersuchung von Altmark und Kurmark im Rahmen dieser Arbeit trotz der heutigen verwaltungsmäßigen Trennung geboten ist.

Im 8. Jahrhundert nahmen die Sachsen die Altmark in Besitz. Unter den sächsischen Königen wurde die Herrschaft gefestigt und das unterworfene Gebiet nach Kriegsrecht Königsland. Die bis dahin freien Wenden und Sorben, die Ureinwohner der Altmark, wurden zu unfreien Leuten des Königs, soweit sie nicht vertrieben oder getötet worden waren. Der König gab das eroberte Land mit den darauf verbliebenen unfreien Slaven an seine weltlichen Großen und an die Kirche, meist als Lehen, weiter. Hierbei kamen ganze slavische Ortschaften unter die Herrschaft der Ministerialen des Königs[2]).

1) Riedel Bd. I S. 39.
2) Meitzen-Großmann Bd. VI S. 82; Sering-Grabein S. 86.

Die Hingabe des Landes an die Dienstmannen erfolgte gegen die Verpflichtung zur Heeresdienstleistung. Es wurden bestimmt umgrenzte Bezirke — Burgwarde — gebildet mit einem befestigten Mittelpunkt, meist einer Burg. Den Dienstmannen oblag die Verteidigung ihres Burgwards, während die Einwohner des Bezirkes die Befestigungen instand halten mußten. Außerdem hatten sie Abgaben zu leisten für die Unterhaltung der Burgwardsinsassen. In Notzeiten diente die Burg als Zufluchtsstätte für alle Bewohner des Bezirkes.

Die Burgwardsverfassung ist die Grundlage für den territorialen und staatlichen Aufbau der Marken geworden, aus ihr entwickelte sich später das Lehnswesen in der Altmark, aus den Ministerialen ging der Landadel hervor[3]).

Die ältesten Burgen waren Walsleben (929), Arneburg (981), Wolmirstedt und Tangermünde (1009), Werben (1018) und Salzwedel (1112)[4]). Während des Slavenaufstandes (983) blieb der größte Teil der Altmark deutsch.

Im Laufe der Entwicklung, bis etwa 1100, wurde die slavische Urbevölkerung, teils kriegerisch, teils friedlich, zurückgedrängt und die in ihren Dörfern sitzengebliebenen Teile völlig germanisiert. Ein anderer Teil der wendischen Bevölkerung, der sich der Germanisierung verschloß, zog sich teilweise in die Kietze zurück und lebte hier ärmlich von Fischerei und Jagd. Um 1100 bestand zwischen der sächsischen und ehemals slavischen Landbevölkerung ein rechtlicher Unterschied nicht mehr, die Slaven erwarben sehr früh das gleiche Recht wie die eingewanderten deutschen Bauern, beide waren erbzinspflichtig. Vor allem den Klöstern lag in dieser Zeit weniger an fronenden als an zinsenden Untertanen[5]).

Von bedeutendem Einfluß auf die Agrarverhältnisse der Altmark wurde das Einströmen bäuerlicher deutscher Ansiedler. Es setzte in stärkerem Umfang während der Herrschaft Albrechts des Bären ein. Albrecht soll, wie die Chronik Helmolds, eines Lübecker Landpredigers, berichtet, selbst Abgesandte nach Utrecht und in die Rheingegenden geschickt haben, um Holländer und Flamen in das Land zu ziehen[6]).

Sie sind durch die großen Meeresüberflutungen um 1100, 1108, 1124, 1134, 1136 von ihrer Scholle vertrieben worden und in den

3) Schultze S. 50, 51; Scholtz Bd. I 2, S. 99, 100.
4) Zahn S. 7.
5) Sering-Beneke S. 14, 15, 19; Lütje S. 13, 14.
6) Riedel Bd. II S. 49.

Jahren 1150 bis 1180 in die Altmark und weiter in die Prignitz und Mittelmark eingewandert. Aber auch andere Stämme beteiligten sich an dem Zustrom bäuerlicher Kolonisten. Übervölkerung und Verschlechterung der bäuerlichen Besitzverhältnisse im Westen und Süden Deutschlands lockte Franken, Thüringer, Bayern und Sachsen in das Land. Die vorherrschenden niederdeutschen Siedler wurden vorwiegend am linken Elbufer angesetzt. Hier war im Kreise Osterburg in einer Erweiterung der Elbniederung, der sogenannten „Wische", durch Ablagerung von Elbschlick ein sehr fruchtbarer, in trockenen Jahren reiche Erträge bringender Kleiboden entstanden. Die niederdeutschen Kolonisten verstanden es ausgezeichnet, mit dem feuchten Ackerboden umzugehen. Die Bezeichnung „Holländer" für die niederländischen Kolonisten der Altmark aus jener Zeit ist noch heute gebräuchlich. Ihnen wurde auch das Land nach holländischem Flächenmaß (agros Hollandenses) zugeteilt[7]).

Es ist in der Geschichtsforschung bestritten, ob der Markgraf seinen Vasallen das noch unbesiedelte Land verliehen oder erst nach Begründung der deutschen Dörfer die Grundherrschaft über diese abgetreten hat. Wenn die erste Annahme zutrifft, so haben die bäuerlichen Besitzer von Anfang an einen kleinen Grundherrn über sich gehabt[8]), im letzten Falle ist die Grundherrschaft nachträglich dem Bauern aufgezwungen worden[9]).

Während die herrschende Ansicht eine ursprüngliche Grundherrschaft und damit eine Kolonisation durch Vasallen des Landesherrn in allen Marken für wahrscheinlicher hält, wird für die Altmark jedoch auch der Standpunkt vertreten, daß die Kolonisation ausschließlich durch die Markgrafen und die Kirche vorgenommen worden ist[10]).

Richtig dürfte sein, daß beide Arten der Kolonisation in der Altmark vorgekommen sind. Die Vasallen des Markgrafen mußten versorgt werden; sie wurden mit bedeutendem Grundbesitz belehnt.

Durch die Verdrängung der slavischen Dorfbewohner waren die Dörfer der Altmark mehr oder weniger entvölkert. Es galt, die verlassenen Höfe wieder zu besetzen und auch gänzlich neue Dorfsiedlungen anzulegen. Der Grundherr richtete die neuen Nieder-

7) Meitzen-Großmann Bd. VI S. 88; Riedel Bd. II S. 53; Sering-Grabein S. 87.
8) Meitzen Bd. I S. 365; Großmann S. 3, 4; v. Raumer S. 61; Knapp Bd. I S. 34; Riedel Bd. II S. 198.
9) Korn S. 14.
10) Spangenberg S. 257 ff.

lassungen entweder selbst ein oder betraute damit einen Unternehmer, den sogenannten Locator und späteren Dorfschulzen. Die größeren Grundherren, also vor allem der Markgraf selbst und die Kirche, dürften sich vorwiegend eines Unternehmers für die Besiedlung bedient haben; die kleineren Grundherren, die mit geringerem Grundbesitz belehnten Dienstmannen des Landesherrn, sind meist selbst mit den Kolonisten in Verbindung getreten. Der Unternehmer wurde mit der Einrichtung der neuen Ansiedlung und mit dem Schulzenamt betraut. Für seine Tätigkeit erhielt er einige abgabenfreie Hufen nebst bestimmten Nutzungen übertragen, sämtliche anderen Leistungen der Kolonisten behielt sich der Grundherr vor. In der Altmark wird dieses Verfahren durch die Verträge mit den ins Land gerufenen Niederländern bezeugt. Es entstanden so unmittelbar landesherrliche Dörfer[11]).

Wenn der Markgraf einen Teil Landes einem Dienstmann zu Lehen gegeben hatte, so standen diesem nach dem Lehnsvertrage gewöhnlich alle künftigen Nutzungen am Grund und Boden zu. Er zog dann selbst Kolonisten ins Land, siedelte sie an und bezog von ihnen den Grundzins und andere private Leistungen. Diese grundherrlichen Unternehmer verwalteten das Schulzenamt entweder selbst oder liessen es durch einen „Setzschulzen" mit geringen Vorrechten und Einkünften ausüben.

Ein oder zwei abgabefreie Hufen erhielt die Kirche, die fast in jedem Dorfe errichtet wurde, als „dos" zugewiesen.

Durch den Unternehmer wurde das Land ausgemessen und nach Maßgabe der vorhandenen Hofstätten in Hufen eingeteilt. Diese lagen entweder nach Gewannen im Gemenge oder durchzogen einheitlich geschlossen in langen Streifen die Flur. In den Sumpfgegenden der Wische, bei den Kolonistenansiedlungen, finden sich meist die geschlossenen Hufenanlagen. Die Höfe wurden dann, jeder auf seinem Hufenstreifen, in langer breiter Straße angelegt. Im allgemeinen herrschte in der Altmark die Gewannaufmessung vor. Hier lag das Dorf inselartig in der durch Gewanne zerteilten Flur. An die Flur schloß sich als Gemeinbesitz der Hufeninhaber Wald und Weide.

11) Schultze S. 154 Anm. 1.

Die Kolonisation der Kurmark.

Nur kurze Zeit nach der Kolonisation der Altmark faßte das Deutschtum auch rechts der Elbe Fuß. Die heutige Kurmark ist aus fünf Gebieten zusammengewachsen: der Prignitz, Mittelmark, Uckermark, Neumark und der Niederlausitz.

In den Ländern Havelberg (Prignitz) und Brandenburg (Mittelmark) waren schon unter Otto I. im 10. Jahrhundert deutsche Grafschaften und zwei Bistümer errichtet und damit deutsche Kolonisten in das Land gezogen worden. Der große Slavenaufstand vernichtete aber, im Gegensatz zur Altmark, das Deutschtum hier völlig. Erst im 12. Jahrhundert konnten diese rechtselbischen Gebiete endgültig durch Albrecht den Bären wieder erschlossen werden. Etwa im Jahre 1136 begann Albrecht die Eroberung der Prignitz, die spätestens 1150 fest in seiner Hand war. Im gleichen Jahre wurden dem wiederhergestellten Bistum Havelberg die verstreut in der Prignitz belegenen Besitzungen bestätigt und dem Bischof vom König Konrad die Erlaubnis erteilt, Kolonisten anzusiedeln [12]).

Wahrscheinlich um 1142 kam das Fürstentum Brandenburg, welches das Havelland und die Zauche umfaßte, an Albrecht den Bären, und zwar friedlich im Wege der Erbfolge. Der letzte Slavenfürst, Pribislav, hatte die christliche Religion angenommen und schon vorher deutsche Kolonisten neben den slavischen Bewohnern des Landes angesetzt. Durch Albrecht wurde das Gebiet völlig mit Deutschen besiedelt, vor allem nach der Niederwerfung des Aufstandes des Wendenfürsten Jaczo (1157) und der Wiedereroberung der Stadt Brandenburg. Bei diesem letzten Aufstand vertrieb Albrecht der Bär die teilnehmenden wendischen Bauern aus der Gegend und schaffte dadurch Raum für die deutschen Siedler. Das dürfte aber das einzige Mal gewesen sein, bei dem die Wenden der Gewalt der deutschen Eroberer des Landes weichen mußten. Riedel[13]) weist in diesem Zusammenhange darauf hin, daß man im Havelland daher selten slavische Dorfnamen findet.

Im Jahre 1196 verschenkten die Markgrafen Otto II. und Albrecht II. das Gebiet der Zauche mit sämtlichen Allodialgütern des Ballenstädtischen Hauses an das Erzbistum Magdeburg, um sich aus dem Kirchenbann zu lösen. Erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde

12) Riedel Bd. I S. 272, 273; Dönniges Bd. I S. 224.
13) Riedel Bd. II S. 20.

die Zauche wieder an die Markgrafen abgetreten, nachdem sie das Land vorher nur zu Lehen von Magdeburg besessen hatten[14]).

Zwischen 1225 und 1250 erwarben die Markgrafen durch Verträge mit Polen und dem Herzog Barnim von Pommern die Gebiete des Barnim, Teltow und die Uckermark[15]).

Damit hatten die Askanier die Grenze der Mark bis an die Oder vorgeschoben.

Die nächste größte Eroberung der Askanier war das Land Lebus. Sie fiel ebenfalls in die Zeit um 1250. Lebus umfaßte damals nicht nur den jetzigen Lebuser Kreis links der Oder, sondern auch einen Teil der heutigen Neumark südlich der Warthe und Teile der Niederlausitz. Das Land hatte ursprünglich zu Polen gehört, ein Teil links der Oder war vorübergehend in den Besitz des Erzbistums Magdeburg gekommen (1110), und später war dann das ganze Gebiet an Schlesien gefallen (1178). Durch Kriege in Geldnot geraten, mußten die Piasten große Stücke von Lebus verpfänden und verkaufen. 1244 war der Erzbischof von Magdeburg Herr der Gegend von Müncheberg. Im Jahre 1249 trat Boleslav von Schlesien Lebus an Magdeburg und Brandenburg gemeinsam ab. Beide behaupteten das Land in kriegerischer Auseinandersetzung mit dem Herzoge von Breslau und teilten es unter sich auf[16]). Genaue Einzelheiten der Teilung sind nicht bekannt. Sicher ist aber, daß der östliche Teil des Lebuser Landes (etwa der heutige Kreis Oststernberg) rechts der Oder an Brandenburg kam, während die südwestliche Hälfte (Weststernberg) Magdeburg zufiel. 1253 wurde die Stadt Frankfurt gegründet und zum Mittelpunkt des märkischen Besitzes in Lebus. Wahrscheinlich schon im Jahre 1285 kam aber auch der Magdeburgische Anteil des Landes Lebus an die Markgrafen[17]).

Unter der Neumark verstand man bis zum 15. Jahrhundert nur den Teil nördlich der Warthe bis zur Rega, die heutigen Kreise Königsberg, Landsberg, Soldin, Friedeberg und Arnswalde. Das vorher zu Lebus gehörige Land Sternberg und die 1537 erworbenen Lande Crossen gehörten als sogenannte „incorporierte Kreise" nicht zur eigentlichen Neumark.

Im 11. und 12. Jahrhundert bildete die Neumark ein ausgedehntes Waldgebiet zwischen Polen und Pommern, das sich beide Länder

14) Riedel Bd. I S. 242.
15) Riedel Bd. I S. 388, 430.
16) Riedel Bd. I S. 479 ff.
17) v. Niessen S. 142, 292.

streitig machten. Die Kriege zwischen Polen und Pommern gaben den eroberungslustigen Markgrafen Johann und Konrad von Brandenburg die erwünschte Gelegenheit, selbst nach und nach von der Neumark Besitz zu ergreifen. Vergeblich hatten Polen und Pommern vorher große Stücke des Gebietes dem Templerorden übergeben, um den Besitz zu sichern. Im Jahre 1262 erkannten die Templer die brandenburgischen Markgrafen bereits als Herren der Neumark an.

Mit Bestimmtheit gehörten im Jahre 1260 die heutigen Kreise Königsberg, Soldin und Landsberg zur Mark; Arnswalde und Friedeberg wurden als großes Waldgebiet zwischen 1265 und 1271 im Kriege mit Polen erworben. Die heute zum Regierungsbezirk Köslin, früher aber zur Neumark gehörenden Kreise Dramburg und Schivelbein wurden in Urkunden 1287 und 1292 als erworben bezeichnet[18]).

Im äußersten Südostzipfel der Neumark hatten die Gebiete des heutigen Kreises Züllichau-Schwiebus als Länder Züllichau und Schwiebus eine besondere Entwicklung.

Züllichau kam 1482 als Teil des schlesischen Fürstentums Glogau an Brandenburg; Schwiebus wurde von Friedrich dem Großen 1742 zusammen mit Schlesien erworben, nachdem es bereits vorher von 1686 bis 1695 dem Kurfürsten von Brandenburg als kaiserliches Lehen gehört hatte. Es bildete nach 1742 den Schlesischen Schwiebuser Kreis und wurde erst 1817 der Provinz Brandenburg und damit der Neumark einverleibt.

Die Niederlausitz ist durch den Wiener Kongreß von Kursachsen an Brandenburg gekommen. Sie hatte ein wechselvolles Schicksal. 963 wurde das Land vom Markgrafen Gero unterworfen und bildete einen Teil der Ostmark. Später bildete es die Mark Lausitz und kam 1136 an die Wettiner. Im Anfang des 14. Jahrhunderts, noch vor der Zeit Waldemars, kam die Niederlausitz an Brandenburg. Als das Haus der Askanier 1319 erlosch, belehnte Ludwig der Bayer seinen Sohn Ludwig mit dem Gebiet (1324). Die Wittelsbacher überließen das Land 1373 Karl IV. Hier blieb es, abgesehen von den Verpfändungen im 15. Jahrhundert an Hans von Polenz und den Kurfürsten von Brandenburg, mit Böhmen verbunden. Im Jahre 1635 kam die Niederlausitz dann an Kursachsen.

Das Mittelstück der Niederlausitz, die Herrschaften Cottbus und Peitz, etwa den heutigen Kottbuser Kreis, erwarben die Markgrafen

18) v. Raumer S. 2 ff.

von Brandenburg bereits im Jahre 1445 durch Verpfändung. Es ist seit dieser Zeit auch bei Brandenburg geblieben.

Die ebenfalls früher zur Niederlausitz gehörenden Herrschaften Beeskow und Storkow bildeten seit 1559 einen selbständigen Teil der Kurmark und wurden 1799 als Beeskow-Storkow'scher Kreis mit der Mittelmark vereinigt[19]).

Im Jahre 1772 trennte Friedrich der Große durch einen Machtspruch den sogenannten Luckenwalde'schen Kreis vom Herzogtum Magdeburg und schlug ihn zur Kurmark. Magdeburg erhielt dafür den westlichen Teil der Zauche. 1788 wurde der Luckenwaldesche Kreis mit der Mittelmark vereinigt.

Durch den Wiener Kongreß erhielt die Kurmark vom Königreich Sachsen neben der Niederlausitz noch weiteren erheblichen Gebietszuwachs. Es waren dies die Kreisämter Senftenberg und Finsterwalde vom Meißen'schen Kreise und die Ämter Belzig, Jüterbog, Dahme sowie die Herrschaft Baruth vom Kurkreis Sachsen. Die Gebiete gehören heute als Teile der Kreise Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde zur Mittelmark.

Die Besiedlung der Kurmark mit deutschen Bauern ging in den einzelnen Teilen verschieden vor sich. In den zuerst erworbenen Gebieten der Prignitz und Mittelmark ähnelte die Besiedlung der der Altmark. Auch hier ließ Albrecht der Bär Bauern aus den Rheingegenden, Holländer, Seeländer und Flanderer kommen und setzte sie in den Niederungen der Havel und Spree an[20]).

Wie in der Altmark erhielten die zu Hofdiensten verpflichteten, ursprünglich unfreien Ministerialen und die kriegsdienstleistenden ritterbürtigen Vasallen als Entlohnung Ländereien, die sie als Lehen besaßen. Ein großer Teil des märkischen Adels ist aus dem Ministerialenstand hervorgegangen[21]).

Der Markgraf, die ritterbürtigen Vasallen und die geistlichen Stifte überließen dann unter Vermittlung eines Unternehmers, des späteren Schulzen, den herbeigerufenen Siedlern ein bestimmtes Stück Land zur Bebauung gegen Entrichtung von Abgaben. In der Mittelmark und Prignitz haben aber auch die aus dem Ministerialenstande hervorgegangenen einfachen Ritter teilweise selbst die Besiedlung übernommen.

---

19) Berghaus Bd. I S. 42.
20) Dönniges Bd. I S. 224; Riedel Bd. II S. 49.
21) Sering-Beneke S. 19, 20.

Damit hatten diese Bauern ebenfalls von Anfang an einen Grundherrn über sich, sei es der Markgraf selbst, die Kirche oder ein Ritter, von dem sie ihr Land empfangen hatten und dem sie zinspflichtig waren[22]).

In der Uckermark und Neumark war die Lage anders. Als diese Gebiete zur Mark Brandenburg kamen, waren sie schon zum großen Teile germanisiert. Es hatten vorwiegend wirtschaftliche Gründe die Veranlassung zur Kolonisation gegeben. Zuerst rodeten die Klöster Land und setzten Bauern an. Die hohen Erträge reizten die Slavenfürsten, es ihnen gleichzutun. Sie zogen vorwiegend deutsche Ritter in das Land, die ebenso, wie die Klöster, kolonisierten. Die ansässigen slavischen Ritter wurden sehr bald aufgesogen. Die Lage dieser Ritter war wesentlich vorteilhafter als die anfängliche Stellung der markgräflichen Vasallen westlich der Elbe und in der Mittelmark und Prignitz[23]).

In der Uckermark waren die Pommernfürsten sehr großzügig bei der Landzuweisung dem deutschen Adel gegenüber; noch offensichtlicher ist das bei der Neumark festzustellen. Hier hatte der „schloßgesessene" Adel große geschlossene Bezirke zu Lehen. Die Politik der Landesherren ging darauf hinaus, diese Vasallen so stark zu machen, daß sie sich selbst und das Land vor feindlichen Einfällen schützen konnten. Die großen neumärkischen Vasallen von Liebenow und von Wedel waren nach der Eroberung des Gebietes durch die Askanier gleichsam „kleine Markgrafen an der Grenze der Markgrafschaft"[24]).

Später wurden von den Markgrafen vor allem ritterliche Familien aus der Altmark, Mittelmark und Uckermark hier angesetzt und belehnt[25]). Aber auch die ritterlichen Familien aus Pommern waren an der Besiedlung in hervorragender Weise beteiligt, besonders im heutigen Kreise Arnswalde[26]).

Deutsche Bauern saßen also auch schon in der Uckermark, als diese an die Askanier kam. Die Fürsten von Pommern hatten entweder selbst unbebaut liegendes Land an diese Bauern ausgetan oder durch Kirche und Adel austun lassen, zumal die slavische Bevölkerung wenig Lust zum Ackerbau verspürte. Die von den Klöstern in die Ukkermark gezogenen Kolonisten stammten hauptsächlich aus der Ge-

22) Großmann S. 4.
23) Riedel Bd. II S. 22.
24) v. Raumer S. 53, 54; Fuchs S. 54; v. Niessen S. 470.
25) v. Niessen S. 176, 182.
26) v. Niessen S. 205.

gend von Magdeburg und Anhalt. Neuangelegte Siedlungen erhielten gewöhnlich den Namen der Orte, aus denen die Siedler stammten[27]).

Die bäuerlichen Siedler der Neumark kamen meist aus den älteren Teilen der Mark. Viele waren von hier, wo sie sich erst kurz vorher niedergelassen hatten, nach dem Osten weitergezogen. Oft sind es aber auch die jüngeren Söhne der Siedler gewesen, die den Stab weitersetzten, hatten sie doch nach dem herrschenden Erbrecht — wie an anderer Stelle ausgeführt werden wird — nur mit einer dürftigen Abfindung zu rechnen.

Eine Ausnahme bildeten die Kreise Weststernberg und Friedeberg. Eine große Zahl der Kolonisten des heutigen Kreises Weststernberg stammt aus dem Erzbistum Magdeburg, was sich aus der Geschichte des Landes erklärt; der heutige Kreis Friedeberg wurde zu einem beträchtlichen Teile von Bewohnern des Mansfelder Seekreises besiedelt[28]).

In der Niederlausitz begann die Kolonisation nicht durch die Bauern, sondern im 10. Jahrhundert durch kleine Ritter (milites agrarii). Bereits im 12. Jahrhundert war der größte Teil des bebauten Landes in ihren Händen. Erst dann fand allmählich eine weitere Kolonisation durch Bauern und Klöster statt. Die slavische Urbevölkerung des Landes blieb sitzen und erhielt unter dem Einfluß der deutschen Kolonisation die gleiche Rechtsstellung wie die deutschen Siedler. Die gegen Ende des 12. Jahrhunderts eingewanderten bäuerlichen Siedler waren, ebenso wie in der Altmark und Mitttelmark, Rhein- und Niederländer. In besonders starkem Maße sind sie nach einem Wendenaufstand im Jahre 1180 angesiedelt worden. Nach der Niederwerfung des Aufstandes mußten sich die übriggebliebenen Slaven in besonderen slavischen Dörfern um Lübben sammeln und haben sich bis heute in ihrer Abgeschlossenheit rein erhalten[29]).

Östlich von Brandenburg ging somit die Kolonisation der Kurmark unter Schonung der ansässsigen slavischen Einwohner auf friedlichem Wege vor sich. Die slavische Urbevölkerung wehrte sich nicht, zumal sie ihre Hufen mit den gleichen Rechten der deutschen Kolonisten erhielt. Ganz allgemein hatten daher die Auseinandersetzungen mit den Slaven — abgesehen von der Prignitz und westlichen Mittelmark — weniger politische als wirtschaftliche Beweggründe, sie hatten weni-

27) Riedel Bd. II S. 44, 45.
28) v. Niessen S. 192, 280.
29) Sering-Beneke S. 36—38; Neumann S. 10.

ger das Gepräge von Rassenkämpfen als das von Kriegen der Landesfürsten um den Besitz von Land und Leuten[30]).

Dennoch ist nicht zu verkennen, daß die Rechtslage der slavischen Bauernschaft sehr oft schlechter war als die der deutschen Siedler, vor allem in der Uckermark, Neumark und Niederlausitz. Es liegt der Schluß nahe, diesem Umstand einen wesentlichen Einfluß auf die spätere Verschlechterung der Rechtsverhältnisse auch der deutschen bäuerlichen Siedler — besonders in diesen Gebieten — zuzuschreiben. Gerade in den Teilen der Kurmark, in denen die Germanisierung am schwächsten war und viele Slaven in ihren Dörfern sitzen blieben, wurde die Lage des Bauernstandes später am drückendsten[31]).

Es handelte sich hier meist um die Gebiete, in denen der Markgraf die vorgefundenen Slavendörfer zunächst an seine milites, für die er zu sorgen hatte, überwies. Sie nahmen den Slaven oft ihre Hufen ab und überließen ihnen nur ihre Häuser und ein Stück Gartenland. Diese Slaven waren dann den Rittern dienstpflichtig und bildeten die große Gruppe der Kossäten.

Besser hatten es die Slaven, die von den Lokatoren in die deutsche Bauernschaft eines Dorfes aufgenommen oder neben den hinzukommenden deutschen Siedlern in ursprünglich slavischen Dörfern belassen worden waren. Ihre Rechtslage entsprach sehr bald der der deutschen Bauern. Es gibt auch Dörfer, die in deutscher Weise als Kolonie angelegt, aber völlig mit slavischen Bauern besetzt wurden. Die Bezeichnungen „wendisch" dürften auf diese reinen Slavendörfer zurückgehen[32]).

So blieben also die Slaven entweder gleichberechtigt neben den deutschen Siedlern sitzen und wurden germanisiert oder fanden häufiger wohl noch, vor allem in Uckermark und Neumark, als Kossäten Verwendung[33]).

Jedenfalls standen die slavischen Kossäten des ehemals pommerschen Landes meist schon sehr früh in einem engeren Abhängigkeitsverhältnis zu dem ritterlichen Grundherrn, so daß sich hier eine Verbindung zu der späteren allgemeinen Verschlechterung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung in der Kurmark überhaupt feststellen läßt[34]).

30) Korn S. 8, 9; Sering-Beneke S. 20.
31) Freytag-Roitz S. 26.
32) Meitzen-Grossmann S. 113, 114.
33) v. Niessen S. 402.
34) Riedel Bd. II S. 28—31.

Die Zeit der Grund- und Gutsherrschaft.

Die frühe Geschichte des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in der Kurmark zerfällt in zwei deutlich trennbare Abschnitte. Die erste Periode, die spätestens zu Beginn des 15. Jahrhunderts ihr Ende erreichte, ist die Zeit der Entstehung der Grundherrschaft; die zweite Periode umfaßt die Zeit der Umbildung der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft.

Im linkselbischen Deutschland entstand die Grundherrschaft auf zweierlei Weise: wo freie Bauerngemeinden saßen, erhielten sie nachträglich einen Grundherrn, weil die Bauern, durch ständige Kriegsdienste wirtschaftlich erschöpft, sich freiwillig in die Abhängigkeit eines solchen begeben hatten. Der Grundherr nahm dann den Bauern die Kriegsdienste ab, und der Bauer zahlte dafür einen Zins und erkannte an, daß er sein Gut von dem Grundherrn zu Lehen trage. Bei den geistlichen Grundherren erschien das außerdem als gottgefälliges Werk.

Sehr oft war aber auch der Grundherr vor den bäuerlichen Siedlern da und rief diese erst in sein Land. Hier hatte der Bauer sofort einen Grundherrn über sich und abgeleiteten Besitz.

In Altmark und Kurmark begann die Kolonisation erst zu einer Zeit, als die Grundherrschaft als Einrichtung längst geläufig war. Der Markgraf trat als Landesherr mit der Eroberung der Gebiete zugleich in der Rolle des Grundherrn auf. Es kann also kein Streit darüber bestehen, daß hier die Bauern von Anfang an mindestens im Markgrafen einen Grundherrn gehabt haben[35]).

Neben diesen landesherrlichen Grundherrschaften entstanden auch private große Grundherrschaften von Anfang an dort, wo die adligen Vasallen der Markgrafen oder die Klöster selbst Bauern auf dem ihnen verliehenen Grund und Boden angesiedelt hatten.

Bedeutungsvoll für die Agrargeschichte im Gebiete rechts der Elbe, vor allem also in der Kurmark, wurde aber der Umstand, daß sich hier sehr früh eine große Zahl von k l e i n e n Grundherrschaften bildete. Ihre Entstehung ist ebenfalls nur auf zweierlei Weise zu deuten.

Die Kolonisation war ja sehr oft so vor sich gegangen, daß der vom Markgrafen mit einem Stück Land entlohnte ursprünglich unfreie Ritter selbst als Lokator auftrat. Die Bauern hatten dann in dem Ritter sofort einen kleinen Grundherrn über sich, dem sie auch den

35) Fuchs in W. d. V. I S. 24; Knapp Bd. I S. 30..

Grundzins zahlen mußten. Der Markgraf trat bei der Belehnung des Ritters den Grundzins und mitunter auch noch gewisse andere Hebungen und Einkünfte mit ab, da oft erst diese in Verbindung mit dem Landgute die Mittel für ein auskömmliches Leben boten[36]).

Ebenso war die Lage in den Fällen, in denen sich der kleine Ritter der Vermittlung eines Unternehmers bei der Siedlung bediente. Hier behielt der Ritter einige Hufen in eigener Wirtschaft zurück und der „Setzschulze" zog den Grundzins von den Bauern für den Ritter und Grundherrn ein[37]).

Eine ursprüngliche, durch die kleinen Ritter ausgeübte Grundherrschaft war auch dort vorhanden, wo dem Ritter Slavendörfer zugewiesen wurden.

Die später sehr große Zahl der kleinen Grundherrschaften läßt sich aber so allein nicht erklären, hatte doch der Markgraf vielen Rittern nur Güter kleinen Umfangs, in Größe von 4 bis 6 zinsfreien Hufen, übertragen, ohne gleichzeitig andere Rechte mitabzutreten. Diese Ritter saßen — oft mehrere in einem Dorfe — zunächst als Nachbarn neben den von dem Markgrafen und großen Grundherren angesiedelten deutschen Bauern; Ritter und Bauern hatten nichts miteinander zu schaffen. Das Gut des Ritters reichte gerade aus, um ihn und seine Angehörigen zu ernähren. Eine geringe Zahl von Arbeitern — in der Regel slavische Kossäten — verrichtete die Dienste auf den Ritterhufen[38]).

Wenn sich auch diese Ritter binnen kurzer Zeit zu Grundherren über die Bauern ihres Dorfes machten, so kann das nicht, wie im Westen, durch die Übernahme bäuerlicher Kriegsdienstlasten erklärt werden. Diese oblag im Osten schon von Anfang an den Rittern. Der Umstand ist nur so zu deuten, daß der Ritter nach und nach alle landesherrlichen Rechte an sich zog und sich nachträglich zum Grundherrn über die ursprünglich nur vom Markgrafen abhängigen Bauern machte[39]).

Die Bauern hatten dem Landesherrn in der Hauptsache folgende Abgaben zu leisten: den Grundzins als dauernde dingliche Abgabe, die Bede als landesherrliche Steuer, den Zehnten für die Kirche und gewisse Dienste für das Heer des Landesherrn (Vorspann, Burgwerk,

---

36) Grossmann S. 4.
37) Grossmann S. 8; Riedel Bd. II S. 215.
38) Hanefeld S. 113, 114; Knapp Bd. I S. 31, 32.
39) Knapp Bd. I S. 33; Fuchs S. 22, 23; Keil S. 28.

Wagendienst). Außerdem standen dem Landesherrn die Gerichtsgefälle, Zölle und Einnahmen aus der Münze zu[40]).

Die ritterbürtigen Lehnsleute und Ministerialen verstanden es nun, die Schwäche und Geldnot der Markgrafen auszunutzen und stückweise, wie es ihre Ansprüche und die Not des Landesherrn gerade gestattete, Grundzins, Bede und Dienste an sich zu bringen. Auch der Zehnt ging früh von der Kirche auf die Ritterschaft über. Die finanziell sehr einträgliche Gerichtsbarkeit wurde, wenn auch in verschiedenem Maße, dem Adel und der Ritterschaft übertragen. Diese Veräußerung landesherrlicher Rechte erfolgte planlos und willkürlich, ohne Rücksicht auf die Erfordernisse einer verständigen Verwaltung. Im Jahre 1197 hatte der Markgraf für das Gebiet des Bistums Brandenburg auf alle ihm zustehenden Rechte verzichtet[41]). Es war durchaus nichts Außergewöhnliches, daß in ein und demselben Dorfe Grundzins und Bede hufenweise abgegeben worden waren und der eine Bauer diesem, der andere jenem Ritter die ehemals öffentlichen Dienste zu leisten hatte[42]).

Der Übergang der bäuerlichen Heeresdienste auf die kleinen Grundherren wurde besonders verhängnisvoll für den Bauernstand. Hatten die Bauern anfangs nur gelegentlich Vorspanndienste für die markgräflichen Transportmittel, mit ihren Gespannen Fuhren beim Bauen markgräflicher Burgen und Wagendienste geleistet, so wandelte die Ritterschaft diese Dienste jetzt in private um. Der Ritter ließ sich in Abgeltung dieser Dienste von dem einzelnen Bauern für bestimmte Tage im Jahr das Feld bestellen. Wenn es mehrere Bauern waren, so bedeutete das schon eine merkliche Hilfe für den Ritter. Der Wagendienst (servicium curruum), ursprünglich die Verpflichtung des Bauern, einen Heerwagen zu stellen, war in der Kurmark schon 1324 auf die Ritter übergegangen und in Ackerfronden der Bauern (gewöhnlich 3mal im Jahr) oder Dienstgeld („Dienstpfennig") umgewandelt worden[43]).

Wie das Landbuch Karls IV. von 1375 erkennen läßt, befand sich damals schon die größere Hälfte der Gerichtsbarkeit nicht mehr in der Hand des Landesherrn, und die Bede stand ihm in der Neumark nur noch in fünf Dörfern zu[44]).

---

40) Korn S. 4, 6, 12; Knapp Bd. I S. 32.
41) Grossmann S. 4.
42) Keil S. 28, 29.
43) Grossmann S. 9; Bornhak S. 136
44) Korn S. 14.

Diese Umwandlung war möglich, weil im Mittelalter zwischen öffentlichen und privaten Diensten nicht streng geschieden wurde. Schon zur Zeit der Bedeverträge (1280, 1281) sind die Ritteräcker allgemein durch Bauern bestellt worden[45]).

Damit waren die ursprünglich unfreien Ritter als Grundherren allmählich in die gleiche soziale Stellung wie die freien Vasallen des Markgrafen gelangt, zumal sie nun noch danach trachteten, die Vielzahl örtlich zerstreuter Rechte durch Umtausch in eine Hand zu bekommen. Für den Bauern entwickelte sich aber aus dem bisherigen ritterlichen Nachbarn, der vorher nur wohlhabender als er, rechtlich aber ebenso wie er Privatmann und Untertan des Markgrafen gewesen war, allmählich eine Art obrigkeitlicher Person, die die niedere Gerichtsbarkeit besaß, Ansprüche auf Abgaben, wie ehedem der Landesherr, machte und sich Dienste leisten ließ. Der Grundherr fing an, den Bauern als Privatuntertan zu betrachten, der nur noch durch seine Person in einem Zusammenhange mit dem Staate stand[46]).

Aus der Grundherrschaft war durch das Hinzutreten öffentlich-rechtlicher Befugnisse das Institut der Gutsherrschaft entstanden, wenn der Adlige diese Grundherrschaft mit einer größeren eigenen Gutswirtschaft verband. Die Vereinigung von Gutsbesitz, Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Erbherrschaft ist nach Fuchs[47]) das Wesen des Rittergutes und der gutsherrlichen Verfassung des Ostens.

Streit besteht darüber, wann der Beginn der Gutsherrschaft in Altmark und Kurmark etwa anzunehmen ist. Einige sind der Ansicht, daß sich die Gutsherrschaft erst im 15. und 16. Jahrhundert im Osten entwickelt habe[48]). Andere Forscher suchen nachzuweisen, daß die Ritter bereits zu Beginn der Kolonisation, d. h. also von Anfang an, größeren eigenen, von Bauern bestellten Grundbesitz gehabt hätten, so daß sich die gutsherrliche Verfassung nicht erst aus der grundherrlichen herausgebildet habe[49]). Fuchs[50]) hat an Einzelbeispielen belegt, daß schon zur Zeit der Landbücher (1337 und 1375) der ritterliche Grundbesitz auf Kosten des Bauernlandes gewachsen war, und daß schon zu Ende der Kolonisationszeit die Eigenwirtschaft der

45) Grossmann S. 9.
46) Grossmann S. 5; Hanefeld S. 114; Korn S. 15.
47) a. a. O. S. 19.
48) Korn S. 15; Knapp Bd. I S. 34.
49) Grossmann S. 10.
50) a. a. O. S. 20 ff, 25.

Ritter in der Mittel-, Ucker- und Neumark nicht so unbedeutend war, wie sie z. B. Korn[51]) hingestellt hat. Ihm folgt Bornhak[52]).

Im einzelnen muß hier zwischen der Entwicklung in der Altmark, der in der Mittel- und Uckermark und der in der Neumark unterschieden werden. In der Altmark ist, wie das Landbuch von 1375 zeigt, die Grundherrschaft dem Gutsbesitz vorangeeilt. Es sind hier private kleine Grundherrschaften in beträchtlicher Zahl zu treffen, wenn auch noch nicht alle Rechte im Dorfe in der Hand eines Ritters vereinigt waren. In Mittel- und Uckermark läßt das Landbuch zwar schon umfangreichen adligen Gutsbesitz erkennen, aber nur wenige adlige Grundherrschaften über ganze Dörfer. Hier war oft ein erheblicher Gutsbesitz vor der Grundherrschaft vorhanden, die Bauern kamen erst allmählich unter die Grundherrschaft der Ritter und damit auch unter ihre Gutsherrschaft. Schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte, wie die Schloßregister zeigen, jedes Dorf der Mittelmark bereits einen bestimmten Gutsherrn. In der Neumark ist der schloßgesessene und der nicht schloßgesessene Adel zu unterscheiden. Es saßen hier unter dem schloßgesessenen Adel kleine Vasallen auf Ritterhöfen von 8 bis 12 abgabefreien Hufen, so daß Gutsbesitz und Grundherrschaft ursprünglich getrennt sind. Bereits einhundert Jahre später hatte sich die gutsherrschaftliche Verfassung auch in der Neumark auf dem beschriebenen doppelten Wege entwickelt[53]).

Mit der Ausbildung der Gutsherrschaft ging Hand in Hand eine ständige Vergrößerung des Rittergutsbesitzes in den Teilen der Mark, in denen nicht der Besitz des Grundherrn von Anfang an schon sehr erheblich war. Hatten die Ritter ursprünglich nur, wie es die Bedeverträge festlegten, 4 bis 6 Hufen unter eigener Wirtschaft, so wurde der Besitz sehr bald, teils rechtlich, teils widerrechtlich, jedenfalls aber auf Kosten des bäuerlichen Besitzes, erheblich erweitert. Die Folge war, daß der Bauernstand zusammenschrumpfte und sich die großen Rittergüter bildeten, die kennzeichnend für die spätere Entwicklung der Agrarverfassung des Ostens wurden. Einzelheiten dieser Entwicklung werden an anderer Stelle klargelegt.

51) a. a. O. S. 13.
52) a. a. O. S. 126.
53) Fuchs S. 24, 25.

Die bäuerlichen Besitzrechte.

Durch die Eroberung der Altmark waren die in ihrer Hauptmasse bis dahin wohl freien Slaven nunmehr Unfreie, Leute des Königs geworden. Sie blieben zunächst auch auf den sich bildenden Grundherrschaften der deutschen Adligen als Zinsbauern sitzen, die keinerlei Eigentums- bzw. Erbrecht an den von ihnen bewirtschafteten Stellen besaßen[54]).

In der eigentlichen Kolonisationszeit ist dieser starke Untergrund slavischer Bevölkerung im Daseinskampf den eindringenden deutschen Siedlern erlegen und germanisiert worden. Während also die Kurmark in den ersten Jahrhunderten mehr ein nur germanisiertes slavisches Land blieb, muß die Altmark von Beginn an als eine auf slavischem Boden angelegte deutsche Mark angesehen werden[55]).

In diesem Umstand ist sicher ein wesentlicher Grund für die spätere Verschiedenheit der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Altmark und Kurmark zu sehen.

Soweit die altmärkischen Slaven nicht zur Klasse der Kossäten absanken und sich neben den deutschen Kolonisten als Bauern behaupten konnten, erlangten sie schnell die gleiche Rechtsstellung wie diese[56]).

Die Bauern der Altmark waren nicht nur persönlich frei, sondern hatten auch das Recht der Vererbung und beliebigen Veräußerung ihrer Güter. Das Besitzrecht nennt der Sachsenspiegel (II, 59; III, 79), der in der Mark galt[57]), „besser als Erbzinsrecht", weil mit dem Erbzinsrecht gleichzeitig ein Rodungsrecht (Waldsiedelrecht) verbunden war[58]).

Der altmärkische Bauer war nicht an die Scholle gebunden und ist es auch später, als sich die bäuerlichen Verhältnisse im Osten verschlechterten, niemals gewesen. Er war persönlich frei und besaß das freie Nutzungsrecht an seinem Gut, das im Sprachgebrauch der damaligen Zeit „Eigentum" genannt wurde. Der Bauer konnte daher sein Gut ungehindert verkaufen, es mußte nur im Interesse der Grundherrschaft, die ja den Grundzins und andere Abgaben von dem Gute zog, „in Würden" oder „praestationsfähig" gehalten werden.

54) Schultze S. 81 ff., 95 ff.
55) v. Raumer S. 62; Goetze Einl. S. 5.
56) Sering-Beneke S. 19; Lütje S. 13, 14; Dönniges Bd. I S. 225; Riedel Bd. II S. 275.
57) Goetze Einl. S. 5; Riedel Bd. II S. 361.
58) Meitzen-Grossmann Bd. VI S. 115; Riedel Bd. II S. 280; Dönniges Bd. I S. 225.

Er durfte es daher weder zerstückeln noch an einen untüchtigen Wirt verkaufen; der Grundherr hatte ein Recht darauf, daß ihm in dem Käufer ein „tüchtiger Gewährsmann" gestellt wurde. Hieraus erklärt sich auch, daß der Bauernsohn das Gut des verstorbenen Vaters unbedingt annehmen und jedenfalls solange behalten mußte, bis er selbst einen der Grundherrschaft angenehmen neuen Übernehmer gestellt hatte. Bei einer Hofesverschuldung war die Zustimmung der Grundherrschaft einzuholen[59]).

Trotz dieser sehr freien Stellung des altmärkischen Bauern sind Verkäufe kaum vorgekommen; die Güter wurden vielmehr der bäuerlichen Familie möglichst im Erbgang erhalten. Es galt für die Vererbung in der Altmark der Grundgedanke: jeder hat die Pflicht, sein Erbgut seinen rechten Erben zu hinterlassen, oder, wie es das Sprichwort ausdrückt: „Was in Erbgang gekommen ist, muß in Erbgang bleiben."

Einzelheiten des damals herrschenden Vererbungsrechts sind in der „Bauernrechts- und Gerichtsordnung der Alten Mark Brandenburg" aus dem Jahre 1531 niedergelegt.

Eine Gutsübergabe an die Kinder durfte ohne Bewilligung der Herrschaft nicht erfolgen (§ 1). Die Herrschaft hatte gemeinsam mit dem Schulzen und dem Bauern das Gut zu bewerten und die Abfindungen der weichenden Erben sowie die Zahlungsfristen festzusetzen (§ 2). Falls die Eltern als Altenteiler auf dem Hof blieben, fiel ihr „ausgelobtes Geld" nicht an die Erben, sondern bei ihrem Tode an den Hof zurück (§ 3). Auch bei den anderen Abfindlingen fielen die ausgelobte Kost und Kleidung beim Todesfalle wieder an den Hof zurück (§ 5). Bei vater- und mutterlosen unmündigen Kindern nahm ein Vormund den Hof für sie an und zwar der „rechte Vormund", d. h. jemand aus den Blutsverwandten des Mannesstammes. Wenn sich ein solcher Vormund nicht fand, wurde das Gut nach vorheriger Taxe in einem förmlichen Verfahren verkauft und das Geld für die Kinder beim Schulzen hinterlegt (§§ 6—8). Bei solchem Verkauf hatte der Vormund, also der Blutsverwandte im Mannesstamme, ein Vorkaufsrecht, das sogenannte „Näherrecht". Im allgemeinen galt Ältestenerbrecht (§ 12). Verkauf und Verpfändung des Gutes konnte — wie erwähnt — nur mit Bewilligung der Grundherrschaft geschehen, der Annehmende mußte der Herrschaft genehm sein (§ 13)[60]).

59) Goetze Bd. I S. 20.
60) Hübbe S. 127, 128, 129

So trachtete die altmärkische Bauernfamilie, den Hof zu erhalten. Das grundherrschaftlich bedingte Verbot der Teilbarkeit wurde nicht als Übelstand oder lästige Beschränkung des freien Verkehrs, sondern als eine Wohltat für die besitzende Familie angesehen. Der Bauer wußte, daß durch Teilung der Hofeserbe verarmen mußte. Er wurde in seinem Bestreben auch durch entsprechende Verordnungen des Landesherrn unterstützt[61]).

Regelmäßig verheiratete sich in der Altmark kein Bauer, ohne vorher eine sogenannte „Ehestiftung" geschlossen zu haben. Hierin wurde genau festgelegt, was die Braut mitbrachte, und wie das Eingebrachte auf dem Hof angelegt werden sollte. Die Braut wurde „Miteigentümerin" des Hofes, der Bräutigam Miteigentümer des Eingebrachten. Die Ehestiftung enthielt weiter genaue Bestimmungen, wie es mit dem Hofe beim Tode des einen oder des anderen Ehegatten, beim Vorhandensein von Kindern usw. gehalten werden sollte, so daß es in den meisten Fällen zu einer freien Vererbung der Höfe nicht kam. Die Ehestiftung war gleichzeitig mit einem Altenteilsvertrag zwischen dem Ehemann und seinen Eltern verbunden. Der übernehmende Sohn erhielt den Hof zu annehmbaren Bedingungen. Den weichenden Geschwistern wurden Abfindungen zugewiesen. Sie blieben bis zu ihrer Verheiratung auf dem Hofe, arbeiteten mit und wur den dafür ernährt, eine Verzinsung ihrer Anteile erfolgte nicht. Verheiratete sich eins der Geschwister nicht, so fiel die Abfindung wieder an den Hof zurück, der Betreffende wurde gegen Arbeitshilfe lebenslänglich verpflegt.

Typisch für die Vererbungssitte der Altmark und gleichzeitig kennzeichnend für das Trachten des Bauern, den Hof seinen Kindern zu erhalten, war die Einrichtung der „Interimswirtschaft". Sie bedeutete die Vorsorge für den Fall, daß der Bauer jung starb, nur minderjährige Kinder hinterließ, und die Witwe nur durch eine neue Heirat den Hof erhalten konnte. Hier bestand die Gefahr, daß der Hof auf den zweiten Ehemann überging und damit aus der angestammten Familie kam. Das wurde dadurch verhindert, daß der neue Ehemann nur die Stellung eines „Interimswirtes" oder „Wirtschaftsmannes" erhielt. Er erwarb dann zwar die Früchte des Gutes, mußte aber für alle Lasten gerade stehen, vorhandene Erben abfinden und mitunter sein eigenes Vermögen ohne Anspruch auf Rückzahlung in das Gut stek-

61) Goetze Bd. I 2 S. 24.

ken. Als Gegenleistung erhielt er lediglich einen Altenteil wie ein Wirt[62]).

Die Hauptmasse der altmärkischen Bauerngüter fiel unter die Gruppe der Erbzinsgüter. Gänzlich grundherrschaftsfreie, nach Eigentumsrecht besessene Güter kamen in der Altmark nur ganz vereinzelt vor, z. B. die Freisassengüter in der Wische[63]).

Die Frage nach dem Besitzrecht der neuangesiedelten Bauern in der Kurmark ist zweifelhafter und nicht so einheitlich, wie in der Altmark, zu deuten. Das Recht der deutschen Kolonisten am Grund und Boden muß gut gewesen sein, denn sonst hätte der Anreiz für die Einwanderung gefehlt; die Rechte der sitzengebliebenen Slaven waren, besonders je weiter man nach Osten kommt, weitaus ungünstiger.

Einzelheiten des bäuerlichen Besitzrechts der frühen Zeit ergeben sich aus dem Sachsenspiegel, der im späten Mittelalter in der Mark überall zur Anwendung kam. Er hat sich mit den deutschen Kolonisten auch im slavischen Osten verbreitet und dort Geltung erlangt. Mehreren Städten der Uckermark und einzelnen Ländern der Neumark ist er ausdrücklich verliehen worden (Sternberg, Krossen, Züllichau, Kottbus)[64]).

Die allgemein verbreitete Besitzform der deutschen Siedler — und das ergibt auch der Sachsenspiegel (III, 79) — war, wie in der Altmark, das Erbzinsrecht. Dieses Recht war gekennzeichnet durch eine unbeschränkte bäuerliche Nutzungsbefugnis der Hufe, durch das Recht der freien Veräußerung und Vererbung, auch an Seitenverwandte und Frauen des Zinsenden, und schließlich durch die Unveränderlichkeit des Grundzinses[65]).

Korn[66]) schildert die ursprüngliche Stellung der deutschen Bauern folgendermaßen: „Sie waren durchaus persönlich freie Leute, besassen ihre Güter erblich und unwiderruflich, durften sie frei veräußern und ohne die Verpflichtung zur Beschaffung eines Nachfolgers (Gewährsmannes) ungehindert verlassen. Außer den Abgaben an Zins, Decem und Bede, welche alle dem Markgrafen zukamen, hatten sie nur solche Dienste dem Landesherrn zu leisten, welche das öffentliche Interesse nach der damaligen Staatsverfassung erforderlich machte".

Alle diese ursprünglich landesherrlichen Berechtigungen waren, wie bereits dargelegt wurde, sehr früh auf die Grundherren übergegangen.

62) Goetze Bd. I 2 S. 28, 29; Sering-Grabein S. 97, 98.
63) Sering-Grabein S. 92; Riedel Bd. II S. 221.
64) Dönniges Bd. I S. 225.
65) Fuchs S. 28, 29; Korn S. 4.
66) a. a. O. S. 7.

Das Recht des Grundherrn, beim Abzug des Bauern einen Gewährsmann zu verlangen, ist ebenfalls in der Kurmark sehr bald üblich gewesen[67]).

Für die Rechte, die Bauer und Grundherr hatten, ist als Schöpfung der mittelalterlichen Jurisprudenz der Begriff des geteilten Eigentums eingeführt worden. Der Grundherr war „Obereigentümer", der Bauer hatte erbliches Nutzungsrecht (dominium utile). Es fragt sich, ob es überhaupt möglich ist, diese Rechte mit dem heutigen Eigentumsbegriff zu vereinbaren, wie es verschiedentlich Wissenschaftler versucht haben. Von jüngeren Forschern wurde sehr oft dem Grundherrn das Eigentum am Grund und Boden zugesprochen, während die ältere Literatur und die Gesetze die Bezeichnung „Eigentümer" für den gutsherrlich gebundenen Bauern gebrauchte[68]). Richtig dürfte es sein, ein Eigentum im heutigen Sinne keinem zuzugestehen, denn der Grundherr war als Lehnsmann nicht Eigentümer, der Bauer als bloßer erblicher Nutzungsberechtigter ebenfalls nicht, der Landesherr konnte aber nach richtiger Auffassung auch nicht als Eigentümer der von ihm besiedelten und ausgedehnten Territorien angesprochen werden.

Die mittelalterlichen Rechte am Grund und Boden können daher nicht gut mit dem heutigen Eigentumsbegriff in Beziehung gebracht werden. Die Entwicklung der Rechte ist örtlich und zeitlich durchaus verschieden verlaufen, so daß teilweise das grundherrliche, teilweise das bäuerliche Recht bis zur Bauernbefreiung zu vollem und ungebundenem Eigentum emporgewachsen ist. In der Frühzeit der bäuerlichen Rechtsentwicklung konnte sich der grundherrlich gebundene Bauer also Eigentum im heutigen Sinne keineswegs zuschreiben, selbst dann nicht, wenn, wie manche Forscher aus der Glosse des Johann von Buch zum Sachsenspiegel (II, 59; III, 79) entnehmen wollen[69]), er den Boden selbst urbar gemacht hatte[70]).

Knapp[71]) weist darauf hin, daß neben dem allgemein vorherrschenden Erbzinsrecht bereits früh schon das schlechtere lassitische Besitzrecht vorgekommen ist. Seine Erklärung, daß es sich hier um Bauern handeln müsse, die bereits auf urbarem, früher von Slaven benutzten Boden angesetzt worden waren, und Erbzinsleute nur die Kolonisten

67) Knapp Bd. I S. 36; Hanefeld S. 108.
68) Großmann S. 26 ff.: Knapp Bd. I S. 57.
69) Knapp Bd. I S. 35, 36; Keil S. 25.
70) Grossmann S. 3.
71) a. a. O. S. 40 Anm. 1.

auf ungerodetem Boden gewesen seien, kann in dieser Allgemeinheit nicht richtig sein und ist auch von Keil[72]) widerlegt worden. Keil ist mit Recht der Ansicht, daß das lassitische Besitzrecht aus der geminderten rechtlichen Lage der slavischen Bevölkerung, vor allem der Kossäten, hervorgegangen ist[73]).

Es mag auch zutreffen, daß stellenweise schon unmittelbar nach der Kolonisation in der Kurmark reine Zeitpachtverhältnisse bestanden, wenn nämlich Grundherren, Pfarren und Stadtbürger ihren Grundbesitz ohne Eigenbetrieb auf eine bestimmte Zahl von Jahren an einen Bauern ausgaben[74]). Diese Rechtsverhältnisse bildeten aber gegenüber dem durchaus herrschenden Erbzinsrecht in der Frühzeit Ausnahmen.

Eine schriftliche Aufzeichnung der bäuerlichen Vererbungssitte während der Periode des Erbzinsrechts fehlt in der Kurmark. Es kann jedoch angenommen werden, daß die bäuerlichen Wirte, ebenso wie in der Altmark, danach trachteten, den Hof der Familie zu erhalten, und daß von der Möglichkeit der Hofesveräußerung verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht wurde. Die Teilung zum Zwecke der Erbauseinandersetzung oder eine sonstige Beeinträchtigung der „Praestationsfähigkeit" war ja schon — ebenso wie in der Altmark — durch die grundherrschaftlichen Interessen ausgeschlossen. Die spätere Pflicht zur Stellung eines Gewährsmannes kettete den Hof noch enger an die bäuerliche Familie, bildete aber gleichzeitig die spätere Schollenpflichtigkeit vor.

Eine besondere, in ihren Besitzrechten bevorzugte Klasse der bäuerlichen Wirte bildeten die Schulzen, Scholzen oder Bauermeister. Sie waren die Unternehmer, Lokatoren bei der Kolonisation, deutsche Männer, die es übernommen hatten, Slavendörfer nach deutscher Art einzurichten, mit deutschen Siedlern zu besetzen oder ganz neue deutsche Siedlungen anzulegen. Der Schulze mußte wahrscheinlich die ihm zugewiesenen Fluranteile dem Grundherrn bar bezahlen und suchte dann die einzelnen Hufen möglichst vorteilhaft an die Siedler auszutun. Jeder bäuerliche Siedler erhielt gewöhnlich zwei bis vier Hufen, deren Größe in den einzelnen Landesteilen verschieden gewesen ist. Die kurmärkische und magdeburgische Hufe betrug etwa 16½ ha[75]). Die Kolonisten hatten, je nach Bedürfnis,

72) a. a. O. S. 25.
73) v. Niessen S. 405; Hanefeld S. 108.
74) Hanefeld S. 109.
75) v. Niessen S. 379; Knapp Bd. I S. 9 ff.

bis zu sechzehn, mindestens aber drei Freijahre, während der keine Abgaben zu leisten waren[76]).

Für das gezahlte Kaufgeld und die Verpflichtung der Besiedlung erhielt der Schulze einige von grundherrlichen Abgaben freie Hufen Landes zu Lehen übertragen. In Kurmark und Altmark waren es meist vier, in den neumärkischen Gebieten teilweise bis zu acht Freihufen[77]). Mit dem Schulzenamt war die niedere Gerichtsbarkeit nebst einem Drittel der Gerichtsgefälle, oft aber auch Mühl-, Krug-, Brau-, Schäferei-, Boot- und Fleischbankgerechtigkeit verbunden. Der Freischulze haftete dem Grundherrn für den Grundzins und die sonstigen Abgaben und Leistungen von den einzelnen Bauernhufen. Er war der Vorstand der bäuerlichen Gemeinde (magister civium), hatte erledigte Hufen wieder zu besetzen und mußte anfangs dem Markgrafen ein Lehnspferd stellen. Später ist diese Last in eine Geldrente umgewandelt worden[78]).

Schulzengut und Schulzenamt waren in Kurmark und Altmark immer erbliches Lehen. Der Schulze trug sein Lehen zu Anfang teilweise vom Markgrafen, später vom Grundherrn. Er vererbte Amt und Gut immer nur auf einen Sohn, wobei den abgefundenen Söhnen die Lehnsnachfolge zur gesamten Hand nicht erteilt wurde. In der Altmark vererbte sich das Gut zunächst meist auf den ältesten, später auf den jüngsten Sohn, in der Kurmark regelmäßig auf den jüngsten Sohn. Dieses Erbfolgerecht war aber dahin eingeschränkt, daß der Grundherr unter Umständen von mehreren Söhnen des Schulzen einen geeigneten auswählen konnte. Der Nachfolger mußte, wie bei der bäuerlichen Erbfolge, die Verpflichtung übernehmen, die Anteile der weichenden Geschwister auszuzahlen. Die weiblichen Nachkommen des Lehnschulzen hatten keinen Anspruch auf das Lehen[79]).

Wirtschaftlich schlechter als die bäuerliche Bevölkerung waren die Kossäten in Altmark und Kurmark gestellt. Sie waren meist slavischen Ursprungs und bildeten die große Masse der Landbevölkerung, der es nicht gelungen war, nach der Kolonisation Rechtsgleichheit mit den deutschen Siedlern zu erlangen[80]). Während die Bauern

76) v. Niessen S. 392, 395, 396; Riedel Bd. II S. 197 ff.
77) Korn S. 3, 4; v. Niessen S. 395.
78) Korn S. 3, 4; Meitzen S. 114; Scholtz Bd. I 2 S. 262 ff.; Schultze S. 155, 156; Riedel Bd. II S. 205.
79) Scholtz Bd. I 2 S. 262 ff., 269; Riedel Bd. II S. 205, 211, 212; Korn S. 4; Schultze S. 155, 156.
80) Sering-Beneke S. 25 ff.; Sering-Grabein S. 89.

der Grundherrschaft Spanndienste leisteten und zwei, vier und acht Pferde besaßen, je nachdem, ob es sich um Voll-, Halb- oder Viertelbauern handelte, besaßen die Kossäten meist kein Spannvieh, waren handdienstpflichtig und verrichteten Dienste auf den Ritteräckern. Sie hatten auch weniger Land als der Bauer. Das Kossätenland lag nicht auf der Flur, sondern in den „Wurthen" oder „Wörden", nahe am Dorf oder zwischen den Gewannen. Die Kossäten hatten keinen Anteil an den gemeinsamen Flurangelegenheiten der Bauern und genossen schon aus diesem Grunde ein geringeres Ansehen. Nur ganz vereinzelt hatten die Kossäten auch Hufenland in Besitz, das ihnen dann von den Grundherren aus deren Freihufen überlassen worden war[81]).

Auch die Kossäten dürften ihren Grundbesitz anfangs zu Erbzinsrecht besessen haben[82]). Sie sind jedoch sehr bald, besonders stark in Uckermark und Neumark, in ein Hörigkeitsverhältnis zum Grundherrn gekommen, wobei sich das Erbzinsrecht in ein lassitisches Besitzrecht, d. h. ein grundherrschaftlich stark eingeschränktes, lebenslängliches Nutzungsrecht an Grund und Boden umwandelte[83]).

Die große Gruppe der Büdner, Kätner und Einlieger sind erst das Ergebnis einer späteren Entwicklung[84]).

Die Verschlechterung der Lage des Bauernstandes und seiner Besitzrechte.

Spätestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war in Kurmark und Altmark die Umwandlung der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft vollzogen, nachdem die stets geldbedürftigen Markgrafen alle irgendwie verwertbaren Rechte abgetreten und sich ganz in die Hände der Ritterschaft gegeben hatten. Damit hatte sich auch die Lage des Bauern verschlechtert. Wenn es vom theoretischen Standpunkt zunächst für den Bauern gleichgültig sein konnte, ob er dem Markgrafen oder dem Grundherrn zinste und frondete, vorausgesetzt, daß die Leistungen gleich blieben, so lag doch in diesem so engen Beieinander von Berechtigten und Verpflichteten an sich schon die Gefahr begründet, daß der Gutsherr als wirtschaftlich Stärkerer die Rechte des schwächeren Bauern kürzen würde. Es kamen aber noch andere Gründe hinzu, die die Stellung des Bauern weiter schwächten.

81) Knapp Bd. I S. 12; Meitzen-Grossmann S. 117; Neumann S. 15, 16.
82) Korn S. 12; v. Niessen S. 404, 405.
83) v. Niessen S. 405.
84) Riedel Bd. II S. 250; v. Bassewitz S. 21; Sering-Beneke S. 23.

In die gleiche Zeit fällt die Umstellung des Ritters vom Kriegsmann zum Landwirt. Das allmähliche Aufhören des Fehderechts, die Möglichkeit, Kriege mit geworbenen Söldnern zu führen, machte die Kriegsdienste des Adels entbehrlich und den Adligen gezwungenermaßen zum landwirtschaftlichen Unternehmer. Da der ursprüngliche Besitz des Gutsherrn für eine „standesgemäße" Lebensführung jetzt nicht mehr ausreichte, lag der Gedanke nahe, eine Erweiterung des Gutes auf Kosten der Bauernäcker durchzuführen[85]).

Es kam hinzu, daß der Wert des Geldes durch die Landentdeckungen der Neuzeit und den damit verbundenen Einstrom von Gold und Silber immer mehr sank. Der Adel hätte an sich mit den nun stark entwerteten, gleichbleibenden Zinsleistungen der Bauern zufrieden sein müssen. Er suchte aber entweder eine Erhöhung des Zinses beim Bauern durchzusetzen oder die Geldleistung ebenfalls in Dienst- oder Naturalleistungen umzuwandeln. Der Bauer nahm diesen Umtausch zunächst gern vor, leistet er doch noch heute oft lieber persönliche Dienste als Geldzahlungen[86]).

Schon im 15. Jahrhundert begann der Rittergutsbesitz, die Bauern mit und ohne Entschädigung zu „relegieren". In den kurmärkischen Rezessen von 1540 und 1572 sowie in den neumärkischen von 1572 und 1593 wurde es später als „im Recht begründet" oder als „alter Gebrauch" bezeichnet, mutwillige Bauern unter Anwendung der römischrechtlichen Bestimmungen der Landesverweisung zu entsetzen oder Bauern zur Einrichtung eines Ritter- oder Witwensitzes auszukaufen[87]).

Mit dieser Auskaufsmöglichkeit bestand gleichzeitig bei Turmesstrafe ein Verbot der „frivolen" bäuerlichen Klagen, zuerst in einem Landtagsrezeß von 1527 erwähnt. Dennoch gab es viele und erbitterte Prozesse zwischen Adel und Bauern im Laufe des 16. Jahrhunderts[88]).

Während der Zeitspanne von 50 Jahren vor dem Dreißigjährigen Krieg sind in der Mittelmark 426 Bauern- und 85 Kossätenstellen mit über 1500 Hufen, d. h. 5 % bzw. 2 % des Gesamtareals ausgekauft oder relegiert worden[89]). Im Lande Oberbarnim vergrößerte sich der Besitz der Ritterschaft von 1634 bis 1671 sogar um 30 %[90]).

85) Korn S. 19; Keil S. 30; Knapp Bd. I S. 37; Sering-Beneke S. 28, 29; Sering in W. d. V. Bd. II S. 734; Jensch S. 22.
86) Buchenberger S. 82; Knapp Bd. I S. 40, 41.
87) Korn S. 17, 26—29 ff.; Keil S. 35; Grossmann S. 15; Sering-Beneke S. 30.
88) Korn S. 20; Grossmann S. 14.
89) Grossmann S. 28
90) Keil S. 35 Anm 1

Daneben wurden auch „wüste" Bauernstellen zum Rittergutsbesitze „eingezogen", also Stellen, bei denen die Inhaber infolge von Kriegen vertrieben oder durch Seuchen (schwarze Pest) ausgerottet worden waren[91]).

Ein recht anschauliches Bild über die Vergrößerung des Rittergutsbesitzes zu dieser Zeit ermöglicht ein Vergleich der Schoßregister aus den Jahren 1450 bis 1481 und aus dem Jahre 1624 für das Havelland, die Zauche, Teltow und Barnim. Im Zeitraum von 174 Jahren verdoppelte sich hier bei 313 mittelmärkischen Dörfern das Anbauland der Rittergüter, indem 1036 Hufen aus eingezogenem bäuerlichen Besitz und 296 Hufen aus bisher unbebautem Lande gewonnen wurden[92]).

Ein unauffälligerer Weg zur Vergrößerung des Rittergutsbesitzes führte über die Urbarmachung von Holzgründen und Trockenlegung von versumpften Niederungen, jedenfalls aber auch durch Unterpflugnahme von bäuerlichen Gemeindeländereien[93]).

Die allmähliche Vergrößerung der Rittergüter bedingte für die gutspflichtigen Bauern notwendig ein Mehr an Diensten. Die Gutsherrschaft fing an, den Bauern in immer stärkerem Maße an die Scholle zu fesseln und die Dienstleistungen zu steigern. Aus dem ersten Landtagsabschied von 1518 ist zu ersehen, daß das Recht, abzuziehen, ohne einen Gewährsmann zu stellen, den Bauern bereits längere Zeit genommen war[94]). Wenn der Bauer in einer Stadt aufgenommen werden wollte, mußte er einen Entlassungsschein der Gutsherrschaft vorweisen[95]). In der Uckermark war der Bauer schon 1550 derart schollengebunden, daß er nicht einmal mehr gegen Stellung eines Ersatzmannes abzugsberechtigt war[96]).

Während die Dienstleistungen sich zunächst bei einer genügend großen Zahl von Bauern und einer mäßigen Rittergutsgröße als eine kaum fühlbare Belastung dargestellt hatten, sind sie später gleichsam zur „ägyptischen Plage" des Landvolkes geworden. Es entstand viel Streit um die Steigerung der Dienste. Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts nahmen die Gerichte zugunsten der Bauern an, daß von ihnen „gemessene Dienste" zu leisten seien, später sprach sich der Landesherr — in einem Rezeß von 1550 für die Kurmark und von

91) Knapp Bd. I S. 38; Grossmann S. 11.
92) Meitzen-Grossmann Bd. VI S. 165, 166.
93) Sering-Beneke S. 30.
94) Sering-Beneke S. 30, 31; Grossmann S. 15.
95) Korn S. 39.
96) Grossmann S. 33.

1572 für die Neumark —, der Ritterschaft zu Gefallen, für Ungemessenheit der Dienste aus, wenn nicht vom Bauern der Nachweis einer anderen Observanz erbracht werden konnte. Damit hatte sich praktisch die Gutsuntertänigkeit der Bauern bereits im 16. Jahrhundert durchgesetzt. Sie wurde noch verstärkt durch die Bestimmung, daß die Kinder der Bauern der Gutsherrschaft vor anderen Personen als Gesinde zu dienen hatten[97]).

Der Einfluß des römischen Rechts auf die bäuerlichen Rechtsverhältnisse.

In der wissenschaftlichen Forschung ist der Einfluß des eindringenden römischen Rechtes auf die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Kurmark und Altmark stark umstritten worden. Es ist sicher richtig, und darauf weisen die Forscher, die die Schäden des römischen Rechtes für gering halten, mit Recht hin, daß in den Marken in erster Linie die Schwäche der Regierungsgewalt und das politische Übergewicht des Rittergutsbesitzes maßgebend für die allmähliche Verschlechterung der bäuerlichen Rechts- und Besitzverhältnisse waren[98]). Die wichtigsten Rechte, die der Adel bereits im 16. Jahrhundert den Bauern gegenüber durchgesetzt hatte, die Auskaufs- und Relegationsmöglichkeit, sind „alte Gebräuche", nicht Folgen römisch-rechtlicher Einflüsse. Dennoch hat sich später die von einseitig romanistisch gebildeten Juristen geübte analoge Anwendung römischer Rechtsformen auf die nichtentsprechenden deutschen Verhältnisse nachteilig auswirken müssen. Es ist nicht zu verkennen, daß das römische Recht mit seiner geringen Zahl von Besitzformen der Mannigfaltigkeit der deutschen Besitz- und Nutzungsrechte nur wenig Verständnis entgegenbrachte. So knüpfte die gemeinrechtliche Anschauung an die Stellung an, die das römische Recht den adscripticii und coloni zugewiesen hatte[99]). Das dingliche Element, das dem bäuerlichen Erbzinsrecht in seinem dominium utile immer noch anhaftete, fand im römisch-rechtlichen System keinen Platz. Das Erbzinsrecht verwandelte sich in ein lassitisches Besitzrecht, für das die Regeln der locatio conductio maßgebend waren. Diese Rechtsverschlechterung soll nach

97) Korn S. 33 ff.; Sering-Beneke S. 34; Knapp Bd. I S. 41, Bd. II S. 44; Jensch Seite 24.
98) Grossmann S. 81, 82; Buchenberger S. 82.
99) Keil S. 34; Jensch S. 40.

Ansicht von Korn[100]) und Knapp[101]) auch beeinflußt worden sein durch den doppelsinnigen Gebrauch des Wortes „Pacht". Im 14. Jahrhundert wurden alle an den Grundherrn zu entrichtenden Abgaben unter dem Begriff „Pacht, Pächte" zusammengefaßt, mit der Einführung des römischen Rechtes war Pacht dann später das, was der Pächter dem Verpächter gegen ein zeitlich begrenztes bäuerliches Nutzungsrecht jährlich zahlen mußte[102]).

Wenn Fuchs[103]) und Großmann[104]) gegenüber der oben gekennzeichneten Wirkung des römischen Rechtes darauf hinweisen, daß der diesem Rechte innewohnende starke Eigentumsschutzgedanke sowie die Verjährungs- und Beweisregeln dem bäuerlichen Recht sogar günstig gewesen seien, so kann diese Erkenntnis wohl nur theoretischen Charakter haben. Der Eigentumsschutz konnte nur da wirksam sein, wo der Bauer wenigstens dominus utilis seines Besitztums war, in den östlichen Gebieten der Kurmark, in Uckermark und Neumark, hatte sich aber, als das römische Recht zur vollen Auswirkung kam, das Erbzinsrecht bereits allgemein in zeitlich beschränkten Laßbesitz umgewandelt, so daß sich der Eigentumsschutz des Bauern hier in das Gegenteil verkehrte[105]). Die dreißig Jahre lange Zinszahlung für einen gutsherrschaftlichen Pachtacker machte zwar nach römischem Recht die Wiedereinziehung zum Gutsbetriebe wegen Verjährung unstatthaft und verwandelte das bloße Pachtrecht in Erbzinsrecht. Gegen den Eintritt dieser Rechtsfolge sicherte sich aber der Adel sofort (Landtagsabschied von 1550) und machte sie praktisch hinfällig: an den Feldern und Äckern der Ritterschaft sollte den Bauern „kein Eigentum zuwachsen"[106]).

Wird so die schädigende Wirkung des materiellen römischen Rechtes für die Bauern der Kurmark zum Teil in der Wissenschaft gering eingeschätzt, so ist man doch darüber einig, daß die Formen der Rechtsanwendung und Auslegung, die das römische Recht lehrte, seine Neigung zu Praesumptionen, Generalisierungen und Nivellierungen — gefördert vor allem durch den märkischen Juristen Scheplitz —, dem Bauernstande des Ostens sehr gefährlich geworden sind. Als die Verschlechterung der Besitzrechte, das Nebeneinander

100) a. a. O. S. 22 ff.
101 a. a. O. Bd. I S. 47 Anm. 1.
102) a. M. Grossmann S. 26.
103) a. a. O. S. 28.
104) a. a. O. S. 19 ff.
105) Grossmann S. 48 Anm. 3.
106) Grossmann S. 20; Knapp Bd. I S. 46; Korn S. 23, 24.

von Erbzins-, lassitischen Besitzrechten und reinen Pachtverhältnissen, die Einheit des Besitzrechtes eines Dorfes zerstört hatte, setzten die römich-rechtlichen Praesumptionen ein, durch die immer das für den Bauern ungünstigere Rechtsverhältnis vermutet wurde. In der Regel konnte sich der Bauer auf Urkunden zum Beweise seiner früher besseren Lage nicht berufen, denn die Gleichartigkeit der Besitzrechte im Dorfe war meist der einzige Beweis für das Recht des einzelnen Hofes gewesen[107]).

Als Ergebnis des Einflusses des römischen Rechtes muß daher festgestellt werden, daß es die Kräfte, die die bäuerlichen Rechtsverhältnisse allmählich verschlechtert hatten, in ihren Bestrebungen noch unterstützte und daher allgemein schädigend auf die Lage der Bauern des Ostens eingewirkt hat.

Die Rechtslage der Bauern vor dem Dreißigjährigen Kriege.

Bis zum Dreißigjährigen Krieg hatte die Mehrzahl der bäuerlichen Wirte noch zu Erbzinsrecht auf ihren Gütern gesessen. Die beiden erhaltenen „Entwürfe für eine Landesordnung" von Lambert Diestelmeyer und Johann Koeppen (1571 bis 1594) gingen davon aus, daß die Bauern ihre Felder in den Dorfmarken erblich besaßen, und die Rittergutsherren nur Anspruch auf Zins, Abgaben und Dienste hatten. Die Entwürfe nannten dieses bäuerliche Recht „Eigentum", es bedeutete im Sinne jener Zeit Erbzinsrecht. Neben dem bäuerlichen „Eigentum" bestand das Recht der Gutsherrschaft als eine Art „Obereigentum"[108]).

Das Erbzinsrecht des Bauern war beschränkt durch die beiden bereits erwähnten Adelsprivilegien, den Bauern wegen Widersetzlichkeit zu relegieren und ihn auszukaufen für den Fall, daß der Gutsherr einen Rittersitz anlegen wollte[109]), es war weiter beschränkt durch die Bestimmung, daß der Bauer nur mit Bewilligung der Gutsherrschaft seinen Hof veräußern und mit Schulden belasten durfte[110]). Schließlich wirkten auch die persönlichen Verhältnisse des Bauern stark auf sein Besitzrecht ein. Er konnte nur gegen Stellung eines tauglichen Ersatzmannes sein Gut verkaufen und abziehen; die Guts-

107) Fuchs S. 27, 28; Keil S. 53 ff.; Grossmann S. 52, 44; Aubin S. 740; Jensch Seite 40.
108) Korn S. 22; Grossmann S. 25.
109) Fuchs S. 29; Korn S. 27, 29 ff.; Grossmann S. 62.
110) Korn S. 51.

herrschaft hatte bei Vererbung und Übergabe des Hofes unter Lebenden ein Wahlrecht unter den Kindern des Besitzers. Die Bauern wurden in immer stärkerem Maße dienstpflichtig, und die Bauernkinder mußten der Gutsherrschaft Zwangsgesindedienste leisten.

Das so gekennzeichnete Erbzinsrecht wird in der Literatur noch als „gutes" und jedenfalls erbliches Besitzrecht bezeichnet, da der Bauer beim Verkauf unter gleichzeitiger Stellung eines Gewährsmannes ein gutes Kaufgeld erhielt. Dabei nahm die Gutsherrschaft allerdings einen Abschoß für sich in Anspruch und ließ sich von dem neuen Annehmer ein Annahmegeld zahlen. Die „Hofwehr", d. h. die Ausstattung des Hofes mit Ackergerät und Vieh, wurde beim Erbzinsrecht als dem Bauern gehörig angesehen und in den Kaufpreis eingezogen; sie kam daher auch wertmäßig in den Erbgang, mußte aber immer beim Hofe bleiben[111]).

Neben dem Erbzinsrecht fand sich noch vor dem Dreißigjährigen Krieg in gewissen Teilen der K u r m a r k ein schlechteres bäuerliches Besitzrecht, der teils erbliche, teils unerbliche Laßbesitz. Für das lassitische Besitzrecht ist eine kurze und klare Begriffsbestimmung schwer zu geben, es weist, wie die bäuerlichen Rechte überhaupt, eine Reihe von Merkmalen auf und ist wie folgt gedeutet worden: „Lassit ist derjenige, welchem ein Grundstück zur Kultur und Benutzung gegen gewisse, dem Eigentümer vorbehaltene Vorteile eingeräumt ist, worüber er in der Regel nicht frei verfügen kann, ohne Rücksicht, ob der Besitzer ein Recht zur Vererbung hat oder nicht. Dem Lassiten ist also ein eingeschränktes Nutzungsrecht auf fremdem Grundstücke eingeräumt. Die dem Eigentümer vorbehaltenen Rechte und Vorteile sind: Dienste, Leistungen, Abgaben. Das Nutzungsrecht muß nicht, doch kann es erblich sein, alsdann ist aber die Verfügung von Todes wegen nicht frei, indem der Eigentümer wegen der Wahl der Erben mitzureden, ja sogar mitzubestimmen hat, welches Kind des Nutznießers Erbe werden soll"[112]).

Erbzinsrecht und lassitisches Besitzrecht unterschieden sich im Wesentlichen darin, daß beim Erbzinsrecht Hof und Hofwehr im Erbfalle „mit zur Teilung kam", d. h. bei Berechnung der Erbteile mitberücksichtigt wurden, beim lassitischen Besitzrecht nicht. Es wurde auch so ausgedrückt, daß dort der Bauer, hier die Herrschaft das „Eigentum" am Gute habe[113]).

111) Korn S. 31; Grossmann S. 67; Knapp Bd. I S. 39, 40.
112) Dönniges Bd. I S. 227; Knapp Bd. I S. 17.
113) Fuchs S. 30; Grossmann S. 67.

In Neumark und Uckermark wurde lassitisches Besitzrecht zuerst festgestellt. Schon im Jahre 1600 hieß es von der Neumark, daß sich hier Untertanen fänden, die ihre Güter nur „precario tenent". 1608 wurde das bestätigt und diese Art der Untertanen „Leibeigene" (proprii homines) genannt, 1616 wurden Lassiten auch in der Uckermark angetroffen und dieses Besitzrecht dort für allgemein gehalten. Für die Uckermark besteht sogar ein Urteil aus dem Jahre 1383, aus dem hervorzugehen scheint, daß die Höfe schon damals nicht mehr im „Eigentum" der Bauern gestanden haben[114]). Riedel[115]) will sogar schon im 14. Jahrhundert nicht nur in Uckermark und Neumark, sondern auch in der Mittelmark und Prignitz nichterblichen Laßbesitz neben Erbzinsbauern annehmen[116]).

Das lassitische Besitzrecht wird auf drei Wurzeln zurückgeführt: auf die Zeit der ersten Besiedlung, als man Slaven auf ihren Gütern „als Lassiten sitzen ließ"[117]), auf bäuerliche Landzuteilungen von ursprünglichen Ritterhufen[118]) und schließlich auf die Wiedererrichtung von Bauernstellen durch den Rittergutsbesitz nach den Kriegsverwüstungen, insbesondere den Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges[119]). Alle drei Faktoren haben in irgendeiner Weise auf die Wandelung des bäuerlichen Besitzrechts zu einem lassitischen eingewirkt, es ist aber sicher irrig, nur dem einen oder nur dem anderen Umstand allein die Verantwortung zu geben, wie es die obengenannten Forscher versuchen.

Da sich die Anfänge des lassitischen Besitzrechts gerade in den Teilen der Kurmark zeigten, wo das slavische Element in verhältnismäßig starker Zahl erhalten blieb (Neumark, Uckermark, Beeskow-Storkow, Niederlausitz), läßt sich ein Zusammenhang[120]) zwischen den slavischen Rechtsverhältnissen und dem lassitischen Besitzrecht nicht bestreiten[121]). Seltener werden allerdings die Gutsherrschaften Ritteräcker an die Bauern „ausgetan" haben, da sie ja doch selbst danach trachteten, Ackerland an sich zu ziehen. Immerhin haben sich die Gutsherren in den Landtagsrezessen von 1550 und 1572 ausdrücklich dagegen gesichert, daß dieses Land nach verjährter Zeit

114) Grossmann S. 33, 65; Fuchs S. 30, 31; Aubin S. 734.
115) a. a. O. Bd. II S. 279.
116) Meitzen-Grossmann Bd. VI S. 159.
117) Riedel Bd. II S. 280; Fuchs S. 30.
118) Korn S. 22; Knapp Bd. I S. 45.
119) Grossmann S. 63 ff.
120) s. oben S. 18.
121) Sering-Beneke S. 16, 17; Hanefeld S. 108, 114.

vom Bauern als „Eigentum“ angesehen wurde. Sie haben behauptet, daß solche Bauern nur unerbliche Lassiten gewesen seien, denen man kündigen dürfe. Es liegt nahe anzunehmen, daß sich aus diesem Verhältnis kaum die spätere Rechtsanschauung vorbereiten konnte, die gutsherrlichen Bauern seien stets auf ursprünglichem „Eigentum“ des Ritters „angesetzt“ gewesen[122]). Nach den Kriegsverwüstungen, insbesondere denen des Dreißigjährigen Krieges, ist das Austun wüster Bauernstellen, die vorher zu Erbzinsrecht besessen worden waren, zu lassitischem Besitzrecht die Regel geworden, zumal die verarmte Landbevölkerung völlig von der Hilfe der Gutsherrschaft abhängig war. Die Gutsherrschaft stattete den Bauernhof oft erst mit dem nötigen Vieh und Ackergerät aus, so daß der Bauer zufrieden war, als lassitischer Untertan auf seinem Gute zu sitzen und in Notfällen auf die gutsherrschaftliche Hilfe rechnen zu können[123]).

Die Umwandlung des Erbzinsrechtes konnte auch dort, wo sie sich offensichtlich als eine Rechtsbeugung durch den Rittergutsbesitz darstellte, verhältnismäßig leicht vor sich gehen, da es sich nur um eine Wandelung der rechtlichen Auffassung handelte. Praktisch merkte der Bauer davon zunächst noch nichts, da die Laßgüter, auch die unerblichen, tatsächlich immer vererbt wurden[124]).

Mit der Verschlechterung des Besitzrechtes strebte der Adel gleichzeitig danach, auch die persönlich-rechtliche Stellung des Bauern zu beschränken mit dem Endziel der „Erbuntertänigkeit“. Die Erbuntertänigkeit oder Schollenpflichtigkeit wurde im Osten sehr oft unrichtig als „Leibeigenschaft“ bezeichnet. Erbuntertänigkeit begründete jedoch kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis vom Gutsherrn[125]), sondern war das öffentlich-rechtliche Verhältnis des Grund- und Gerichtsherrn zu seinen Gewaltunterworfenen.

Die Erbuntertänigkeit wurde erworben durch Geburt auf herrschaftlichem Boden, durch Heirat mit Erbuntertänigen, durch Annahme einer der gutsherrschaftlichen Gewalt unterworfenen Stelle und durch freiwillige Hingabe[126]). Der Untertan war zu Treue, Ehrfurcht und Gehorsam gegenüber der Herrschaft verpflichtet, er durfte die Scholle ohne Erlaubnis der Herrschaft nicht verlassen, er war gehalten, ein ihm angebotenes Bauerngut zur Bewirtschaftung

122) Korn S. 22, 23; a. M. Grossmann S. 65.
123) Grossmann S. 63; Keil 33 ff.; Korn S. 42, 43.
124) Knapp Bd. I S. 47.
125) Knapp Bd. I S. 25.
126) Keil S. 42.

anzunehmen. Zur Heirat und zur Erlernung eines Gewerbes bedurfte er der Erlaubnis der Herrschaft, die Kinder des Untertanen waren als Gesinde bei der Herrschaft dienstpflichtig. Die Untertänigkeit des kurmärkischen Bauern ist immer nur dinglich gewesen, d. h. sie traf nur den, der auf herrschaftlichem Gebiet einen Hof bewohnte, und traf ihn nur solange, wie er den Hof bewirtschaftete. Sie hat aber im Laufe der Zeit durch die enge Kettung des Bauern an die Scholle — wenn auch zu Unrecht — eine persönliche Färbung angenommen. So kam es, daß die Untertänigkeit bei unerblich lassitischem Besitz gewöhnlich als „Leibeigenschaft" bezeichnet wurde; es muß aber daran festgehalten werden, daß eine wirkliche römisch-rechtliche Leibeigenschaft im Sinne des Fehlens jeder privatrechtlichen Erwerbsfähigkeit für die Kurmark wohl nicht nachweisbar ist[127]).

In der Altmark hatten sich die Bauern das Erbzinsrecht erhalten, das lassitische Besitzrecht hat hier ebensowenig Fuß gefaßt wie die strenge Schollengebundenheit der ostelbischen Bauern. Die Untertänigkeit blieb eine streng dingliche. Der altmärkische Bauer blieb persönlich frei und konnte über sein Gut nach Belieben verfügen. Die Gutsherrschaft wachte nach wie vor nur darüber, daß die Praestationsfähigkeit des Gutes durch Teilung, Verschuldung oder Überlassung an einen untüchtigen Wirt oder Erben nicht gefährdet wurde[128]).

Bei einem Konflikt zwischen dem Erbzinsrecht des Bauern und dem Recht der Herrschaft auf Erhaltung des Hofes in dienst- und abgabefähigem Zustande war das letztere Interesse überwiegend. Ein liederlicher oder widerspenstiger Wirt konnte von der Gutsherrschaft entsetzt oder zum Verkaufe genötigt werden. Die Herrschaft mußte den Hof aber wieder austun, wenn der Besitzer den Hof verlassen hatte oder ohne Erben verstarb. Sie übte die Aufsicht über die Abfindungen der weichenden Erben aus und achtete darauf, daß sich die Erbteile nach der Leistungsfähigkeit des Hofes richteten[129]).

Als später die Vorschriften der Constitutio Joachimica von 1527 in der Altmark auch auf den Bauernstand für anwendbar erklärt wurden, sind die der geschlossenen Hofesübergabe auf ein Kind feindlichen Bestimmungen (z. B. die statutarische Portion) durch die

127) Knapp Bd. I S. 27, 28; Fuchs S. 31, 32.
128) Goetze Bd. I 2 S. 20; Riedel Bd. II S. 279; Fuchs S. 29, 31; Dönniges Bd. I S. 225.
129) Goetze Bd. I 2 S. 21.

Beibehaltung der Übergabeverträge und Ehestiftungen ausgeschaltet worden[130]). Im allgemeinen dürften die Bestimmungen der Joachimica vor der Bauernbefreiung auf bäuerliche Verhältnisse überhaupt, insbesondere in der Kurmark, kaum haben Anwendung finden können, da überall Teilungs- und Verschuldungsverbote bestanden[131]), und die Bauern Eigentum, wie es die Joachimica voraussetzt, überhaupt nicht gehabt haben[132]).

In der Niederlausitz war seit dem 16. Jahrhundert der lassitische Besitz die fast durchgängige Form des bäuerlichen Besitzrechts. Erbzins- und Erbpachtrecht kamen nur in den von Deutschen und Holländern besiedelten Gebieten vor. Nebenher ging ein sehr strenges Untertänigkeitsverhältnis der Lassiten, das durch die Art der Belastung der Rittergüter mit Landesabgaben noch verstärkt wurde. Das für die ganze Summe haftende Rittergut legte nämlich bei Ausfällen durch wüste Stellen sämtliche Abgaben den restlichen Bauerngütern auf[133]). Die bäuerliche Bevölkerung, sowohl Ackerwirte wie Kossäten, hatte Spann- und Handdienste zu leisten. Die bestehenden Dienste wurden aber nach Landesbrauch nicht erhöht[134]). Es bestand. wie in den übrigen Teilen der Kurmark, Gesindezwangsdienst und die Verpflichtung eines Sohnes, das elterliche Gut anzunehmen; an der Erbschaft hatte die Gutsherrschaft keinen Anteil. Der lassitische Bauer mußte auch in der Niederlausitz um die Eheerlaubnis nachsuchen. Die Herrschaft konnte das Gut mit den lassitischen Besitzern verkaufen, vertauschen oder abtreten, der Besitzer galt als glebae adscriptus, aber auch hier war die Untertänigkeit nur dinglich, ohne Ackernahrung durfte kein Untertan verkauft werden. Bei Entlassung aus der Erbuntertänigkeit war die Gutsherrschaft berechtigt, ein „Losgeld" zu fordern.

Das Laßgut ist so in der Niederlausitz als willkürlicher Teil des Hauptgutes angesehen worden, das der Bauer nicht seinetwegen, sondern der Herrschaft wegen innehatte. Um den Bauern als leistenden zu erhalten, richtete die Gutsherrschaft ihm die Wirtschaftsgebäude ein, lieferte ihm alles das, was zum Beginn einer Wirtschaftsführung notwendig war, und besserte schließlich Baulichkeiten und Inventar aus.

130) Hübbe S. 139; Goetze Bd. I 2 S. 27. 28
131) v. Canstein S. 61.
132) Fuchs S. 29; a. M. Grossmann S. 16.
133) Neumann S. 21; Freytag-Roitz S. 30.
134) Neumann S. 3.

Später hat sich in der Niederlausitz aus dem ursprünglichen unerblichen Laßverhältnis ein erbliches entwickelt, bei dem die Herrschaft verpflichtet war, aus der Zahl der Erben einen zur Übernahme des Gutes zu wählen. Eine andere Einschränkung zugunsten des Bauern war der allmählich zum Gewohnheitsrecht gewordene lebenslängliche Besitz des Laßgutes[135]).

Seit der Erblichkeit der Laßgüter pflegte nach der väterlichen Bestimmung meist der älteste Sohn das Gut nach dem Tode zu erhalten oder bei Lebzeiten zu übernehmen. Nach bestimmten Lokalobservanzen wurde das Gut auch zuweilen mit Genehmigung der Gutsherrschaft einer Tochter zugewandt. Aus der kursächsischen Landesordnung von 1669 ergibt sich, daß entweder der älteste oder jüngste Sohn den Hof erhielten. In der Folgezeit setzte sich dann das Wahlrecht der Gutsherrschaft durch, wobei meist der älteste Sohn bedacht wurde[136]).

Besonders eigenartige besitzrechtliche Zwittergebilde entstanden in der Niederlausitz dadurch, daß Erbuntertanen die bäuerliche Nahrung, auf der sie saßen, vom Gutsherrn käuflich zu freiem Eigentum erwarben. Dann hatte zwar der Bauer das freie Verfügungsrecht über das Gut, es blieb aber nach wie vor ein untertäniges mit allen den Pflichten, die die Praestationsfähigketi gebot[137]).

Die Prignitz wies bis zum Dreißigjährigen Krieg bäuerliche Rechtsverhältnise auf, die der Altmark ähnlich waren, die Bauern saßen also hier zunächst noch meist zu Erbzinsrecht. Soweit sich aber auch hier schon der Laßbesitz durchgesetzt hatte, war er, wie in der übrigen Mittelmark, erblich[138]). Es bestand für den größten Teil der Mittelmark (Havelland, Zauche, Barnim und Teltow) keine „Leibeigenschaft“[139]). In Uckermark und Neumark war der Laßbesitz bereits stärker vertreten als in den übrigen Teilen der Kurmark, die Lassiten hatten hier kein erbliches, sondern meist nur ein lebenslängliches oder jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht. Mit diesem Laßbesitz war gleichzeitig schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine strenge Schollenpflichtigkeit („Leibeigenschaft“) verbunden[140]). Eine

135) Neumann S. 42; Freytag-Roitz S. 30.
136) Neumann S. 42, 45.
137) Freytag-Roitz S. 28 Anm. 2.
138) Korn S. 44; Sering-Beneke S. 55; Jensch S. 27; Meitzen-Grossmann S. 159; Riedel Bd. II S. 279.
139) Dönniges Bd. I S. 225.
140) Knapp S. 17; Fuchs S. 30; Grossmann S. 50; Dönniges Bd. I S. 225; Jensch S. 27.

Ausnahme machten die an Niederschlesien grenzenden Teile der Neumark, die heutigen Kreise Krossen und Züllichau, wo sich die Bauern das Erbzinsrecht erhielten[141]).

Die bäuerlichen Rechtsverhältnisse nach dem Dreißigjährigen Kriege und die Bauernschutzpolitik Friedrich-Wilhelms I. und Friedrichs des Großen.

Durch den Dreißigjährigen Krieg ging der märkische Bauernstand endgültig zugrunde, ganze Dörfer wurden entvölkert und die meisten Bauernstellen lagen wüst. Im Lande Teltow bestanden im Jahre 1652 von 1175 Bauernstellen nur noch 334, von 750 Kossätenstellen waren 420 ohne Besitzer. In Niederbarnim waren von 927 Bauerngütern nur 417, von 706 Kossätenstellen 340 übrig geblieben. Noch im Jahre 1687 lagen in der damaligen Grafschaft Ruppin 521 Bauerngüter und 213 Kossätenstellen wüst. Der durch den Krieg bedingte Ausfall der bäuerlichen Bevölkerung war so stark, daß die Zahl der Bauernstellen um 1750 in der Mittelmark gerade wieder den Bestand des Jahres 1624 erreichte[142]). Ähnlich waren die Verhältnisse in der Altmark, wo am meisten die Landbevölkerung der Dörfer bei Tangermünde, Stendal, Osterburg und Werben gelitten hatte[143]).

Die Rittergutsbesitzer erholten sich als die wirtschaftlich Stärkeren schneller von den Nachwirkungen des Krieges. Ein großer Teil der wüsten Stellen wurde zum Ritteracker geschlagen. Auch das Bauernlegen griff nach dem Dreißigjährigen Krieg stetig weiter um sich; Stellen, auf denen Bauern mit lassitischem Besitzrecht saßen, wurden einfach „eingezogen", wenn es das Interesse des Rittergutsbesitzers erforderte. Häufig war das der Fall bei der „Separation" der Bauernäcker vom Ritteracker, die nach dem Dreißigjährigen Kriege einsetzte. Hier tauschte der Gutsherr Bauernäcker gegen eigene Äcker aus, um aus der Gemengelage herauszukommen und statt der bisherigen Dreifelderwirtschaft Vierfelder- oder Feldgraswirtschaft treiben zu können. Daß der Umtausch und die Aufrundung bei der Separation sehr stark auf Kosten des bäuerlichen Besitzes vor sich ging, lag bei der Landgier des Adels auf der Hand[144]).

141) Knapp Bd. I S. 16; Jensch S. 27.
142) Grossmann S. 67, 71 ff.
143) Zahn S. 65.
144) Knapp Bd. I S. 59, 60; Sering-Beneke S. 30, 45.

Durch den neuen Landzuwachs verstärkte sich auch der Mangel des Rittergutsbesitzes an Arbeitskräften. Ein Teil der verbliebenen wüsten Hufen wurde daher vielfach an Kossäten, Büdner und Kätner gegen Handdienstpflichten ausgetan, ein anderer Teil wurde den noch bestehenden Bauerngütern zugelegt, damit diese durch die Vergrößerung ihrer Wirtschaft noch mehr Spanndienste für das Rittergut leisten konnten[145]).

Schließlich setzte der Rittergutsbesitzer einen beträchtlichen Teil der wüsten Höfe an Zuzügler aus. Diese erhielten jedoch nicht das Erbzinsrecht der im Kriege vertriebenen Bauern, sondern waren froh, wenn sie als lassitische Untertanen mit einer dürftigen Hofwehr ausgestattet wurden. Oft waren es persönlich unzuverlässige und wirtschaftlich unerfahrene Leute, so daß es die Gutsherrschaft, die Vieh und Ackergerät hingegeben hatte, auch nicht wagen konnte, ein besseres als nichterbliches, jederzeit widerrufliches Besitzrecht einzuräumen[146]). Aber auch der Rest der bäuerlichen Bevölkerung, der auf den im Kriege verwüsteten Stellen sitzengeblieben war, mußte zum Wiederaufbau die Hilfe des Gutsherrn in Anspruch nehmen, sich von diesem eine Hofwehr einrichten lassen und büßte so vielfach das Erbzinsrecht am Hofe gegen das lassitische Besitzverhältnis ein.

Die ursprünglichen besseren Bauernrechte gerieten allmählich in Vergessenheit, der Gutsherr behielt das „Eigentum" zurück und erschien in der Rechtsanschauung bald als der ursprüngliche, älteste Inhaber des Bodens, während der Bauer überall nur als von ihm angesetzt galt.

Mit der Besitzverschlechterung war eine weitere Verschärfung der persönlichen Verhältnisse verbunden. Der Erbuntertan war jetzt verpflichtet, auf Verlangen der Herrschaft einen Bauernhof zu übernehmen, die Söhne eines Bauern mußten zwangsweise die Erbschaft des Vaters antreten, sogar zweite und weitere Söhne konnten zur Annahme eines wüsten Hofes innerhalb des Gutsbezirkes gezwungen werden[147]). Unter schweren Strafdrohungen wurden Verbote gegen „freventliches Entlaufen" von untertänigen Lassiten aufgestellt[148]). In der neumärkischen revidierten Bauernordnung von 1685 wurden ausreißende Untertanen, die nicht auf Erfordern zurückkehrten, mit ewigem Kerker und selbst mit Todesstrafe bedroht[149]).

145) Knapp Bd. I S. 60; Sering-Beneke S. 31.
146) Keil S. 37.
147) Grossmann S. 70; Stengel Bd. 2 S. 23 ff. für die Prignitz.
148) Knapp S. 50; Grossmann S. 69.
149) Buchenberger S. 85 Anm. 2.

Der lassitische Besitz war jetzt die Regel in der Kurmark. Nur in einzelnen Gegenden des Westens und in der Mitte der Mark, wo der Zufall sich günstig zeigte, behielten die Bauern Erbzinsrecht an ihren Stellen, so im Lande Teltow[150]). In der Grafschaft Ruppin und in einem Teile der Prignitz (Havelberg) waren um 1760 sämtliche Privatbauern Lassiten geworden und hatten das bisherige Erbzinsrecht verloren[151]). Auch in der sonstigen Mittelmark verschlechterten sich bei einem großen Teil der Bauern die Besitzverhältnisse zu einem allerdings erblichen Laßbesitz[152]). In Beeskow-Storkow und in der Niederlausitz waren die Lassiten hingegen nur auf bestimmte Zeit, meist lebenslänglich angesetzt[153]).

Die neumärkischen Bauern waren nach dem Dreißigjährigen Kriege sämtlich unerbliche Lassiten. Sie mußten häufig ihre eigenen Höfe verfallen lassen und gegen geringe Vergütung auf den Gutsäckern arbeiten. Oft liefen sie hier wegen ihrer Schulden und der schlechten Behandlung durch die Herrschaft fort[154]).

In der Uckermark herrschte der unerbliche Laßbesitz vor. Es wurden aber hier neben den Lassiten nach dem Kriege erstmals Pachtbauern in größerer Zahl angesiedelt. Der Rittergutsbesitz sah sich gezwungen, einen Teil der wüsten Stellen an freie Leute zu bestimmten Bedingungen zu verpachten, da die Zahl der Erbuntertanen zur Besetzung aller Stellen nicht ausreichte[155]). Ein Bericht des Uckermärkischen Kreisdirektoriums an das Generaldirektorium vom 24. 7. 1736 gibt ein anschauliches Bild von dieser Entwicklung. Es heißt hier: „Wenn uns erlaubt ist, der Uckermärkischen Einrichtung der Bauernhöfe von uralten Zeiten gegenwärtig zu erwähnen, so sind die hiesigen Bauernhöfe, wie in dem benachbarten Mecklenburg und Pommern, mit Leibeigenen von den Herrschaften besetzt worden. Nachdem aber im Jahre 1630 diese Gegend durch den allgemeinen deutschen Krieg gänzlich verwüstet, und die wenigen Menschen, welche der Krieg übrig gelassen, von der darauf erfolgten allgemeinen Pest aufgerieben wurden, so hat es mit den Einwohnern dieser Gegend ein anderes Aussehen genommen. Denn als im Jahre 1648 der Friede hergestellt wurde, so haben die Eigentümer der Landgüter ihre gleich einer Wildnis mit Bäumen bewachsenen, von Untertanen entblößten

150) Aubin S. 741; Knapp Bd. I S. 45; Korn S. 44; Grossmann S. 63, 76 Anm. 3.
151) Grossmann S. 64.
152) Grossmann S. 78.
153) Dönniges Bd. I S. 227, 228; Sering-Beneke S. 34; Hanefeld S. 133.
154) Grossmann S. 75; Dönniges Bd. I S. 232.
155) Grossmann S. 80, 81; v. Canstein S. 24.

öden und wüsten Güter wieder anzubauen nur zwei Wege vor sich gesehen. a) den geringen hier und da zerstreuten Überrest ihrer alten Leibeigenen wieder zusammenzusuchen und mit kostbarer Bewehrung zum alten ehemaligen ungemessenen Dienst anzusehen, b) in sofern diese nicht zureichend gewesen, successu temporis einige sich angefundene freie etwa aus der Nachbarschaft echappirte, in der Mark für frei gehaltene Leute auf den Hufen pachtweise anzusehen (3, 6 und mehr Jahre)"[156]).

Pachtgüter sind im Osten der Mark auch noch auf eine andere Weise entstanden. Als sich bei dem unerblich-lassitischen Besitz teilweise der Brauch eines halbjährlichen Kündigungsrechtes durch die Gutsherrschaft durchgesetzt hatte, gingen die Bauern sehr häufig darauf ein, ihre Güter gegen eine feste Pachtzeit von 3, 6, 9 und 12 Jahren vom Gutsherrn als bloße Zeitpächter anzunehmen. Der Bauer fühlte sich durch die neue Regelung sehr oft noch gehoben, da er jetzt an Stelle einer halbjährlichen eine längere Kündigungsfrist erlangt hatte. In Wahrheit besaß er nun nach Ablauf der Pachtjahre überhaupt kein Anrecht mehr an der bäuerlichen Stelle. Der Gutsherr ließ sich diesen bäuerlichen „Vorteil" obendrein durch ein erhöhtes Pachtgeld bezahlen. Er drohte den Bauern, die nicht auf die Umwandlung eingehen wollten, damit, daß nächstens alle Bauernstellen zur „Licitation" kämen, so daß sie am besten ein ordentliches Angebot machten, wenn sie nicht fremden Mitbietern vorgezogen werden wollten[157]). Der Ursprung solcher Zeitpacht aus lassitischem Besitzrecht verriet sich häufig durch die Beibehaltung mancher früherer Lasten, z. B. der bäuerlichen Dienstpflicht für die Gutsherrschaft.

Die brandenburgischen Kurfürsten und preußischen Könige haben auf ihrem Domänen- und Forstbesitz im 17. und 18. Jahrhundert in beträchtlicher Zahl auch französische und holländische Kolonisten in besonderen Kolonistendörfern angesetzt. Diese Kolonisten besaßen ihren Grund und Boden zu Erbzins- und Erbpachtrecht und waren persönlich freie Leute[158]).

Nur in der Altmark ist die Lage des Bauernstandes auch nach dem Dreißigjährigen Kriege fast unverändert geblieben; das Erbzinsrecht blieb erhalten. Der Bauer wurde zwar auch hier etwas enger an die Scholle gefesselt, ohne daß es aber zu jener strengen ostelbischen Erbuntertänigkeit kam. Die Pflicht der Untertanenkinder zur

156) Stengel Bd. 2 S. 20, 21.
157) Knapp Bd. I S. 62.
158) Grossmann S. 84, 85; v. Bassewitz S. 26, 27; v. Miaskowski XX S. 114.

Annahme eines Hofes hat in der Altmark keine Geltung erlangt; das gleiche gilt von dem Gesindezwangsdienst. Ihre Hauptursache dürfte die Besserstellung der Landbevölkerung in der Altmark in der geographischen Lage des Landes gehabt haben, da das Land durch das Erzbistum Magdeburg von der Mittelmark getrennt war und in diesem Gebiet ein besseres Besitzrecht herrschte als in der Kurmark[159]).

Der Bauernschutzpolitik der erstarkten preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen ist es zu verdanken, daß der Bauernstand der Kurmark nicht gänzlich vom Rittergutsbesitz aufgesogen wurde und sich der größere Teil des Bodens ($^3/_5$) in den Händen der Bauern halten konnte[160]).

Der im Anfang des 18. Jahrhunderts einsetzende staatliche Bauernschutz bezweckte weniger den Schutz des einzelnen Bauern in seinem Besitz, als eine wirtschaftliche Hebung des Bauernstandes und die Erhaltung des Bauernlandes als solchen. Der Staat hatte ein finanzielles Interesse an der Wiedererrichtung steuerpflichtiger Bauernhufen, er hatte ein noch stärkeres militärisches und volkswirtschaftliches Interesse an der Schaffung einer starken Landbevölkerung.

Nachdem im Jahre 1708 durch eine Anfrage bei den Ständen von Hinterpommern und Kammin der vergebliche Versuch gemacht worden war, die „Leibeigenschaft" bei den Privatbauern abzuschaffen[161]), erließ Friedrich Wilhelm I. für die Mark Brandenburg 1714 und 1717 einige Edikte, wonach „in möglichster Zeit soviel an- und aufgebaut werden sollte, als nach den vormaligen Steuerkatastern, insbesondere im Jahre 1624, in jedem Dorfe gewesen war" (Mylius: Corpus constitutionum Marchicarum Bd. IV Abtlg. III S. 59). Die Edikte enthielten aber noch Einschränkungen zugunsten des Rittergutsbesitzes, dem es erlaubt wurde, „einige kontribuale Hufen selbst unter Kultur zu nehmen und zu nutzen", falls sie sich zum Aufbau der wüsten Höfe und zur Zahlung der Kontribution verpflichteten.

Auch der oben[162]) wiedergegebene Bericht des Uckermärkischen Kreisdirektoriums aus dem Jahre 1736 ist eine ablehnende Stellungnahme auf den Vorschlag Friedrich Wilhelms I., Bauern- und Kossätenhöfe in der Uckermark in erblichen Besitz zu geben und bis auf eine Hufe Verfügungsfreiheit und Abtretbarkeit an die Kinder ein-

159) Grossmann S. 77, 78.
160) Sering in W. d. V. Bd. II S. 734; Sering-Beneke S. 41, 42.
161) Knapp Bd. I S. 116.
162) S. 38.

zuführen[163]). Das Edikt von 1739 wandte sich gegen die Verwüstung von Bauernhöfen und die „Depeuplisierung" des Landes[164]).

Wenn es unter Friedrich Wilhelm I. im wesentlichen doch beim alten Zustande verblieb, wenn insbesondere alle Versuche der Hebung der persönlichen und wirtschaftlichen Lage der Bauern mißlangen, so ist daran in erster Linie der aktive und passive Widerstand des Adels, zum Teil aber auch die Unzulänglichkeit der Bauernschaft selbst schuld, die „immer einen Herrn über sich gehabt hatte und auch einen behalten wollte"[165]). Hinzukam, daß die absolute Monarchie oft genug durch schwerfällige und parteiisch für den Adel eingestellte Verwaltungskollegien gefesselt war.

Friedrich der Große nahm die Pläne seines Vaters weniger geräuschvoll, aber wirkungsreicher wieder auf. Im Jahre 1748 erging eine Zirkularorder mit dem Ziele der Vermehrung der Zahl der bäuerlichen Besitzer, die durch eine Wiederbesetzung wüster Hufen und durch Teilung der 5 bis 6 Hufen großen Bauernhöfe erreicht werden sollte[166]). Auch der Versuch gelang nicht. Die Wiederbesetzung wüster Hufen konnte nicht erfolgen, weil sich der Adel bereits des Landes bemächtigt hatte. Mit dem Edikt vom 12. 8. 1749 wurde dann aber das Bauernlegen in allen preußischen Provinzen verboten[167]). Nach dem Siebenjährigen Kriege wurden die Bestrebungen mit Ernst wieder aufgenommen und insbesondere 1764 mit großer Strenge auch durchgeführt. In der Kabinettsorder vom 5. 7. 1764 klagt Friedrich der Große, „daß er seine Absicht, die wüste liegenden Bauernhöfe von den Herrschaften wieder bebauet und mit Wirten besetzt zu sehen, nicht erreicht habe, viele Herrschaften vielmehr die Bauernäcker zu ihren Höfen einzogen und dieselben höher nützten, als die Praestationen der zum Teil vorsätzlich wüste gemachten Höfe und vertriebenen Untertanen betrügen"[168]). Im „renovierten und geschärften Edikt wegen Bebauung und Besetzung der wüste gewordenen und zu den Vorwerken eingezogenen Höfe und Äcker des platten Landes" vom 12. 7. 1764 ließ Friedrich der Große rücksichtslos den Besitzstand des Jahres 1756 wiederherstellen. Die wichtigste Wirkung dieser Maßnahmen war, daß das Nutzungsrecht an den Bauernhöfen den Gutsherren ohne Widerruf entzogen wurde, ohne Rücksicht auf

163) Stengel Bd. 2 S. 20, 21.
164) Knapp Bd. II S. 33; Grossmann S. 88 ff.; Hanefeld S. 139, 140.
165) Sering-Beneke S. 42; Knapp Bd. I S. 87, 88; Weyermann S. 37.
166) Knapp Bd. II S. 57; Hanefeld S. 140.
167) Grossmann S. 89; Knapp Bd. I S. 54, Bd. II S. 51.
168) Jensch S. 55.

ihr „Eigentum", das sie sich seit dem 16. Jahrhundert nach und nach verschafft hatten[169]).

Ergebnislos blieben aber auch die um 1750 einsetzenden Versuche Friedrichs des Großen, den unerblichen Lassiten und Zeitpächtern erbliches Besitzrecht zu verschaffen und die sogenannte „Leibeigenschaft" aufzuheben. Friedrich der Große teilte hier das Schicksal seines Vaters; der unumschränkte Herrscher wurde durch die mit den Ständen in Interessengemeinschaft stehenden Behörden überwunden.

So erreichte die Bauernschutzpolitik Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen eigentlich nur den Schutz des Bauernlandes und Bauernstandes. Sie zog eine Grenze gegen die räumliche Ausdehnung der Gutsherrschaften auf Kosten des Bauernlandes und erhielt die Zahl der vorhandenen Bauernstellen des Jahres 1756[170]).

Unvergleichlich viel größer waren die Erfolge der beiden Herrscher in der planmäßigen Kolonisation stark entvölkerter Landesteile. Während Friedrich Wilhelm I. Altpreußen „peuplierte", hat Friedrich der Große Siedler aus dem Salzburgischen, der Pfalz und der Schweiz in sein Land aufgenommen und 900 Dörfer neu gegründet[171]).

Auch in den königlichen Domänen wurde im 18. Jahrhundert eine wesentliche Verbesserung des bäuerlichen Besitzrechts durchgeführt, obwohl sich Friedrich der Große mit dieser Bauernpolitik die Erbitterung der Rittergutsbesitzer zuzog.

Bereits im Jahre 1703 arbeitete Luben einen Plan aus, wonach die Domänengüter in bäuerliche Wirtschaften zerteilt und zu Erbpachtrecht ausgetan werden sollten. Aus Erbstandsgeldern und Steuern sollten Einnahmequellen für die königlichen Kassen geschaffen werden. Bisher mußte den Domänenbauern, die meist zu lassitischem Besitzrecht auf ihren Stellen saßen, in Notzeiten und bei Unglücksfällen Unterstützungen gezahlt und Hofwehr- und Zugviehverluste ersetzt werden. Die Kriegs- und Domänenkammern klagten sehr über die „unerträgliche Zudringlichkeit" der Bauern. Der Plan Lubens wurde nicht verwirklicht.

In einem Bericht der kurmärkischen Kammer aus dem Jahre 1718 hieß es über die Lage der Domänenbauern: „In der Kurmark besitzen die Untertanen an manchen Orten ihre Höfe erblich, an anderen

169) Knapp Bd. I S. 116.
170) v. Miaskowski Bd. XX S. 113.
171) Jensch S. 46, 47.

Orten gehören die Bauerngüter nebst der Hofwehr dem König und werden dem Bauern bei dessen Antritt zugewiesen. Im ersteren Fall haben die Bauern freie Verfügung, ihre Güter zu verlassen und zu vererben, jedoch mit Amtskonsens und nach einer gewissen Taxe, welche nicht überschritten werden kann; im anderen Fall dagegen werden bei Erbschichtungen die Güter und Hofwehren vorher abgezogen, und es kommt nur zur Teilung, was dann noch übrig bleibt"[172]).

Als Friedrich Wilhelm I. sich der Besitzreform auf den königlichen Domänen annahm, ließ er weniger die Entschädigungsgelder und finanziellen Vorteile für die Kassen maßgebend sein. Er „wollte keinen leibeigenen Domänenbauern mehr haben", sie sollten künftig ihre Stellen erblich besitzen; die Hofwehr sollte ihnen selbst gehören. Mit Zustimmung der Domänenkammer sollten sie ihr Gut verkaufen dürfen. Friedrich Wilhelm I. hoffte, daß die Bauern dann nicht mehr ihre Stellen einfach verfallen lassen würden; er wollte ihnen in Notfällen auch weiterhin „als treuer Landesvater unter die Arme greifen". An die Stelle der angeborenen Unfreiheit sollte eine auf eidlichem Versprechen beruhende leichte Schollenverbundenheit bleiben. Die Kriegs- und Domänenkammern zeigten gegenüber den Vorschlägen des Königs nur „ein elendes Räsonieren", und auch die Bauern fürchteten, durch den „Eigentumserwerb" ihren Unterstützungsanspruch zu verlieren. So konnte Friedrich Wilhelm I. nur die Anregung geben für die endgültige Domänenbauernreform Friedrichs des Großen[173]).

Am 20. 2. 1777 erging eine Kabinettsorder für Pommern, Kurmark und Neumark, die bestimmte, daß die Domänenbauerngüter von den Eltern auf die Kinder kommen sollten. Das war zunächst nur ein Hinweis, eine Richtlinie, die eine gewisse Zeit genügte. Als sich Schwierigkeiten bildeten, z. B. ob die Söhne stets einen Vorzug vor den Töchtern haben und wie es mit Kindern aus verschiedenen Ehen zu halten sei, wurde eine Deklaration notwendig, die unter Friedrich dem Großen ausgearbeitet und von seinem Nachfolger am 25. 3. 1790 vollzogen wurde. Sie sicherte das Nachfolgerecht eines Kindes in den Hof. Das Amt konnte aber nach wie vor, bei tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Erblassers, das tauglichste auswählen, denn immer noch stand im Vordergrund der Reform die Erhaltung des Hofes im leistungsfähigen Zustande. Zuerst kam der Hof und

172) Grossmann S. 65, 66; Knapp Bd. II S. 7–8.
173) Knapp Bd. I S. 86; Grossmann S. 99, 100.

dann erst der Bauer. Auch die Erbuntertänigkeit mit der Dienstpflicht blieb zunächst noch bestehen.

Der Übernehmer erhielt Hof und Gutsinventar unentgeltlich, er hatte sich im Erbfalle mit den Geschwistern nur über das auseinanderzusetzen, was über das Inventar hinaus vorhanden war. Er durfte den Hof nicht verschulden und mußte die unmündigen Geschwister auf dem Gute erziehen und erhalten. Der Inhaber der bäuerlichen Stelle konnte jetzt für die Auseinandersetzung zwischen seinen Erben unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Hofes eine besondere Erbtaxe anordnen und den Hofeserben aus der Zahl seiner Kinder — vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes — bestimmen[174]).

Während die Ämterbauern in der Altmark, Mittelmark und Prignitz ihre Güter zu Erbzinsrecht bzw. zu erblich-lassitischem Besitzrecht innehatten und sie daher an sich schon auf ihre Kinder vererbten, erlangten die Gesetze auf den Domänen der Uckermark, Neumark und Beeskow-Storkow große Bedeutung. Die Untertanenkinder erhielten ein Erbrecht an dem väterlichen Gut, und damit war der wichtigste Unterschied zwischen den „Leibeigenen" dieser Gebiete und den Bauern der Mittelmark wenigstens auf den Domänen fortgefallen[175]). In der Neumark, wo der größte Teil der Domänengüter erst im 16. Jahrhundert und später entstanden ist, und zwar zur Zeit der Reformation aus ehemaligem Klosterbesitz und aus früheren Rittergütern, die Friedrich Wilhelm I. Adligen abgekauft hatte, weigerten sich viele Domänenbauern, das „Eigentum" an ihren Höfen anzunehmen[176]).

Die bäuerlichen Besitzrechte und die Vererbung der Bauerngüter vor der Bauernbefreiung.

Ende des 18. Jahrhunderts zerfielen die bäuerlichen Besitzrechte in Altmark und Kurmark in vier Hauptklassen. Man unterschied Eigentumsbauern, Erbbauern, erbliche und unerbliche Lassiten und Zeitpächter.

Die Freibauern, Freisassen, Lehnschulzen und Lehnbauern wurden unter der Bezeichnung „Eigentumsbauern" zusammengefaßt. Sie hatten ihre Höfe entweder als freies Erbe oder als Lehen. Lehnsträger

174) Knapp Bd. I S. 90, 91.
175) Grossmann S. 101.
176) v. Raumer S. 65; Stengel Bd. 11 S. 157.

waren der König und adlige Grundherren. Die Eigentumsbauern hatten sehr mäßige Abgaben und Leistungen zu entrichten, teilweise waren sie ganz davon befreit. Zwangsdienste leisteten sie nicht. Obgleich die Freibauern und Freisassen über ihre Güter gänzlich unbeschränkt verfügen konnten, haben Erbteilungen oder Zersplitterungen kaum stattgefunden. Das geht aus der verhältnismäßig großen Zahl der Freisassengüter hervor, die sich in der Wische der Altmark seit der Kolonisation erhielten. Freisassengüter und Freibauernhöfe fanden sich weiterhin vereinzelt in der Prignitz, Mittelmark und Niederlausitz[177]).

Lehnschulzen und Lehnbauern mußten, soweit sie das Gut vom Rittergutsbesitzer zu Lehen trugen, ihre Höfe als Afterlehen lösen und bei jeder Veränderung in der Person des Lehnsherrn oder des Lehnsträgers Muthschein und Lehnware entrichten[178]). Ein großer Teil der Lehnbauern- und Lehnschulzenstellen war bald nach der Kolonisation von den Gutsherren eingezogen und nicht wieder besetzt worden.

Hymmen[179]) führte über die Rechtsverhältnisse der Lehnbauern und Lehnschulzen aus: Eine Versäumnis beim Nachsuchen der Erneuerung der Belehnung ließ das Lehen nicht sofort verloren gehen, sondern der Lehnsmann konnte die Belehnung auch noch nachträglich gegen Zahlung des doppelten Lehnsgeldes verlangen. Eine Erbnachfolge von Seitenverwandten war unzulässig. Starb der Lehnsmann ohne Söhne, so fiel das Lehen dem Lehnsherrn anheim. Bei mehreren Söhnen hatte der Lehnsherr die Wahl, in der letzten Zeit wurde gewöhnlich der jüngste Sohn dem ältesten vorgezogen. Der neue Lehnsmann mußte die Geschwister aus dem Gute abfinden. Bei allen Schulzen- und Bauernlehen sprach die Vermutung für Freiheit von Hof- und Zwangsdiensten der Besitzer und Kinder.

In der Altmark wurde der Vorzug des jüngsten Sohnes vom altmärkischen Obergericht für observanzwidrig erklärt und die weichenden Geschwister nur aus dem Allod abgefunden. Zur Ermittlung der Abfindungen war eine Taxe erforderlich, die Zahlungen an die weiblichen Geschwister wurden „ex aequo et bono" festgesetzt, jedenfalls so, daß „der Besitzer beim Gute bestehen konnte"[180]).

---

177) v. Bassewitz S. 22, 23; Grossmann S. 51; Stengel Bd. 2 S. 3, 4; v. Canstein S. 23, 24; Freytag-Roitz S. 26.
178) v. Bassewitz S. 23.
179) Bd. 8 S. 356.
180) Goetze Bd. I 1 S. 405.

Die landesherrlichen Schulzen- und Bauernlehen in den königlichen Domänendörfern waren durch die Deklaration vom 28. 8. 1721 gegen einen an die Amtskasse zu zahlenden jährlichen Kanon aufgehoben und zu Allod- und Erbgütern erklärt worden. 1763 haben solche Lehen nicht mehr bestanden[181]).

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren nur noch wenige gutsherrliche Lehnschulzengüter in der Altmark, Prignitz, Mittelmark und Niederlausitz vorhanden.

In der Klasse der Erbbauern hatten sich die alten Erbzinsleute der Kolonisationszeiten erhalten, die nur im Laufe der Zeit erbuntertänig geworden waren. Ihr „Eigentum" gestattete ihnen jedoch keine Verfügung unter Lebenden, Belastung und Veräußerung ohne Einwilligung des Gutsherrn, der dafür einstehen mußte, daß das Bauerngut „praestationsfähig" blieb und „Deteriorationen" vermieden wurden. Gebäude und Hofinventar war meist Eigentum der Erbbauern, so daß ihnen bei Neubauten und Unglücksfällen gutsherrschaftliche Hilfe nicht zuteil wurde. Nach wie vor durften aber die Erbbauern den Hof mit Zubehör als Ganzes abtreten oder verkaufen. Die Gutsherrschaft hatte nur das Recht, darauf zu sehen, daß der neue Wirt ein tüchtiger Gewährsmann war und ihm das Gut so überliefert wurde, daß es Gutslasten, Dienste und Abgaben tragen konnte[182]).

Die Erbbauern waren persönlich freie Leute, hatten aber durch den Besitz eines der Grundherrschaft unterworfenen Grundstücks dem Grund- und Gutsherrn Dienste zur Bestellung seiner Gutswirtschaft zu leisten. Die Dienstpflicht ruhte auf dem Grundstück als Reallast oder gründete sich sonst auf Observanzen oder bestimmte Verträge. Es bestand also bei den Erbbauern immer nur eine „dingliche" Untertänigkeit, die mit der Aufgabe des Hofes aufhörte. Neben den gewöhnlichen Dienstverpflichtungen bestanden für die Erbbauern noch eine Reihe persönlicher Beschränkungen. Sie hatten u. a. ein Annahmegeld zu zahlen, die Heiratsgenehmigung bei der Gutsherrschaft nachzusuchen, ihre Kinder mußten meist bis zur Heirat oder Annahme einer eigenen Stelle Zwangsgesindedienst für freien Dienstbotenlohn bei der Herrschaft leisten, es bestand weiterhin die Pflicht für den Sohn des Erbuntertanen, auf Verlangen der Herrschaft den väterlichen Hof zu übernehmen[183]).

---

181) v. Bassewitz S. 23; Goetze Bd. I 1 S. 403.

182) Stengel Bd. 11 S. 4, 5; Grossmann S. 91; Hanefeld S. 127, 128; Knapp Bd. I S. 16.

183) Stengel Bd. 11 S. 158—161; v. Bassewitz S. 23, 24; Knapp Bd. I S. 16; v. Canstein S. 24; Hanefeld S. 127, 128.

Das Erbzinsgut war frei vererblich, die Gutsherrschaft war lediglich befugt, zur Wirtschaft untaugliche Erben zurückzuweisen. Bei der gesetzlichen Vererbung hatten die Kinder des Erblassers den Vorzug vor der Witwe, diese ging wieder den übrigen Seitenverwandten vor. Meist bestimmte der Erblasser den Erben vorher, gewöhnlich fiel die Wahl auf den tauglichsten Sohn. Die Überlassung des Gutes erfolgte nach einer Erbtaxe, die in der Regel längst nicht den wahren Wert des Hofes erreichte. In einem Circular von 1724 an das Amt Chorin heißt es: „es wird empfohlen, bei vorkommenden Bauernerbteilungen das Gut allemal mit Zuziehung des Schulzen und der Gerichte des Orts in eine unparteiische, billige, jedoch mäßige Taxe dergestalt zu bringen, damit der Besitzer seinen Miterben das Ihrige herausgeben und die praestanda gehörig abtragen könne“[184]). Eine Versteigerung oder ein öffentlicher Verkauf bei der Erbauseinandersetzung war nicht üblich und wurde von der Gutsherrschaft stets verhindert. In dem gleichen Circular wurden auch die Gründe hierfür angegeben: „bei der Subhastation entgehe der Obrigkeit die Wahl, und der Meistbietende sei nicht immer der beste Wirt. Überdies könne durch der Licitanten Animosität das pretium so hoch getrieben werden, daß der künftige Wirt weder der Obrigkeit noch dem Kreise die praestanda abzuführen vermögend sei“[185]).

Die Erbbauern bildeten die Hauptmasse der ländlichen Bevölkerung in der Altmark. Hier sprach nach dem Urteil der Stände die Praesumption für Erbbauerngüter. In geringerer Zahl waren sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch in der Prignitz, Mittelmark und Niederlausitz verbreitet[186]). Die Neumark hatte nur in den Kreisen Krossen und Züllichau Erbbauern in größerer Menge aufzuweisen[187]).

Der märkische Lassit hatte kein „Eigentum“ (dominium utile), sondern nur ein beschränktes, teils erbliches, teils unerbliches Nutzungsrecht am gutsherrlichen Grundstück gegen gewisse, dem Eigentümer vorbehaltene Vorteile. Der Besitz durfte ohne Einwilligung des Gutsherrn weder verkauft noch verpfändet werden. Bei den Laßgütern wurde vermutet, daß der Bauer vom Gutsherrn angenommen worden war und die Hofwehr von diesem erhalten hatte. Die Hofwehr gehörte daher der Herrschaft, die verpflichtet war, den

184) Stengel Bd. 2 S. 7.
185) Stengel Bd. 2 S. 7; Hanefeld S. 127, 128; Grossmann S. 91.
186) Grossmann S. 92, 93 Anm. 1; Stengel Bd. 11 S. 154, 157; Freytag-Roitz S. 27; Neumann S. 67, 68; a. M., offenbar unrichtig, v. Canstein S. 24.
187) Knapp Bd. I S. 16; Keil S. 39.

Bauern bei Bauten und Ausbesserungen zu unterstützen und Bauholz und Stroh zum Decken der Dächer unentgeltlich zu liefern.

Über die Lage der erblichen Laßbauern sagt ein Urteil des Kammergerichts aus dem Jahre 1796: „Die eigentümliche Beschaffenheit der Laßgüter zeigt sich darin, daß der Hof samt Hofwehr dem Besitzer unentgeltlich eingeräumt und bei seinem Tode einem seiner Kinder unentgeltlich überlassen werden muß, daß aber der Besitzer den Hof nicht willkürlich, ohne einen tauglichen Besitzer zu stellen, verlassen und über den Hof und die Hofwehr von Todeswegen nicht verfügen darf“ [188]). Auch die erblichen Lassiten hatten daher ein Abzugsrecht bei Stellung eines von der Gutsherrschaft gebilligten Gewährsmannes, sie konnten nicht willkürlich, sondern nur durch ein rechtmäßiges Urteil ihrer Güter entsetzt werden. Kam es aber einmal zur Entsetzung eines Lassiten, so war die Herrschaft verpflichtet, die Stelle sofort neu zu besetzen. Eine willkürliche Steigerung der Dienste und Pflichten war unzulässig. Die Kinder der erblichen Lassiten waren gewöhnlich drei Jahre zwangsdienstpflichtig bei der Gutsherrschaft[189]).

Der bedeutsamste Umstand war aber, daß sich diese Lassiten ein Recht auf Vererbung ihrer Güter erhalten konnten. Die Vererblichkeit der Laßgüter war nicht so unbeschränkt wie die der Erbzinsgüter. Erbberechtigt waren nur die Erben in absteigender Linie, und, wenn Kinder oder Kindeskinder nicht vorhanden waren, die Witwe des Erblassers. Entferntere Verwandte hatten kein Erbrecht. Die Deklaration vom 25. 3. 1790[190]) stellte ein ausdrückliches Teilungsverbot auf, das Gut konnte nur auf einen Erben übergehen. Der Gutsherr hatte auch hier das Recht, von mehreren Kindern das tüchtigste auszuwählen, in der Regel gingen die Söhne den Töchtern vor. Waren nur Töchter vorhanden, so bekam nach Wahl der Gutsherrschaft von ihnen die den Hof, die den tüchtigsten Wirt heiratete. Erst wenn keins von den Kindern geeignet war, durfte der Gutsherr den Hof auch einem Fremden übertragen. Bei der Erbauseinandersetzung erhielt der Übernehmer das Gut unentgeltlich, Hof, Hofwehr und die Gutsverbesserungen (Meliorationen) des Erblassers blieben „außer Teilung“. War keiner von den Erben beim Tode des Erblassers mündig, so einigte sich die Herrschaft und der Vormund der Mündel auf einen Wirt, der den Hof solange zu bewirtschaften und zu erhalten

188) Stengel Bd. 11 S. 145 ff.; Grossmann S. 63.
189) Stengel Bd. 2 S. 11; v. Bassewitz S. 25, 26.
190) Knapp Bd. II S. 85.

hatte, bis einer der Erben dem Hofe selbst vorstehen konnte. Der neue Übernehmer erhielt für etwaige Abfindungen billige Termine, bis zur Fälligkeit blieb das Geld zinslos an dem Hofe stehen. Der Übernehmer hatte bei einer Übergabe unter Lebenden den Vorgänger als Altsitzer auf dem Hofe zu ernähren, ebenfalls seine Geschwister bis zur Vollendung ihrer Erziehung, wofür sie ihm in der Wirtschaft Hilfe leisten mußten[191]).

Diesem Recht der Bauernkinder, von der Gutsherrschaft den väterlichen Hof als Erbe zu fordern, stand die Pflicht gegenüber, als Laßbauern auf der Stelle zu bleiben und den Hof anzunehmen. Es konnten sogar die weiteren Söhne eines erblichen Lassiten zur Annahme anderer Höfe innerhalb des Gutsbezirkes gezwungen werden[192]).

Das erblich-lassitische Besitzverhältnis war gegen Ende des 18. Jahrhunderts am stärksten in der Mittelmark und Prignitz verbreitet[193]). Von der Mittelmark hieß es: in media Marchia est praesumtio pro praedio lassitico[194]). In der Niederlausitz hatte sich im Laufe der Zeit aus dem ursprünglich unerblichen Laßverhältnis der Bauern ein erbliches gebildet, die unerblichen Lassiten waren vor der Bauernbefreiung in der Minderzahl. Die Einzelheiten der Vererbung sind im wesentlichen die gleichen wie in der Mittelmark. Als Besonderheit gab es auch hier, wie in der Altmark, die „Interimswirtschaft", wenn sich die Witwe des Erblassers ein zweites Mal verheiratete und die Kinder noch unmündig waren[195]).

Der unerbliche Laßbesitz stellte allgemein das schlechteste Besitzrecht dar. Eine zeitliche Grenze bestand für ihn nicht, er konnte auf Lebenszeit, aber auch auf Widerruf ausgetan sein. Dem Besitzer fehlte jede Verfügungsfreiheit über das Gut. Wenn auch das Laßgut im allgemeinen lebenslänglich belassen wurde, so kam es auch häufig vor, daß die Gutsherrschaft mit dem Besitzer eines Tages nicht mehr zufrieden war und ihn absetzte. Der abgesetzte Bauer wurde landloser Gutsarbeiter und das Laßgut einem anderen Untertanen zugeteilt, die Gutsuntertanen waren ja zur Annahme rechtlich verpflichtet. Der Staat achtete nur darauf, daß die Zahl der Bauernstellen und der Umfang des Bauernlandes unverändert blieb. Das schloß

191) Grossmann S. 63 ff.; Knapp Bd. I S. 17, 18; Stengel Bd. 2 S. 12, 139; Hanefeld S. 128, 129.
192) Stengel Bd. 2 S. 40, 152.
193) Grossmann S. 90; Keil S. 39; Knapp S. 18; v. Bassewitz S. 26; Stengel Bd. 2 S. 23.
194) Stengel Bd. 2 S. 9.
195) Neumann S. 42 ff., 50; Freytag-Roitz S. 50 ff.

nicht aus, daß die Gutsherrschaft die bisherigen Bedingungen zu ihrem Vorteil veränderte[196]).

Mit dem unerblichen Laßbesitz war meist eine strenge Erbuntertänigkeit („Leibeigenschaft") verbunden. Durch die ungemessenen Dienste, die Schollenpflichtigkeit, die Gesindezwangsdienste der Kinder und den Heiratskonsens hatte die „dingliche" Untertänigkeit den Charakter einer persönlichen Unterwürfigkeit erhalten. Leibeigenschaft im eigentlichen Sinne, also z. B. ein Verkauf von Bauern ohne Bauerngut, dürfte aber in der Kurmark nicht vorgekommen sein. Zulässig war es allerdings, „Leibeigene" mit ihren Gütern zu verkaufen oder auszutauschen.

Über diese Art der „Leibeigenschaft" heißt es in der revidierten Gesindeordnung von 1722: „daß die Untertanen verbunden, zu dienen, wann und wo ihnen angesagt wird, täglich auch mit so vielen Gespannen, als ihnen zur Hofwehr gegeben worden; und dies alles bei eigener Kost und Unterhaltung — gar wenige Orte ausgenommen, wo sie zu Hofe gespeiset werden —, daß sie ihre Höfe nicht verlassen noch verkaufen noch einen Gewährsmann in ihre Stelle verschaffen können — daß die Kinder, so wie ihre Eltern, in den Gütern, worunter sie geboren, zu bleiben und der Obrigkeit so lange zu dienen schuldig, als sie nicht etwas eigenes unter der Obrigkeit anfangen — daß sie von einem Dorfe ins andere, von einem Hofe auf den anderen versetzt, endlich, daß wider der Obrigkeit willen keinerlei Veränderung mit ihnen vorgenommen, und die Entlaufenen, sowohl Eltern als Kinder, allemal rechtlich vindiziert werden können, wogegen kein cursus annorum stattfindet"[197]).

Vom erblichen Laßbesitz unterschied sich der unerbliche dadurch, daß dem Inhaber gesetzlich keinerlei Erbrecht zustand. Beim Tode des Besitzers konnte die Wiederbesetzung nach Gutdünken der Herrschaft mit einem Fremden geschehen. Die Gutsherrschaft war nicht gehalten, den zurückgesetzten Erben des letzten Besitzers ein Unterkommen zu verschaffen oder sogar aus der Erbuntertänigkeit zu entlassen. Tatsächlich hat aber in sehr vielen Fällen eine Übertragung des Laßgutes auf eins der Kinder des Besitzers, wie beim erblich-lassitischen Verhältnis, stattgefunden. Wenn nicht besondere Gründe eine Veränderung wünschenswert machten, so wählte sich die Gutsherrschaft aus der Zahl der Kinder des letzten Besitzers einen geeigneten Nachfolger aus[198]).

196) Hanefeld S. 128, 129; Stengel Bd. 11 S. 157—162; Grossmann S. 93 ff.
197) Stengel Bd. 2 S. 16, 17.
198) Keil S. 39; Stengel Bd. 11 S. 157 ff.; Hanefeld S. 128; Knapp Bd. I S. 47.

Unerbliche Lassiten fanden sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts vor allem in der Neumark und in der Uckermark[199]). Sie waren aber auch in den Herrschaften Beeskow und Storkow in größerer Zahl[200]), vereinzelt auch in der Mittelmark (Teltow) und Niederlausitz anzutreffen[201]). In der Neumark vertrat plötzlich im Anfang des 19. Jahrhunderts, zuerst 1801, die Regierung die Meinung, daß die dortigen Bauern erblichen Laßbesitz an ihren Gütern hätten. Die neumärkische Regierung hielt im Interesse der Landbevölkerung — wohl um einem praktischen Bedürfnis zu entsprechen — ihren sachlich unrichtigen Standpunkt gegenüber dem erbitterten Widerstreit der Ritterschaft und Prälaten aufrecht. Dieser Umstand sollte später bei den „Regulierungen" der Bauernbefreiung außerordentlich bedeutsam für die neumärkische Bauernschaft werden[202]).

Die Klasse der Zeitpächter war nur noch ihrer Betriebs- und Lebensweise nach dem Bauernstande zuzurechnen. Die Pächter hatten jedes dingliche Recht am Grund und Boden verloren. Sie besaßen ihr Gut für eine bestimmte Dauer von Jahren, je nach dem ausgeübten Wirtschaftssystem. Bei der Dreifelderwirtschaft war die Zahl der Pachtjahre durch 3 teilbar, bei der Vierfelderwirtschaft durch 4. Die Zeitpächter konnten sich hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten meist auf einen schriftlichen Vertrag stützen, der alle Einzelheiten enthielt. Erbbauern und Lassiten saßen demgegenüber nur gewohnheitsrechtlich auf ihren Gütern; soweit hier „Hofbriefe" vorkamen, enthielten sie nur die auf dem Besitz ruhenden Lasten, nicht den ganzen Inhalt des Rechtsverhältnisses. Die Pächter waren persönlich frei, etwaige Dienstleistungen waren genau abgegrenzt. Da das Zeitpachtverhältnis aus dem Laßverhältnis als späterer ungünstigerer Entwicklungszustand hervorgegangen ist und bewußt alle Ansprüche des Bauern auf die Scholle lösen sollte, konnte von einem Vererbungs- oder Verfügungsrecht hier nicht mehr gesprochen werden. Wenn der Gutsherr den Bauern nach Ablauf der Pachtzeit nicht länger behalten wollte, mußte dieser den Hof räumen. Die Pachtbauern versuchten wiederholt vergeblich, mit Hilfe der Verjährungsbestimmungen aus Besitz seit unvordenklicher Zeit und gleichbleibenden Praestationen ein Erbrecht an den Höfen herzuleiten.

---

199) Grossmann S. 95; Knapp Bd. I S. 18, 58; Keil S. 39; Hanefeld S. 133; Stengel Bd. 2 S. 16, Bd. 11 S. 159 ff.
200) Grossmann S. 54, 98, 99.
201) Grossmann S. 98, 99; v. Bassewitz S. 26; Hanefeld S. 133.
202) Grossmann S. 95 ff.

Das hauptsächliche Zeitpachtgebiet war der Rittergutsbesitz in der Uckermark; daneben kamen Zeitpächter in der nördlichen Mittelmark und im Havellande vor[203]).

Wenn man von den Pachtbauern der Uckermark absieht, so vererbte sich der bäuerliche Grundbesitz in Altmark und Kurmark bis zur Bauernbefreiung teils rechtlich, teils tatsächlich in der Weise, daß immer nur einer der Erben das ungeteilte Bauerngut übernahm. Als wesentlichste Wurzel des bäuerlichen Anerbenrechts bis zu diesem Zeitpunkt muß die grund- und gutsherrschaftlich bedingte Unteilbarkeit der Bauerngüter angesehen werden. Das Interesse der Grundherrschaft war in erster Linie darauf gerichtet, den bäuerlichen Grundbesitz im abgabenfähigen Zustande zu erhalten. Die Praestationsfähigkeit konnte andererseits nur durch möglichstes Zusammenhalten der Bauerngüter, durch Teilungsverbote, Verschuldungsbeschränkungen, Geschwisterabfindungen zu mäßiger Taxe gewährleistet werden. Diese Umstände führten gezwungenermaßen zur Förderung der Einzelerbfolge. Solche Erwägungen bedingten aber ausschließlich die Erhaltung des Bauerngutes als solchen, nicht aber den Schutz der Bauernfamilie. Sie förderten nicht das Streben des Bauern, „seinen Hof" zu erhalten. Hier kam etwas anderes zu Hilfe. Der Mangel an gutsherrlichen Arbeitskräften und die Schollenpflichtigkeit brachten es mit sich, daß die märkische Bauernfamilie — oft wider Willen — mitunter jahrhundertelang mit dem Boden verbunden bleiben konnte. Der Bauer bewahrte sich sein aus der Kolonisationszeit stammendes Erbrecht an der Scholle trotz der Vergrößerungsgelüste und wirtschaftlichen Übermacht des Rittergutsbesitzes.

Es wäre aber falsch, die Tatsache der bäuerlichen Anerbensitte in der Mark lediglich aus höferechtlichen, steuerlichen und staatlich-militärischen Gründen zu erklären. Neben diesen Erwägungen war im Bauernstande immer der Gedanke wach, daß das väterliche Gut für alle Angehörigen der engeren Familie eine Heimstätte darstellte, die als solche erhalten bleiben mußte. Das zeigte sich besonders in der Altmark, wo die Abhängigkeit von der Gutsherrschaft erträglich blieb und sicher im beschränkten Rahmen die Möglichkeit einer anderen bäuerlichen Einstellung bestanden hätte. Viele Bestimmungen des älteren märkischen Bauernrechts, wie mäßige Erbabfindungen, die Verpflichtung, minderjährige Geschwister auf dem Hofe zu er-

---

203) Hanefeld S. 133, 134; v. Canstein S. 24; Knapp S. 18 ff.; v. Bassewitz S. 26; Stengel Bd. 2 S. 17.

ziehen und ihnen notfalls eine Zuflucht zu gewähren, die gebrechlichen Eltern als Altenteiler zu versorgen und die Interimswirtschaft sind in erster Linie aus der Empfindung der Familienzusammengehörigkeit herzuleiten. In wie starkem Maße diese Familientradition im märkischen Bauerntum schon zu Ende des 18. Jahrhunderts verwurzelt war, sollte sich später nach der Bauernbefreiung zeigen.

Die Entstehung und Vererbung des Rittergutsbesitzes bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Der Rittergutsbesitz war gleichzeitig mit dem bäuerlichen Besitz bei der Kolonisation von Altmark und Kurmark entstanden. Albrecht der Bär und seine Nachfolger hatten einen Teil des Landes an ihre ritterbürtigen Vasallen, an Bistümer und Klöster verliehen, mit einem anderen Teil die große Zahl ihrer unfreien Ministerialen für die geleisteten und zu leistenden Kriegsdienste entlohnt. Das Verleihungsrecht war seit dem 12. Jahrhundert auf die Landesherren übergegangen, nachdem vorher das eroberte und herrenlose Land als königliches Regal gegolten hatte. Und schließlich hatten die Markgrafen den restlichen Teil des Landes als Domänen in eigener Bewirtschaftung zurückbehalten.

Die markgräflichen Ministerialen erhielten ihre Besitzungen stets als landesherrliche Lehen gegen die Verpflichtung zu ritterlichen Kriegsdiensten verliehen. Die frühesten gesetzlichen Bestimmungen über die Dienstpflichten der Ministerialen der Marken enthielten die Bedeverträge, die die Markgrafen der einen Linie am 12. 8. 1280 und die der anderen am 1. 5. 1281 mit den Ständen abschlossen. Danach durfte die Größe eines Lehnsrittergutes höchstens 4 bis 6 Hufen betragen; nur soweit der Grundbesitz diese Hufenzahl nicht überstieg, war er von der Verpflichtung zur Bedezahlung befreit. Später verstanden es die Ritter, ihren Einfluß auf die Staatsverwaltung bei der Geldnot der Markgrafen und den hierdurch erforderlichen Bedebewilligungen für sich nutzbar zu machen und ihre Stellung auf Kosten des Bauernstandes und der markgräflichen Einkünfte zu einer überragenden zu gestalten. Die Beschränkung des steuerfreien Rittergutsbesitzes auf eine bestimmte Zahl von Hufen verschwand bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts. Im Landbuche der Neumark von 1337 gab es schon steuerfreie Güter von bis zu 30 Hufen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts erhielten die Ritter durch markgräfliche Privilegien

Befreiung auch von der Pflicht zur Entrichtung der „Lehnware", der Abgabe, die der Vasall für die Verleihung und Lehnserneuerung an den Lehnsherrn zu zahlen hatte. Im Landbuche Karls IV. war diese Befreiung bereits allgemein anerkannt und damit die völlige Abgabenfreiheit der Rittergüter erreicht.

Aus der historischen Entwicklung folgt, daß die Rittergutslehen der Kurmark und Altmark nicht als aufgetragen, sondern als verliehen angesehen werden müssen. Lediglich der Minderzahl der nach der Kolonisation im Lande verbliebenen slavischen Adligen mag die Weiterbewirtschaftung ihrer Güter als aufgetragene Lehen gestattet worden sein. Bis zur Reception galt hinsichtlich der Lehen der Sachsenspiegel[204]), die märkischen Lehen waren feuda hereditaria mixta, also Lehen, die der Lehnsherr für den Besitzer und dessen Abkömmlinge verliehen hatte. Es fand grundsätzlich nur eine Vererbung vom Vater auf den Sohn statt. Seitenverwandte waren, auch wenn sie vom ersten Erwerber abstammten, nicht erbberechtigt. Das schaffte dem Lehnsbesitzer anfangs eine sehr freie Stellung; er war nur dem Lehnherrn, kaum aber durch sonstige Lehnsberechtigte in der Verfügung über das Lehen beschränkt. Nach dem Landesrevers des Kurfürsten Joachim Friedrich von 1602[205]) konnte der Lehnsbesitzer auch das Gut mit Einwilligung des Lehnsherrn gültig veräußern. Binnen Jahr und Tag (ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage) hatte der Lehnsnachfolger die Wiederholung der Investitur beim Lehnsherrn nachzusuchen; bei Versäumnis dieser „Mutung" ging er des Lehens ipso iure verlustig. Das gleiche galt beim Wechsel in der Person des Lehnsherrn. War der Vasall an der Mutung verhindert, so hatte er Fristverlängerung (Lehnsindult) nachzusuchen.

Wenn der Lehnsbesitzer mehrere Söhne hinterließ, erhielten sie gewöhnlich das Lehen gemeinsam verliehen. Starb einer von ihnen, so wuchs dessen Teil dem anderen zu. Hatte der Lehnsherr das Gut ausnahmsweise real geteilt, so ging das gemeinsame Recht am ganzen Lehen verloren. Starb einer der Belehnten kinderlos, so konnte sein Bruder nur infolge eines ihm vom Lehnsherrn besonders verliehenen „Gedings" nachfolgen, anderenfalls fiel der Anteil an den Lehnsherrn zurück („Apertur")[206]). Dieser Zustand wurde später durch die Einführung und Ausbildung des „Prinzips der gesamten Hand" geändert.

204) Joh. Koeppen in Decisionibus quaestionum iuris, Magdeburg 1600; Mueller Resol. 78 Nr. 40; Scheplitz Consuet. II, 1, §§ 2—4 Nr. 6.
205) Scholtz Bd. I 2 S. 102.
206) Scholtz Bd. I 2 S. 98; Goetze Bd. I 1 S. 125 ff.; Seelmann-Klässel S. 69 ff.

Jetzt waren auch Seitenverwandte kraft der Gesamthand lehnsfolgeberechtigt, die Rechtslage wurde nachträglich so angesehen, als ob eine Teilung des Lehens nicht erfolgt wäre[207]). Nach Riedel bestehen schon Urkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, aus denen hervorgeht, daß Brüder und Brüdersöhne des Lehnsbesitzers in die gesamte Hand aufgenommen worden waren[208]). Ursprünglich sah jedoch das sächsische Lehnsrecht eine Aufnahme der gesamten Hand nicht vor, denn nach der Kolonisation stand noch das persönliche Treuverhältnis zwischen dem Lehnsherrn und dem Belehnten durchaus im Vordergrund[209]).

Mit der Reception wurde das sächsische Lehnsrecht abgeschafft und das gemeine (langobardische) Lehnsrecht durch die Kammergerichtsordnung und die Landtagsrezesse von 1534 und 1538 in der Mark eingeführt. In der Praxis erhielten sich die wichtigsten Teile der sächsischen Lehnsverfassung noch lange. Insbesondere wurde die Lehnsnachfolge von Seitenverwandten nicht schon auf Grund der gemeinschaftlichen Abstammung vom ersten Erwerber — wie es nach langobardischem Recht genügt hätte — zugelassen, sondern es wurde in der Mark in jedem Einzelfalle der Nachweis der Aufnahme zur gesamten Hand und ihre Verfolgung gefordert. Noch in einem Edikt von 1689 hieß es: „so setzen, ordnen und wollen wir, daß nicht allein bei den Todesfällen des Lehnsherrn, sondern auch sooft die vasalli possessores verstorben die gesamte Hand von allen denen, so dieselbe praetendieren oder haben, verfolget werden solle und müsse“[210]). Durch landesherrliche Verordnungen und Observanzen erhielt sich in der Mark auch nach der Reception eine Lehnsverfassung, die der des alten sächsischen Rechts verwandter war als der des gemeinen Rechts.

Als der Landesherr auf die ritterlichen Kriegsdienste verzichten konnte und der Ritter zum Landwirt geworden war, verlor auch das Lehen seinen eigentlichen Charakter. Die persönliche Lehnsbindung, die Treupflicht des Vasallen und sein Recht auf Schutz durch den Landesherrn, bestand nicht mehr. Es blieb nur eine reiche Ausstattung der belehnten Familien, auf die der Landesherr keinen Einfluß mehr haben wollte.

Schon Friedrich I. war zu der Erkenntnis gekommen, daß ihm die Kriegsdienste, die er von der Ritterschaft fordern konnte, keinen

207) Riedel Bd. II S. 364; v. Raumer S. 66.
208) Riedel Bd. II S. 185 ff.
209) Goetze Bd. I 1 S. 126, 127.
210) Scholtz Bd. I 2 S. 107.

Nutzen brachten und besser irgendwie kapitalisiert werden mußten. Was bei ihm Plan blieb, nahm Friedrich Wilhelm I. tatkräftig wieder auf und verwirklichte es. Im Edikt vom 5. 1. 1717 für die Kurmark kündigte er an, „daß Adligen-, Schulzen- und Bauernlehen für Allodial- und Erbgüter erklärt werden sollen zur freien ungehinderten Disposition ihrer Eigentümer gegen eine jährliche, billigmäßige Rekognition“ [211]). Durch die Assekuration vom 30. 6. 1717 in Verbindung mit der Deklaration vom 30. 4. 1718 und den beiden Resolutionen vom 23. 2. 1720 bestimmte Friedrich Wilhelm I. schließlich, daß alle landesherrlichen Lehen in der Kurmark gegen einen jährlichen Kanon von 40 Talern für jedes Ritterpferd von dem dem Landesherrn zustehenden „Obereigentum“ befreit sein sollten. In den Jahren 1723 und 1724 wurde diese Bestimmung auch Gesetz in Kurmark und Altmark[212]).

Erst seit der Allodifikation der landesherrlichen Lehen, als der Rittergutsbesitzer nicht mehr unter allen Umständen verpflichtet war, das Gut unbedingt seinem Nachfolger zu erhalten, kann von einer Vererbungsfrage beim Großgrundbesitz gesprochen werden[213]). Vorher richtete sich die Erbfolge nach den lehnsrechtlichen Bestimmungen oder besonderen Familienverträgen. Die Assekuration vom 30. 6. 1717 sah auch zunächst vor, daß an den Rechten der Gesamthänder und Erbfolgeberechtigten überall nichts geändert werden sollte. Der kurmärkischen Ritterschaft wurde die Befugnis eingeräumt, „wegen der Succession, des consensus agnatorum bei Veräußerungen, Versorgung der Witwen, Aussteuer der Töchter und was dem anhängig, gewisse Verträge, pacta und Verfassungen unter sich zu machen“[214]). Diese Verträge sollten allgemeine Gültigkeit haben, wenn sie der Lehnsbehörde eingereicht worden waren.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sind die Familienverträge und die Lehnsbriefe für die Vererbung auch maßgebend gewesen (§ 84, I, 18 ALR.); nach ihnen hat sich im Regelfalle die Vererbung vollzogen. Nur wenn über die Erbfolge keine Bestimmung getroffen war, griffen die Vorschriften des gemeinen Lehnsrechtes ein, die später im Allgemeinen Landrecht Aufnahme gefunden haben.

Es erbten hiernach grundsätzlich nur die männlichen, in rechter Ehe geborenen, durch Männer mit dem ersten Erwerber des Lehens

211) Goetze Bd. I 1 S. 131.
212) Scholtz Bd. I 2 S. 111; Goetze Bd. I 1 S. 139; Grossmann S. 84 Anm. 3.
213) Sering-Beneke S. 52.
214) Scholtz Bd. I 1 S. 14.

verwandten Nachkommen. Die weiblichen Nachkommen erbten nur, wenn keine männlichen Berechtigten vorhanden waren (§§ 93—116, I, 18 ALR.). Der Witwe des Erblassers stand nur dann ein Anspruch am Lehen zu, wenn sie ihn auf einen gültigen Ehevertrag stützen konnte, oder wenn sie ihr Vermögen in das Lehen gesteckt hatte. Sonst konnte sie nur bei Bedürftigkeit notdürftigen Unterhalt aus dem Lehen fordern, der im Streitfalle gerichtlich festzusetzen war und die Gläubiger des Erblassers nicht schädigen durfte (§§ 118—127, I, 18 ALR.). Letztwillige Verfügungen über die Substanz des Lehens und Änderungen der Erbfolgeordnung waren unwirksam, soweit dadurch die gesetzlichen Rechte der Lehns-Erbberechtigten geschmälert wurden, die nicht zugleich Allodialerben des Erblassers geworden waren (§ 128, I, 18 ALR.). Erst wenn keine zur Lehnserbfolge berechtigten Personen mehr vorhanden waren, konnte der Lehnsbesitzer frei über das Lehen verfügen (§ 134, I, 18 ALR.). Mehrere gleichberechtigte Lehnsnachfolger durften eine Realteilung des Gutes nicht vornehmen, einer von ihnen mußte das Gut als Ganzes übernehmen und die anderen abfinden, notfalls entschied das Los (§§ 136, 137, I, 18 ALR.). Die Erbberechtigten hatten bei Veräußerungen und Verpfändungen ein Vorkaufs- und Retraktsrecht.

Aber schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts zeigten sich die Folgen der Allodifikation. Es setzte eine starke Verschuldung des Großgrundbesitzes ein, die in kurzer Zeit zur Veräußerung zwang und zu einer starken Mobilisierung der großen Güter führte. Die Lehnsfolger waren bei der Verschuldung nicht einspruchsberechtigt, darüber hinaus mußten die sogenannten gesetzlichen Lehnsschulden von ihnen anerkannt werden. Als gesetzliche Lehnsschulden galten in Altmark, Prignitz, Mittelmark, Uckermark und Beeskow-Storkow: die Erbabfindung von Brüdern, die Ausstattung von Töchtern und Schwestern, die Versorgung der Witwe, nützliche Verbesserungen und Kaufgeldrückstände. Es waren also die wichtigsten und hauptsächlichsten Belastungen. Trotz eines Edikts Friedrichs des Großen von 1767, das die Verschuldung der Rittergüter nur bis zur Hälfte des Wertes erlaubte, stieg die Besitzverschuldung von 1750 bis 1800 um das siebzehnfache[215]). Vor allem die Erbgeldverschuldung wurde jetzt zur Dauererscheinung, da die Übernehmer sich durch die Wertsteigerung ihrer Güter dazu verleiten ließen, viel zu hohe Abfindungen auszusetzen. Als 1765 ein Konjunkturrückschlag einsetzte, konnten die Abfin-

215) Weyermann S. 129.

dungen und Restkaufgelder nicht mehr gezahlt werden, und die Übernehmer waren gezwungen, ihre Güter bald zu verkaufen.

Zu Verkäufen von Rittergütern kam es auch dadurch, daß ein Teil der Großgrundbesitzer den durch die ab 1750 einsetzende Preissteigerung bedingten Wertzuwachs des Gutes in bare Münze umzusetzen suchte. Es begann ein Güterhandel ohnegleichen, der in gewissen Teilen der Kurmark zu einer starken Entwurzelung des Adels führte. Diese Güter konnten sich auch nicht lange in den Händen der neuen Erwerber halten; in diesen Kreisen galt der Grundbesitz als Kapital und Handelsobjekt. Die weichenden Erben verlangten gleiche Anteile an dem Verkaufswert des Gutes, wenn es zur Erbfolge kam. Der neue Übernehmer war nicht imstande, ohne eigenes Vermögen das stark verschuldete und mit einem hohen Zinsendienst belastete Rittergut zu halten und mußte es bald wieder an den Gütermarkt bringen. Mit jedem Besitzwechsel war eine Höherbelastung des Gutes verbunden, Vierfünftel des Verschuldungsraumes waren bei diesen Gütern mit Erb- und Kaufgeldhypotheken ausgefüllt[216]).

Wie stark die Entwurzelung des großgrundbesitzenden Adels war, zeigt die Tatsache, daß es schon im Jahre 1804 in der Altmark und Kurmark (ohne Neumark) unter 596 Rittergutsbesitzern 86 bürgerliche gab, obwohl Bürgerliche zum Erwerb von Rittergütern einer besonderen landesherrlichen Erlaubnis bedurften[217]).

Die kapitalistische Auffassung vom Grund und Boden wurde vor allem von den Rittergutsbesitzern des mittleren, nördlichen Teiles, des Südens und des Südostens der Mark und der Kreise um Berlin vertreten. Daneben gab es auch eine große Zahl von Rittergutsbesitzern, die den Boden als Familienbesitz betrachtete und als solchen zu erhalten suchte. Sie fanden sich vorwiegend in der Altmark und im westlichen, nordwestlichen und nordöstlichen Teil der Kurmark. Eine Mittelstellung nahmen die Kreise Westprignitz und Arnswalde ein, wo sich familienverwurzelte und Unternehmergüter die Waage hielten[218]).

Ein Teil der bodenständigen märkischen Großgrundbesitzer suchte den Gefahren der Mobilisierung auch durch eine Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts zu entgehen, indem er seinem Grundbesitz die Rechtsform des Familienfideikommisses gab.

---

216) Skalweit S. 192 ff.; Weyermann S. 76, 126.
217) v. Bassewitz S. 17, 18.
218) Sering-Beneke S. 53.

Das Familienfideikommiß hat sich im 16. und 17. Jahrhundert im Anschluß an die Stammgüter und Familiengüter des hohen Adels ausgebildet. Als der Grundbesitz zur alleinigen wirtschaftlichen Basis des niederen Adels geworden war, mußte an die Erhaltung der Rittergüter als der Grundlage der sozialen und politischen Stellung gedacht werden. Stark erhaltend in diesem Sinne wirkte in Altmark und Kurmark das Lehnsrecht, das auf den größten Teil der Rittergüter Anwendung fand. Der Teil der Rittergutsbesitzer, der sein Gut nicht als Lehen besaß, suchte das gleiche Ziel (Verhinderung von Besitzwechsel in der Familie, Gutsteilung und Belastung durch Erbabfindungen) durch privates Rechtsgeschäft zu erreichen, ähnlich wie es der hohe Adel im 13. bis 16. Jahrhundert durch Familienverträge und Hausgesetze durchgesetzt hatte. Nach anfänglichen Schwierigkeiten wurde das Familienfideikommiß als zulässige Rechtsform anerkannt[219]). Es hat dann nach der Allodifikation der landesherrlichen Lehen für den Rittergutsbesitz eine große Bedeutung erlangt.

Das Familienfideikommißgut erhielt infolge Stiftungsaktes die Bestimmung, zur Erhaltung des Glanzes und Ansehens einer bestimmten Familie (splendor familiae) unveränderlich auf die Abkömmlinge des Stifters nach einer vorbestimmten Folgeordnung überzugehen[220]). Die Familienfideikommisse waren also dadurch gekennzeichnet, daß sich die Erbfolgeordnung nach dem Willen des Stifters richtete (ex pactu et providentia maiorum). Der Nachfolger im Fideikommiß wurde nicht als Erbe des letzten Inhabers betrachtet, sondern so, als wenn er unmittelbar den Stifter beerbte. Die Stiftung vererbte sich nach den Vorschriften der vom Stifter aufgestellten Erbfolgeordnung, die gewöhnlich die Ältestenerbfolge unter den männlichen Erben vorsah. Veräußerungen, Verschuldungen und Teilungen des Gutes waren verboten.

Die Familienfideikommisse trafen aber stets auf eine sehr starke Gegnerschaft, auch die Verfasser des Allgemeinen Landrechts waren dem Fideikommiß nicht günstig gestimmt, „weil es den Güterverkehr in gleicher Weise fessele, wie die Verwendung der Güter zur toten Hand, und weil die damit verbundenen Majorate, Minorate und Primogenituren zu einer Anhäufung des Vermögens in der Hand eines Mitgliedes der Familie, das im Überfluß lebe, dagegen zur größten Unbilligkeit gegen alle übrigen Familienmitglieder führe, insbesondere auch, weil darin eine große Anomalie liege, daß es in der Hand

219) v. Miaskowski XXV S. 7, 8.
220) v. Miaskowski XXV S. 19; Seelmann-Klässel S. 35.

eines Menschen stehen solle, über das Vermögen, welches er bei seinem Abscheiden zurücklassen müsse..., auf viele Jahrhunderte und Geschlechter hinaus Gesetze vorzuschreiben“ [221]). Gleichwohl erkannte das Allgemeine Landrecht (§§47—226, II, 4 ALR.) das Familienfideikommiß an und bewahrte damit einen Teil des märkischen Rittergutsbesitzes vor der Entwurzelung.

Die Stein-Hardenberg'sche Bauernreform und ihre Folgen.

Der Beginn des 19. Jahrhunderts brachte die von Freiherrn vom Stein eingeleitete und von Hardenberg durchgeführte Bauernbefreiung. Sie wurde auch für die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes von großer Bedeutung.

Mitveranlaßt durch die bauernfreundliche Politik Friedrichs des Großen begann sich um die Jahrhundertwende die öffentliche Meinung für die Lage der Bauern zu interessieren. Die Gründe für die Bauernreform waren zahlreich; sie waren wirtschaftstechnisch, militärisch, steuerlich und nicht zuletzt auch ideell bedingt.

Die starke Bevölkerungszunahme und die Technisierung der Landwirtschaft drängten zum rationellen Ackerbau, der aber unmöglich war, solange die feudale Agrarverfassung eine strenge Gebundenheit schuf und Fronen und Abgaben den Fortschritt hemmten. Man erkannte, daß die erzwungene Arbeit der Bauern der freien Arbeit im Leistungsergebnis nachstehen mußte. Bei der herrschenden Agrarverfassung gab es keinen eigenen Vorteil, kein Pflicht- oder Ehrgefühl für den Bauern; nur die Furcht vor Strafe trieb ihn an die Arbeit.

Von erheblichem Einfluß waren auch die aufklärenden Ideen des 18. Jahrhunderts und die durch die französische Revolution vermittelte Philosophie der natürlichen Menschenrechte, die jeden Zustand von Unfreiheit verdammte. Die Schlagworte von Freiheit und Gleichheit der Menschen drangen auch bis in die Schichten der bäuerlichen Bevölkerung. Die Physiokraten sahen nur die Landwirtschaft als produktiven Wirtschaftszweig an. Ihre Lehren gründeten sich auf der sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bauernvolkes und der von ihm geleisteten Arbeit am Grund und Boden. Sie sahen in einem leistungsfähigen Bauernstand und in der landwirtschaftlichen Erzeugung die alleinige Quelle des Nationalreichtums und forderten daher die Beseitigung aller Schranken, die die freie

221) Suarez in Kamptz Jahrb. Bd. 41 S. 169.

Bodennutzung hemmten. Diese Reformbewegung wurde verstärkt durch die Ideen der klassischen Schule, die das freie Eigentum als Grundlage der individualistischen Organisationsform und als Mittel höchster Produktivität betrachteten. Aufhebung der Leibeigenschaft und Bauernemanzipation waren daher Hauptforderungen der kameralistischen Wissenschaft[222]).

Es kam hinzu, daß die Neuordnung des preußischen Heeres den Bauernstand in erster Linie zum Waffendienst verpflichtete. Damit war der ehemalige Rechtsgrund der bäuerlichen Belastung gegenüber dem Grundherrn fortgefallen, wie dieser Grund überhaupt schon seit langem in Vergessenheit geraten war. Die Schaffung geordneter Rechtsverhältnisse und staatlicher Sicherheitsorgane machten auch einen gutsherrlichen Schutz der Bauernschaft überflüssig. Man erstrebte ferner aus militärischen Gründen einen freien Bauernstand auf eigenem Grund und Boden, der im Kriegsfalle auch etwas zu verteidigen hatte.

Schließlich war durch die Schaffung einer kostspieligen Beamtenorganisation, durch die Einrichtung eines stehenden Heeres und die größeren Aufwendungen für allgemeine Wohlfahrtszwecke das Geldbedürfnis des preußischen Staates erheblich gestiegen. Grund und Boden wurde die wichtigste Steuerquelle, und eine kluge Staatsführung mußte in erster Linie den Bauernstand erhalten und heben und ihn vor der Schwächung seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit durch die allzustarke gutsherrschaftliche Inanspruchnahme schützen[223]).

Die Reformbewegung war dann der Ausdruck dieser Gedankenrichtungen. Das Edikt Steins vom 9. 10. 1807 „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend", brachte die stufenweise Aufhebung der Erbuntertänigkeit. Für Erbzinsbauern und erbliche Lassiten trat sie sofort ein. Unerbliche Lassiten, Zeitpächter und alle übrigen Untertanen, also auch die, die keinen Grundbesitz hatten, sollten am Martinstage 1810 von der Erbuntertänigkeit befreit sein. Das Edikt brachte aber gleichzeitig unbeschränkte Freiheit im Besitz und Gebrauch bäuerlicher und gutsherrlicher Grundstücke. Jeder Adlige durfte von jetzt an auch bäuerliche Güter erwerben, jeder Bauer und Bürger andererseits Rittergüter ohne besondere Erlaubnis des Landesherrn. Stein hatte ursprünglich beabsichtigt, in sein Edikt beschränkende Vorschriften über das Einziehen und Zusam-

222) Sering-Beneke S. 42, 43.
223) Hanefeld S. 156, 157.

menschlagen von Bauernstellen aufzunehmen. Es lag in seiner Absicht, nur solche Bauernstellen den Gutsherren preiszugeben, die im Kriege von 1806/07 zugrundegegangen waren und nicht wiederhergestellt werden konnten. Nur für diese Fälle sollte der gesetzlich aus der Zeit Friedrichs des Großen bestehende Zwang der Wiederherstellung der Bauerngüter aufgehoben und die Einziehung erlaubt sein. Stein unterließ es, eine solche Bestimmung in sein Edikt aufzunehmen, und so waren die Schutzdämme eingerissen, die den bäuerlichen Besitzstand entsprechend dem Normaljahr 1756 erhielten. Der Großgrundbesitz kaufte einen Teil des Bauernlandes auf und schlug ihn zu den großen Gütern; die aus wüstem Bauernland neu eingerichteten Stellen wurden so groß wie möglich gemacht, indem man viele kleine zu einer großen Bauernstelle zusammenschlug[224]).

Ein ungenannter Schriftsteller[225]) schrieb hierzu, daß es für das Zusammenschlagen und Einziehen von Bauernland infolge des Edikts von 1807 nur eine Hemmung gab, Kreditmangel der Gutsbesitzer, „sonst würden sich die großen Güter schnell zu unförmlichen Massen gehäuft und die achtbare Klasse der kleinen Ackerbauer schon verschlungen haben".

Das Regulierungsedikt Hardenbergs vom 14. 9. 1811 gab den lassitischen Besitzern und den Zeitpächtern die Möglichkeit, freies Eigentum an ihren Stellen zu erwerben und vom Gutsherrn Auseinandersetzung wegen der noch bestehenden Lasten und Rechte zu fordern. Es lag also in der Hand der Lassiten und Pächter, sich gegen Entschädigung des Gutsherrn von den drückenden Frondiensten zu befreien.

Die Verfasser des Ediktes, von Raumer und Heinsius bei der kurmärkischen Regierung in Potsdam, hatten vorgesehen, die erblichen und lebenslänglichen Lassiten einerseits, und dann die Zeitpächter andererseits zusammenzufassen, sie sofort zu Eigentümern zu machen und danach unter Prüfung des Einzelfalles eine Auseinandersetzung über die Dienste und Lasten anzustreben.

Durch den Einfluß der Rittergutsbesitzer wich dann das Edikt sehr stark vom Entwurf ab. Es machte den Eigentumserwerb von der vorangegangenen Auseinandersetzung abhängig und faßte außerdem die lebenslänglichen Lassiten und die Zeitpächter in einer Klasse zusammen. Es sollten die erblichen Lassiten das freie Eigentum und

224) Knapp Bd. I S. 144.

225) aus: Verlieren oder gewinnen die Gutsbesitzer des preußischen Staates durch die Edikte vom 14. 9. 1811 ? S. 22 ff.

Lastenfreiheit gegen Abtretung eines Drittels ihres Grund und Bodens an die Rittergutsbesitzer erlangen, während unerbliche Lassiten und Zeitpächter die Hälfte des Landes abtreten sollten. Da das Edikt also für die von den Bauern zu leistenden Entschädigungen sogenannte „Normalsätze" aufstellte — um die Verwaltungsarbeit zu erleichtern —, wurde die Zuteilung der unerblichen Lassiten in die ungünstigere Klasse der Zeitpächter von größter Bedeutung für die Kurmark. War doch die Hauptmasse der Bauernbevölkerung in der Neumark und ein großer Teil in der Uckermark unerbliche Lassiten! Die neumärkische Generalkommission wußte sich aber dann auf andere Weise zu helfen. Sie nahm trotz der Proteste von Ritterschaft und Prälaten unter Berufung auf einige unrichtige Entscheidungen des Kammergerichts und einen Aufsatz eines ungenannten Verfassers aus dem Jahre 1814[226]) eine Vermutung für Erblichkeit der Laßgüter der Neumark an und setzte die Regulierungen danach fest[227]).

Die zur Ablösung berechtigten Bauern machten aber infolge des Krieges von 1812 bis 1815 nur wenig Gebrauch von ihrem Recht. Den Anstrengungen der Rittergutsbesitzer gelang es sogar, im Jahre 1815 eine Außerkraftsetzung des Regulierungsediktes zum Zwecke einer nochmaligen Überprüfung zu erreichen.

Das Ergebnis der Bemühungen der Rittergutsbesitzer war dann die Deklaration vom 29. 5. 1816, das Hauptgesetz für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, das bis 1850 in Geltung war.

Das neue Gesetz schränkte die Zahl der regulierbaren Bauerngüter gegenüber dem Edikt von 1811 wesentlich ein. Es wurden jetzt nur noch die spannfähigen und katastierten Laß- und Pachtbauernstellen alten Bestandes zugelassen, die an sich dem Besetzungszwang unterlagen. Spannfähig waren nur die Bauern, die von ihrer Stelle Spanndienste für das Rittergut geleistet hatten und deren Besitz die Größe einer Ackernahrung erreichte. Als Stellen alten Bestandes zählten nur die, die seit dem 15. 2. 1763 bestanden und nicht etwa später durch Wiederbesetzung wüster Stellen oder Vereinigung mit anderen Bauernstellen entstanden waren. Nicht regulierbar blieben alle nichtspannfähigen Stellen, alle zwar spannfähigen, aber noch nicht katastierten Stellen, dann alle spannfähigen und katastierten Stellen neueren Bestandes. Und schließlich waren auch die spannfähigen, katastierten Stellen alten Bestandes nicht regulierbar, bei welchen

226) Kamptz Jahrb. Bd. 4 S. 327 ff.
227) Grossmann S. 96 ff.

die Regierung vorher Befreiung vom Wiederbesetzungszwange erteilt hatte[228]).

Die Auseinandersetzung wurde eingeleitet durch gütliches Übereinkommen oder aber durch sogenannte „Provokation" eines der beiden Beteiligten. Sie wurde mit einem Auseinandersetzungsrezeß gerichtlich vollzogen. Die Entschädigung des Gutsherrn hatte nicht unbedingt durch eine Landabgabe zu erfolgen; sie wurde von Fall zu Fall festgesetzt. Die Deklaration von 1816 hatte also den Grundsatz der Normalentschädigung aufgegeben.

Als weiteren ungerechtfertigten Vorteil hatten die Gutsbesitzer für sich das Recht erwirkt, von den Bauern außer der Entschädigung noch 5 bzw. 7½ % des Reinertrages des regulierten Gutes als Abgabe dafür zu verlangen, daß nun ein Heimfall erledigter Bauerngüter nicht mehr zu erwarten war[229]).

In der Deklaration von 1816 wurde eine zeitliche Grenze für die Regulierung nicht gesetzt. Praktisch blieb es in vielen Fällen beim alten Verhältnis, da die Bauern es sehr oft nicht wagten, gegen den Willen der Gutsherrschaft eine Auseinandersetzung zu fordern, und die Gutsherren keinen Anlaß hatten, den für sie sehr angenehmen Zustand zu ändern.

Die Beseitigung der Erbuntertänigkeit in der Altmark wurde bereits in den Jahren 1808 und 1809 durchgeführt, nachdem die Altmark 1807 an das Königreich Westfalen gekommen war. Die gutsherrlichen Rechte konnten auf Grund von vier Dekreten der Jahre 1809 bis 1813 abgelöst werden. Damit war die Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Altmark teils bewirkt, teils möglich gemacht[230]).

Im Kreise Kottbus wurde die Regulierungsgesetzgebung der Kurmark durch Verordnung vom 18. 1. 1819 eingeführt, in der Niederlausitz durch Gesetz vom 21. 7. 1821[231]).

Am Besitzrechte der Erbzinsleute hatte sich durch die Regulierungsgesetzgebung nichts geändert. In einer Ablösungsverordnung vom 7. 6. 1821 wurde lediglich die Befreiung der Eigentums- und Erbzinsbauern von Diensten und allen anderen Leistungen angeordnet, die sie vorher dem Gutsherrn schuldig waren[232]).

---

228) Knapp Bd. I S. 184 ff., 189; Hanefeld S. 141, 142.
229) Knapp Bd. I S. 194; Hanefeld S. 142.
230) Goetze Bd. I 2 S. 36.
231) Dönniges Bd. I S. 20, 229; Neumann S. 32; Freytag-Roitz S. 35; Knapp Bd. I S. 200.
232) Knapp Bd. I S. 201.

Die völlige Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes brachte erst das Jahr 1850. Durch zwei Gesetze vom 2. 3. 1850 wurde das Obereigentum der Guts-, Grund- und Erbzinsherren entschädigungslos aufgehoben, es wurden weiterhin eine Reihe von gutsherrschaftlichen Berechtigungen (u. a. das Heimfallsrecht), meist Beschränkungen der Person oder des Besitzes, ebenfalls ohne Entschädigung suspendiert. Eine Neubegründung von Erbzins- und erblich-lassitischen Besitzrechten wurde verboten; bei erblicher Überlassung eines Grundstücks war fortan nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig (Artikel 91 des Ges.).

Durch das Gesetz wurden nun auch die bisher ausgeschlossenen Bauern in die Regulierung einbezogen. Regulierbar waren jetzt alle ländlichen Stellen, die im Jahre 1811 bestanden hatten und entweder zu lassitischen Rechten (§§ 626 ff. I, 21 ALR.) oder doch tatsächlich vererblichen Nutzungsrechten ausgetan worden waren. Die Größe einer Ackernahrung bildete nicht mehr Voraussetzung der Regulierung, doch mußte bei zeitlich beschränktem Nutzungsrechte feststehen, daß der Gutsherr die Stelle nach Gesetz oder Herkommen wieder mit einem Wirte besetzte. Die an einen Antrag geknüpfte und zunächst in keiner Weise befristete Regulierung wurde dann durch Gesetz von 1857 zeitlich begrenzt. Am 31. 12. 1858 erloschen alle bis dahin nicht geltend gemachten Regulierungsansprüche. Wenn auf keiner Seite der Wunsch nach Ablösung vorhanden war, so konnte der gebundene lassitische Besitz auch über das Jahr 1858 hinaus unangreifbar weiterbestehen[233]).

Auch die Ablösung aller beständigen Abgaben und Leistungen wurde von allen bisher bestehenden Beschränkungen befreit. Durch das zweite Gesetz, das die Einrichtung von Rentenbanken anordnete, erleichterte man die Ablösbarkeit für den Bauern wesentlich. Die Rentenbank zahlte dem Gutsherrn die Ablösungssumme in Höhe des zwanzigfachen Betrages der kapitalisierten jährlichen Rente in Rentenbriefen aus und wurde dadurch Gläubigerin des Bauern[234]).

Um die Folgen der Bauernbefreiung recht ermessen zu können, muß man noch einmal zusammenfassen, was der Liberalismus von dem freien Grundstücksverkehr erwartete. In der Geschäftsinstruktion vom 26. 12. 1808 hieß es: „Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie

233) Knapp Bd. I S. 225; Hanefeld S. 142.
234) Knapp Bd. I S. 230. Bd. II S. 429 ff.; Hanefeld S. 142.

Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf legale Weise wegzuräumen“[235]). Das war das wirtschaftspolitische Glaubensbekenntnis der Staatsmänner jener Zeit, durch das sie sich einen allgemeinen Aufschwung der Landeskultur, eine Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung durch Landerwerb von seiten der Arbeiterschaft und eine moralische und wirtschaftliche Hebung des Bauernstandes versprachen.

Der technische Fortschritt nach der Bauernbefreiung ist in den ersten Jahrzehnten restlos dem Großgrundbesitz zugute gekommen. Der Bauer war durch die jahrhundertelange Unfreiheit geistig nicht beweglich genug, um sich die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik sofort anzueignen. Er war weiterhin moralisch und wirtschaftlich zu sehr geschwächt, um ohne Unterstützung eines Herren den Daseinskampf zu bestehen. Das Wissen um die Unterstützungspflicht des Gutsherren hatte sein Erwerbsstreben untergaben. Der kulturelle und geistige Aufstieg des Bauerntums konnte daher erst einsetzen, als der Bauer die lähmenden Überlieferungen der Unfreiheit überwunden hatte. Bis dahin war aber ein wertvoller Teil der Bauernschaft dank des völlig fehlenden staatlichen Schutzes zugrunde gegangen. Die Aufgabe jeder staatlichen Fürsorge für die bäuerliche Bevölkerung und aller Einrichtungen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bauerngüter gewährleisten konnte — ohne den Versuch einer zeitgemäßen Umbildung —, lag keinesfalls in der Konsequenz des Befreiungswerkes[236]).

Durch die Abtretung von Land an den adligen Großgrundbesitz hatte der Bauernstand teuer genug das freie Eigentum an seiner Scholle erkaufen müssen. Wenn es auch der Großgrundbesitz im Laufe der Jahrhunderte verstanden hatte, sich juristisch oft die stärkeren Rechtsansprüche am bäuerlichen Grund und Boden zu verschaffen, so hatte doch der Bauer durch die jahrhundertelange Bewirtschaftung, durch seiner Hände Arbeit moralisch zweifellos einen größeren Anspruch auf das Gut seiner Ahnen erworben. Die hohen Landabfindungen waren aber gänzlich unbillig, wenn man berücksichtigt, daß der Gutsherr sich diese Stellung, historisch betrachtet, unter gewaltsamer Schmälerung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse

235) Sering Inn. Kol. S. 38.
236) Hanefeld S. 152 ff.; Sering Inn. Kol. S. 66 ff.: Sering-Beneke S. 41, 42; Sering in W. d. V. Bd. II S. 741, 742.

verschafft hatte, wobei er sein eigener Gesetzgeber war, und das Recht nur formell auf seiner Seite stand. Für die Wiederherstellung der Bauerngüter nach dem Dreißigjährigen und Siebenjährigen Kriege und ihre Ausrüstung mit Hofwehren war der Rittergutsbesitz durch die meist ungemessenen Dienstleistungen der Bauern und das eigenmächtige Einziehen von Bauernland reichlich entschädigt worden. Die Landabfindungen der Bauernbefreiung verschärften die ohnehin schon vorhandenen Ungleichheiten im Besitz noch mehr und damit auch die sozialen Gegensätze zwischen Rittergutsbesitz und Bauerntum. Eine Anzahl von Bauerngütern war durch den Aderlaß zu klein geworden und sank zu nicht mehr lebensfähigen Zwergbetrieben herab. Sie wurde vom Großgrundbesitz aufgesogen[237]).

Der größte Verlust entstand dem Bauerntum der Kurmark aber dadurch, daß die nicht spannfähigen bäuerlichen Nahrungen zwischen 1816 und 1850 nicht regulierbar waren. Diese kleinen Besitzungen wurden infolge fehlenden Bauernschutzes in der Mehrzahl vom Rittergutsbesitz ausgekauft, wobei die Bauern zu besitzlosen Tagelöhnern absanken. Als das Gesetz von 1850 das Versäumte gutmachen wollte, war es bereits zu spät[238]). Dank seines technischen Vorsprungs konnte der Großgrundbesitz Überschüsse bei der Bewirtschaftung erzielen, die er immer wieder in bäuerlichen Landankäufen anlegte. Auch die Rentenbriefe, die die Rentenbank in Preußen in den Jahren 1850 bis 1857 in Höhe von über 74 Millionen Talern als Abfindungen der Rittergutsbesitzer ausgab, wurden zu einem nicht geringen Teil zum Einschlachten bäuerlicher Güter und zur Vergrößerung von Rittergütern verwendet[239]).

Ein weiterer verhängnisvoller Nachteil für die bäuerliche Bevölkerung bestand darin, daß die nach 1816 regulierten Bauerngüter nur bis zu einem Viertel ihres Wertes verschuldbar waren[240]). Durch die Einführung der Verschuldungsgrenze sollte der Bauer am Schuldenmachen verhindert werden; die Verschuldungsgrenze hatte gleichzeitig den Zweck, „die Vereinzelung (Teilbarkeit) der Höfe nicht durch Hypothekenschulden zu erschweren“ (§§ 29, 54 Reg.Ed. von 1811)[241]). Der Bauer wurde damit aber gleichzeitig vom landwirtschaftlichen Kredit ausgeschlossen und konnte sich die Errungen-

237) Buchenberger S. 102; Hanefeld S. 154, 155.
238) Knapp Bd. I S. 316; Hanefeld S. 155.
239) v. Miaskowski XX S. 143; Sering in W. d. V. Bd. II S. 741.
240) Sering in W. d. V. Bd. II S. 739; Weyermann S. 160.
241) v. Miaskowski XXV S. 310.

schaften der Technik nicht zunutze machen. Bäuerliche Kreditorganisationen fehlten. Der Bauer wurde so in die Hände von illegitimen Geldgebern getrieben, die ihn bewucherten und schließlich zum Verkauf zwangen. Es setzte schon damals eine Güterschlächterei größeren Ausmaßes auf Kosten des Bauernlandes ein[242]). Ein übriges taten die Mißwachsjahre (1807, 1811) und die Agrarkrise von 1818 bis 1830, als England, Skandinavien und Spanien selbst ihren Getreideanbau erweiterten. In der Hauptsache die durch die Agrargesetzgebung neu geschaffenen bäuerlichen Eigentümer unterlagen der Krise, infolge des Mißverhältnisses der ihnen auferlegten Ablösungsrenten zu den abgesunkenen Kornpreisen. Erst im Jahre 1843 wurde die Verschuldungsgrenze aufgehoben[243]).

Die von Stein gehegte Hoffnung auf Parzellierung der großen Rittergüter und damit die Schaffung eines neuen Bauerntums ging nicht in Erfüllung. Die Hypothekengesetzgebung sorgte dafür, daß überall dort, wo der Grundbesitz nicht bereits stark zerstückelt war, die Hypotheken das ganze Gut in allen seinen Teilen ergriff. Durch die Mithaft der Trennstücke konnte ohne Einwilligung der Gläubiger kein mit Hypotheken belastetes Grundstück parzelliert werden. Das zur Ablösung sämtlicher Hypothekenschulden notwendige Kapital war meist nicht vorhanden. Auf diese Weise war praktisch wieder eine gewisse Gebundenheit des Grundbesitzes eingeführt[244]). Man hatte so durch die landwirtschaftliche Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts nicht die Parzellierung, sondern den Zusammenhalt und die Anhäufung des Grundbesitzes in großen Gütern gefördert. Die Parzellierungsfreiheit galt hauptsächlich dem geringer verschuldeten kleineren bäuerlichen Besitz[245]).

Der stärkste Auskauf von Bauernland durch den Großgrundbesitz fand in den Jahren 1830 bis 1850 statt. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts trat hier ein Stillstand ein, und hatte der Bauernstand die Nachwirkungen der „Befreiung" überwunden[246]).

Die Angaben der verschiedenen Forscher über den tatsächlichen Verlust des märkischen Bauerntums an Grund und Boden in den Jahren 1816 bis 1860 geben sehr oft ein falsches Bild von der wahren

242) Sering in W. d. V. Bd. II S. 741; Hanefeld S. 154.
243) Hanefeld S. 154; v. Miaskowski XX S. 143; Sering Inn. Kol. S. 66.
244) Sering in W. d. V. Bd. II 741; Sering Inn. Kol. S. 45.
245) Sering Inn. Kol. S. 46.
246) Sering in W. d. V. Bd. II S. 742; Sering Inn. Kol. S. 66 ff.

Lage[247]). Es handelt sich meist um absolute, zahlenmäßige Besitzvergleichungen. Die Zahlen umfassen gewöhnlich auch den erheblichen Zuwachs, den die Bauerngüter durch Separationen und Gemeinheitsteilungen in jener Zeit erhielten. Dieser Zuwachs kann aber als solcher zugunsten der Bauern nicht gerechnet werden, weil die Bauern diese Ländereien schon vorher kraft eigenen Rechts bewirtschaftet hatten. Es handelte sich also nicht um einen wirklichen Zuwachs, sondern um eine Änderung des Rechtstitels. Wenn sich trotz der Vermehrung des Bauernlandes durch Gemeinheitsteilungen und Separationen und trotz der allgemeinen Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche ein erheblicher absoluter Verlust an Bauernland ergibt, so spricht das für sich und läßt berechtigte Zweifel an der Heilsamkeit der liberalen Befreiungsgesetzgebung für den Bauernstand laut werden.

In der Kurmark verloren allein die spannfähigen Bauern in der Zeit von 1816 bis 1859 203 302 Morgen an Fläche, also 3,61 %; 1421 (= 2,78 %) der spannfähigen Bauernstellen gingen ein[248]). Über die Verluste der spannfähigen Lassiten gibt es leider keine zuverlässigen Zahlen, in den vier östlichen Provinzen Preußens dürften aber über hunderttausend kleine Bauern und Kossäten die Opfer der Deklaration von 1816 geworden sein. Erheblich besser kommen die bäuerlichen Verluste zur Geltung, wen man die außerordentliche Ausdehnung des Großgrundbesitzes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zahlenmäßig vergleicht. Während im Jahre 1800 die Ritterhöfe 16 bis 18 % des Gesamthufenbestandes in Kurmark und Neumark ausmachten, hatte der Großgrundbesitz der Provinz Brandenburg im Jahre 1837 38 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Besitz[249]).

Hauptsächlich die Großgrundbesitzer der Kreise mit dem vormals schlechtesten bäuerlichen Besitzrecht (Prenzlau, Königsberg, Soldin, aber auch Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Templin, Angermünde, Beeskow-Storkow und Oberbarnim) kauften systematisch Bauernstellen aus. Auf diese Kreise entfiel allein $^5/_7$ des Verlustes an Bauernland[250]).

247) Sering in W. d. V. Bd. II S. 742; Hanefeld S. 155; v. Miaskowski S. 150 ff.; Sering Inn. Kol. S. 47 ff., 64 ff.; Freytag-Roitz S. 36, 37 ff.

248) Sering-Beneke S. 44.

249) Schmoller Jahrbuch für die Gesetzgeb. 12. Jahrg. S. 632; Buchenberger S. 112 ff.

250) Sering-Beneke S. 44, 45; v. Canstein S. 26 bis 28; v. Miaskowski in Verhandlungen des Kgl. Landes-Ökonomie-Kollegiums v. 14. bis 17. 2. 1883, S. 617.

Das gesetzliche bäuerliche Erbrecht nach der Bauernbefreiung.

Bis zur Bauernbefreiung hatte das gemeine Erbrecht der Constitutio Joachimica und des Preußischen Allgemeinen Landrechts auf die Bauerngüter in Kurmark und Altmark keine Anwendung finden können. Die Güter durften, soweit sie selbst noch bei den besseren Besitzrechten „zur Teilung kamen", infolge gutsherrschaftlicher und polizeilicher Verbote nicht verkleinert werden. Für eine Erbteilung wurde die obrigkeitliche Erlaubnis ebensowenig erteilt wie zu einer Verschuldung oder sonstigen Belastung des Grund und Bodens infolge einer Erbauseinandersetzung. Für die Bauerngüter, die im „Eigentum" der Gutsherrschaft gestanden hatten, kamen die Vorschriften des gemeinen Rechts ohnehin nicht in Betracht[251]).

Das wurde anders, als die Landeskulturedikte die Unteilbarkeit der Bauerngüter aufgehoben und dem Bauern das unbeschränkte Eigentum verschafft hatten. Jetzt wurde das märkische Provinzialrecht, wie es sich auf Grund der Constitutio Joachimica vom 9. 10. 1527 und des Erbschaftsedikts vom 30. 4. 1765 entwickelt hatte, in der Altmark und im weitaus größten Teil der Kurmark für die Vererbung der Bauerngüter geltendes Recht. Auf Grund des Publikationspatents vom 5. 2. 1794 waren die erbrechtlichen Vorschriften des Preußischen Allgemeinen Landrechts ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden, „soweit sie das gerade Gegenteil eines klaren und unstreitig recipiert gewesenen oder anderen fremden Gesetzes enthalten". Die Joachimica galt daher in der Prignitz, Uckermark, Mittelmark, Beeskow-Storkow und Neumark (mit Ausnahme der ehemaligen Landesteile Krossen und Züllichau); sie galt weiter in einem Teil des Kreises Kottbus[252]).

In Züllichau und Krossen bestanden an Stelle der Joachimica besondere Willküren, für Krossen die Willkür von 1469, für Züllichau die von 1425. Im größten Teil des Kreises Kottbus galt die Kottbuser Willkür von 1409[253]).

Im Rest der Kurmark war das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 in Geltung, insbesondere im ehemals kursächsischen Gebiete der Niederlausitz und in der südlichen Mittelmark (Ämter Jüterbog und Dahme, Herrschaft Baruth, Ämter Belzig und Rabenstein). In der Niederlausitz war es durch Patent vom 15. 11. 1816 eingeführt worden.

---

251) v. Canstein S. 61.
252) Sering-Beneke S. 46 ff.; v. Canstein S. 59, 60; Maercker S. 143.
253) v. Canstein S. 60; v. Miaskowski XXV S. 355; Maercker S. 144.

Gemeines sächsisches Recht galt im ehemals zu Magdeburg gehörenden Kreise Luckenwalde bis zum 1. 1. 1875, es wurde dann durch Einführung des Allgemeinen Landrechts beseitigt[254]).

Nach der Constitutio Joachimica und dem Allgemeinen Landrecht mußte, wenn sich die bäuerlichen Erben nicht auf außergerichtlichem Wege durch einen Vergleich einigen konnten, auf Antrag nur eines Beteiligten gerichtliche Auseinandersetzung erfolgen. Die gerichtliche Auseinandersetzung geschah durch Aufstellung eines Teilungsplanes, eines sogenannten „Recesses", und war sehr stark abhängig von der Persönlichkeit des Richters (§§ 1—168 I, 17 ALR.). Von seinem Ermessen hing es ab, ob er die Naturalteilung des Grundstücks verfügen, das Nachlaßgrundstück einem Erben ungeteilt mit der Verpflichtung, die anderen zu entschädigen, zusprechen oder es zur öffentlichen Versteigerung bringen und die Verteilung des Erlöses bewirken wollte. Sobald aber einer der Erben Versteigerung verlangte, mußte das Grundstück zur Versteigerung gebracht werden (§ 89 I, 17 ALR.). Der Anreiz hierzu war sehr stark, da die Anteile der einzelnen Erben durch Versteigerung bei einem guten Verkauf meist höher wurden. Wenn einer der Erben zur Feststellung seines Pflichtteiles oder zur Auseinandersetzung die Aufnahme einer Taxe des Landguts bei Gericht beantragte, so hatte die Schätzung bei beiden Rechten nach dem Ertragswert zu erfolgen[255]).

Das Allgemeine Landrecht sah mit Rücksicht auf die bestehenden Erbgewohnheiten bei der Vererbung von „Rustikalgrundstücken" eine ermäßigte Taxe vor (§§ 280—285 II, 7 ALR.). Bei Würdigung sämtlicher Lasten und Abgaben und des notwendigen Unterhalts des Besitzers und seiner Familie sollte der Wert des Gutes und des Wirtschaftsinventars nach einer „gemäßigten Taxe angeschlagen" werden. Das mußten sich sämtliche Erben gefallen lassen. Für die Abfindungen erhielt der Übernehmer angemessene Zahlungstermine, bei pünktlicher Einhaltung hatte er die Erbgelder nicht zu verzinsen[256]).

Nach dem märkischen Provinzialrecht, das in der Altmark und in 25 Kreisen der Kurmark galt, wurde dem überlebenden Ehegatten noch ein besonders weitgehendes Erbrecht eingeräumt. Auf sein Verlangen mußte der Nachlaß so geteilt werden, als wenn Gütergemeinschaft unter den Ehegatten bestanden hätte. Nahm der Überlebende sein Eingebrachtes nicht zurück, sondern vereinigte es mit dem Nach-

254) Maercker S. 144.
255) Hermes S. 53; v. Miaskowski XX S. 187 ff.
256) v. Miaskowski XX S. 190.

laß, so erhielt er die Hälfte des beiderseitigen Vermögens als „statutarische Portion". Das statutarische Erbteil konnte der überlebende Ehegatte sogar gegen ein anderslautendes Testament und auch dann durchsetzen, wenn er selbst nichts mit in die Ehe gebracht hatte. Verzichtete der Überlebende auf sein statutarisches Erbrecht, so bekam er sein eigenes Vermögen zurück. Die andere Hälfte des Nachlasses fiel bei der Wahl der statutarischen Portion den Abkömmlingen des Erblassers zu und, wenn keine vorhanden waren, den sonstigen erbberechtigten Verwandten. Die eine Hälfte des Nachlasses hatte daher die Natur eines Pflichtteils des überlebenden Ehegatten, während die Kinder sich mit der anderen Hälfte begnügen mußten. Der Pflichtteil der Kinder in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils berechnete sich aber nicht nach der verbleibenden Hälfte, sondern nach dem ganzen Nachlaß, so daß bei mehr als vier Kindern dem Erblasser praktisch jede Möglichkeit genommen war, über den kleinsten Teil seines Nachlasses zu verfügen, selbst dann nicht, wenn er das Gut und sonstige Vermögen allein in die Ehe gebracht hatte[257]).

Das Allgemeine Landrecht gewährte dem überlebenden Ehegatten nach Aussonderung des eigenen Vermögens nur ein erheblich geringeres gesetzliches Erbrecht. Neben Kindern wurde er zu einem Kopfteil, jedoch niemals mehr als zu ¼, neben Eltern, Großeltern und vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern zu ⅓, neben anderen Seitenverwandten zur Hälfte, und erst wenn Verwandte bis zum sechsten Grade nicht vorhanden waren, zum gesamten Nachlaß berufen. Bei der Aussonderung hatte der überlebende Ehemann die Wahl, ob er ein von der Erblasserin eingebrachtes Grundstück zum Nachlaß geben oder nur den Wert ersetzen wollte.

Pflichtteilsberechtigt waren nach dem ALR. Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten. Die Größe des Pflichtteils bemaß sich nach der Zahl der vorhandenen Kinder und betrug bei ein bis zwei Kindern ein Drittel, bei drei bis vier Kindern die Hälfte und bei fünf und mehr Kindern zwei Drittel des gesetzlichen Erbteils (§§ 623 bis 631 II, 1; 392 II, 2 ALR.)[258]).

Die Willküren hielten sich im großen Ganzen im Rahmen der Bestimmungen der Joachimica. Für das Erbrecht der bäuerlichen Ehegatten gaben die Willküren für Krossen und Züllichau überhaupt keine Sonderbestimmungen. Die Kottbuser Willkür ordnete ebenfalls

257) v. Miaskowski XX S. 230 ff., XXV S. 355, 356; v. Canstein S. 61; Sering-Beneke S. 47, 48.

258) v. Miaskowski XX S. 229; v. Canstein S. 61.

eheliche Gütergemeinschaft beim Tode eines Ehegatten an, aber mit dem Unterschiede, daß die Teilung nicht zur Hälfte, sondern je nach Anzahl der Berechtigten zu ⅔ und ⅓ erfolgte[259]).

Nach dem sächsischen Recht erhielt der überlebende Ehemann zu seinem eigenen Vermögen das gesamte Mobiliarvermögen hinzu, wogegen die Ehefrau nach Rücknahme ihres Eingebrachten nur ein Leibgedinge zu beanspruchen hatte. Die Abkömmlinge teilten sich den Rest nach Stämmen[260]).

Mit dem übrigen bäuerlichen Sonderrecht wurde durch die Hardenberg'sche Ablösungsgesetzgebung auch die ermäßigte Erbschaftstaxe beseitigt, die das gemeine Recht bei bäuerlichen Grundstücken zugelassen und im ALR. sogar ausdrücklich hervorgehoben hatte. Schon ein Reskript des Justizministeriums aus dem Jahre 1813 betonte, daß die besonderen Provinzial- und Ortsobservanzen, nach welchen die Bauerngüter früher zu einer den wahren Wert nicht erreichenden Erb- oder Grundtaxe vererbt wurden, durch die Edikte von 1807 und 1811 aufgehoben worden seien.

Die Deklaration von 1816 bestimmte dann ausdrücklich (§ 72), daß die Vererbung der in das Eigentum der bisherigen Besitzer übergegangenen bäuerlichen Nahrungen nach den in jeder Provinz geltenden Erbfolgegesetzen erfolgen sollte, daß sie teilungshalber versteigert werden könnten und bei Erbteilungen nicht nach gemäßigten Taxen, sondern nach dem wirklichen Ertrage abzuschätzen wären[261]).

Die bäuerliche Vererbungssitte im 19. Jahrhundert bis zum Weltkrieg.

Während so das römische Erbrecht die deutsch-rechtliche Gebundenheit der Bauerngüter beseitigt und die Aufteilung und Verkapitalisierung des ländlichen Grundbesitzes in jeder Weise gefördert hatte, hielt der Bauernstand der Altmark und Kurmark mit Zähigkeit gewohnheitsrechtlich an der ungeteilten Vererbung fest. Er bediente sich regelmäßig der „Gutsüberlassungsverträge", seltener letztwilliger Verfügungen, um das seinem gesunden Familiensinn widersprechende römische Erbrecht auszuschalten und den Hof seiner Väter seiner Familie als Erbgut zu erhalten. „In ganz Deutschland bestand gleichsam eine stillschweigende Verschwörung des ländlichen Grundbesitzes gegen das allgemeine Erbrecht und seine Folgen"[262]).

259) v. Canstein S. 61.
260) v. Canstein S. 61.
261) v. Miaskowski XX S. 190; XXV S. 510.
262) v. Miaskowski: Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates Bd. 10 (1886) S. 114.

In der Altmark wurden an Stelle der früher regelmäßig getätigten Ehe- und Erbverträge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sogenannte „Altenteilsverträge" abgeschlossen[263]). Es waren dies Gutsüberlassungsverträge, bei denen der Hof zu einem mäßigen Preise geschätzt und — unter ausdrücklicher Vereinbarung eines Altenteils — einem der Erben zu Lebzeiten des letzten Wirtes übergeben wurde. Der Altenteil umfaßte in der Regel neben freier Wohnung eine gewisse Menge Getreide, dazu ein Stück Land zum Anbau von Lein oder Kartoffeln, Weideland, Stroh, Heu, zwei Schweine, Salz, etwas Gartenland und, je nach Bedarf, Brennholz. Meist erhielt der älteste Sohn den Hof, der seine Geschwister abzufinden hatte. Die Abfindungssummen betrugen zusammen höchstens $^1/_4$ bis $^1/_3$ des Verkaufswertes des Hofes und fielen, wenn die Geschwister auf dem Hofe blieben und dort gegen Beköstigung und Unterhalt mitarbeiteten, nach ihrem Tode an den Hof zurück. Je nachdem, ob der Hofeserbe Vermögen erheiratet oder vorhandene Schulden zu übernehmen hatte, waren die Abfindungen höher oder niedriger. Vereinzelt erfolgten die Abfindungen in der Altmark auch durch Zuteilung von sogenannten „Wandeläckern"[264]).

Am Ende des 19. Jahrhunderts kamen die Gutsüberlassungsverträge in der Altmark in 80 bis 85 % aller Fälle zur Anwendung. Neben der Möglichkeit, das Bauerngut in der Familie zu erhalten, entsprangen diese Verträge gleichzeitig dem Bedürfnis des alternden Wirtes, bei Abnahme der Kräfte die Wirtschaftsführung jüngeren Händen zu überlassen und sich auf den Altenteil zurückzuziehen. Die Abfindungssummen wurden der Leistungsfähigkeit des Übernehmers so angepaßt, daß die Erhaltung des Gutes in der Familie gewährleistet war; sie blieben weit unter dem Verkaufswert des Grundstücks und waren je nach den Verhältnissen des Falles verschieden. Die Mitgift der Schwiegertochter spielte hier eine Rolle.

Der älteste Sohn blieb auch zu Ende des 19. Jahrhunderts in der Altmark regelmäßig Gutsübernehmer, ohne daß sich aber eine unverbrüchliche Rechtsgewohnheit herausgebildet hatte. Bei den Eltern lag hier die letzte Entscheidung; oft kam es vor, daß der älteste Sohn einen anderen Beruf ergriff oder in einen Hof hineinheiratete. Dann erhielt gewöhnlich das tauglichste Kind das väterliche Gut, wobei unter Umständen auch Schwiegersöhne und Töchter berück-

263) v. Miaskowski XXV S. 175.
264) v. Miaskowski XXV S. 175.

sichtigt wurden. Zeitpunkt der Übergabe war meist die Verheiratung des in Aussicht genommenen Hofeserben.

Der Altenteil machte im Laufe des Jahrhunderts eine Wandelung durch. Bei den kleinen Bauerngütern erhielten die Altenteiler oft nur freies Essen und Trinken am Tisch des Übernehmers, dazu Mitbenutzung der Wohn- und Wirtschaftsräume, selten besondere Räume für sich allein. Es stand ihnen außerdem freie Heizung, Kleidung, Ausbesserung der Wäsche und ein geringes Taschengeld zu. Besser gestellte Bauern vermieden mit Rücksicht auf Streitigkeiten den gemeinsamen Haushalt, gewährten den Altenteilern Naturalien und stellten ihnen ein besonderes Altenteilerhaus zur Verfügung. Bei den größeren Bauerngütern wurde der Altenteil in Form einer Geldrente festgestellt. Mitunter war auch die Möglichkeit, den Altenteil in Geld zu fordern, eine Garantie für gute Behandlung dort, wo an sich die Altsitzer im Haushalt des Übernehmers verpflegt wurden.

Die weichenden Erben behielten sich in den Gutsüberlassungsverträgen oft rechtliche Garantien gegen eine Veräußerung des Gutes durch den Hofeserben vor, z. B. eine Nachzahlungspflicht in bestimmter Höhe.

Gegenüber den Gutsüberlassungsverträgen waren letztwillige Verfügungen der altmärkischen Bauern selten. Sie beruhten daher nur auf besonderen Umständen, z. B. Minderjährigkeit der Kinder bei höherem Lebensalter des Bauern, Kinderlosigkeit oder gefährlicher Erkrankung.

Ihrem Inhalte nach entsprachen die letztwilligen Verfügungen, meist einseitige, seltener gegenseitige Testamente, Ehe- oder Erbverträge, den Absichten der Überlassungsverträge. Die Witwe erhielt oft den Nießbrauch am Bauerngut übertragen gegen die Verpflichtung, einem bestimmten Kinde bei Großjährigkeit das Gut zu überlassen.

Die früheren altmärkischen „Ehestiftungen" kamen im 19. Jahrhundert nur noch vereinzelt vor.

Auch bei der gesetzlichen Erbfolge kam in der Altmark das Bestreben zum Ausdruck, den Hof der Familie zu erhalten. Bei der durch die Sering'sche Vererbungsenquete (1900) veranlaßten Rundfrage äußerte das Amtsgericht Öbisfelde: „Ein Miterbe pflegt das Gut so zu übernehmen und die anderen so abzufinden, daß er dabei bestehen kann. Die Miterben stimmen dem zu, obwohl sie wissen, daß im Falle einer Veräußerung an Fremde ihr Anteil größer sein würde." In dem Bericht des Amtsgerichts Stendal hieß es: „Auf eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Gutsannehmers wird nicht allein

bei Hofesübergabeverträgen und letztwilligen Verfügungen gesehen, sondern auch bei Erbteilungen im Wege der nachträglichen Vereinbarung“[265]).

So konnte sich in der Altmark trotz des entgegenstehenden Erbrechts das Anerbenrecht erhalten. Das römische Erbrecht hat nur dort einen Einfluß ausüben können, wo bei gesetzlicher Erbfolge minderjährige Erben vorkamen, und die Vormundschaftsgerichte sich verpflichtet fühlten, die Pflichtteilsrechte ihrer Mündel gegen bäuerliche Sitte und Gebrauch durchzusetzen[266]).

In der Kurmark konnte das römische Recht eine Mobilisierung des Grundbesitzes ebenfalls nicht erreichen. Zu Verkäufen von Bauerngütern kam es nur selten und bei besonderen Anlässen, so z. B. bei Überschuldung, Auswanderung und Kinderlosigkeit. Sonst zeigte sich der kurmärkische Bauer — vor allem in der Prignitz und Mittelmark — fest mit seiner Scholle verwachsen, so daß sich heute Bauernhöfe über 200 Jahre in der gleichen Familie befinden[267]).

Der Erbgang erfolgte in den ersten Jahrzehnten nach der Bauernbefreiung auch meist durch Überlassungsvertrag, seltener durch Testament. Mit dem zwischen den Eltern und allen Kindern abgeschlossenen Vertrag erhielt einer, der Hofeserbe, das väterliche Gut. Hofeserbe war, wie in der Altmark, meist, aber nicht unbedingt, der älteste Sohn; auch jüngere Söhne und vermögende Schwiegersöhne konnten übernehmen. Der Übernahmepreis wurde so bemessen, daß der Hofeserbe die Wirtschaft ohne Schwierigkeiten fortführen konnte. Die mäßigen Erbteile der weichenden Geschwister wurden als Hypotheken zu einem Zinssatz von 4—4½% auf dem Hofe eingetragen.

In der Kurmark haben die Altenteile sehr oft die Bevorzugung des Übernehmers vor seinen Geschwistern hinfällig gemacht. Sie waren meist zu reichlich bemessen, in allen Einzelheiten festgelegt und wurden im Hypothekenbuch eingetragen.

Die Eltern behielten entweder eine kleine Wirtschaft mit eigenem Haus und Garten zurück, ließen sich Kartoffeln und Flachs aussäen und hielten ein bis zwei Kühe, Schafe und Schweine. Außerdem bezogen sie Naturalien und bares Taschengeld. In anderen Fällen sicherten sich die Altenteiler nur freie Wohnung, Garten, Hofmitbenutzung, Naturalien und Taschengeld und verzichteten auf eine eigene Wirt-

265) Sering-Grabein S. 19—36.
266) Goetze Bd. I 2 S. 40, 41.
267) Sering-Beneke S. 102 ff.

schaft. In späterer Zeit wurde der Rentenbezug immer beliebter, weil er am besten Zank und Streit vermied. Die Altenteiler arbeiteten gewöhnlich auf dem Hofe mit und wurden dafür völlig am Tische des Übernehmers versorgt. Beim Tode eines Altenteilers bezog der Überlebende den ganzen Altenteil ungeschmälert fort, erst nach dessen Tode fiel er an den Hof zurück.

Die Übergabezeit hing von der örtlichen Sitte, dem Lebensalter der Eltern und dem Grad ihrer Rüstigkeit ab[268]).

In der Prignitz erhielt gewöhnlich der älteste Sohn den Hof zu einem niedrigen Vorzugspreis bei Lebzeiten der Eltern, die sich einen Altenteil ausmachten.

Im Havelland war häufig ein jüngerer Sohn Hofeserbe, weil die Bauern ihre heranwachsenden Kinder schon früh zu versorgen pflegten, oft durch Ermöglichung der Einheirat in andere Wirtschaften. Hier wurden auch Büdnerwirtschaften nicht verschmäht, die der Bauer dann durch Zukäufe vergrößerte. So waren bei Übergabe des Hofes an ein jüngeres Kind die ältesten Geschwister meist versorgt und erhielten nur niedrige Abfindungssummen, so daß der junge Übernehmer gut bestehen konnte. Die Eltern behielten sich einen Altenteil zurück.

Zu einem mäßigen Preise erhielt auch in der Uckermark der Übernehmer das Bauerngut schon zu Lebzeiten der Eltern. Er mußte danach seine Geschwister auszahlen. Die Übergabe des Hofes erfolgte oft erst sehr spät.

In den Kreisen Oberbarnim, Niederbarnim und Teltow war gewöhnlich der älteste Sohn Übernehmer. Er erhielt den Hof zu einem Vorzugspreise, der entweder durch eine mäßige Taxe bewirkt oder aber auch praktisch dadurch erreicht wurde, daß die Eltern das vorhandene Bargeld dem Hofeserben überließen. Die Eltern verzehrten ihren Altenteil meist in der Wirtschaft des Übernehmers. Die Nähe Berlins bedingte aber hier schon im Anfang des 19. Jahrhunderts im Verhältnis zu den anderen Teilen der Kurmark eine auffallende Verminderung der Vorteile des Anerben. Im Kreise Oberbarnim betrug der Übernahmepreis schon etwa $^2/_3$ des Verkaufswertes des Bauerngutes, der Altenteil ein weiteres Drittel, so daß ein Vorzug für den Übernehmer mitunter erst nach dem Tode der Altenteiler entstand. Zur Hälfte des Verkaufswertes wurde das Gut dem Übernehmer im Kreise Niederbarnim belassen, wenn außerdem noch

268) v. Canstein S. 62, 63; v. Miaskowski XXV S. 182.

ein Altenteil bestimmt war. Bei fehlendem Altenteil betrug der Übergabepreis $^3/_5$ des Verkaufswertes.

Die bäuerlichen Wirte der im Süden von Berlin gelegenen Kreise Zauch-Belzig, Jüterbog-Luckenwalde und Beeskow-Storkow übertrugen das Gut zu ihren Lebzeiten meist dem ältesten Sohn zu einem Preise, der kaum die Hälfte des Verkaufswertes erreichte. Die weichenden Erben erhielten gleiche Erbteile, die entweder sofort aus dem Vermögen der Eltern oder von dem Übernehmer aus der Mitgift der Ehefrau oder nach bestimmter Frist gezahlt wurden. Hier im Süden der Mittelmark konnte gewöhnlich die Mitgift der Bauerntochter zur Erbabfindung benutzt werden. Die verhältnismäßig hohen, hypothekarisch festgelegten Altenteile sind selten in vollem Ausmaße in Anspruch genommen worden.

In der Neumark entsprachen die bäuerlichen Vererbungsgewohnheiten denen der Mittelmark. Wenn nicht die örtliche Sitte die Einsetzung des ältesten Sohnes verlangte, dann wurde der Hof auch dem jüngsten Sohn oder dem, der die Frau mit der reichsten Mitgift heiratete, zu Lebzeiten der Eltern übergeben. Der Übernehmer erhielt den Hof zu einem Vorzugspreis, der im allgemeinen die Hälfte des Verkaufswertes des Gutes erreichte, mitunter aber auch so niedrig war, daß die weichenden Erben nicht einmal den Wert ihrer Pflichtteile erzielten. Die Eltern bedingten sich einen Altenteil und oft auch ein Restkaufgeld aus, über das sie frei verfügen konnten und das nach ihrem Tode nicht immer allein dem Hofeserben zufiel. Das Restkaufgeld und mitunter sogar auch der Altenteil wurden unter sämtlichen Erben geteilt. Die Altenteile bildeten in der Neumark häufig Anlaß zu Familienzwistigkeiten und Prozessen, sie waren sehr hoch bemessen und mußten lange gezahlt werden, weil sich die Altenteiler gewöhnlich sehr früh zur Ruhe setzten. Wenn die Altsitzer mit dem Hofesübernehmer in Frieden auskamen, so verlangten sie gewöhnlich den Altenteil nicht in voller Höhe, arbeiteten in der Wirtschaft mit und lebten am Tische der Kinder.

Durch die jahrhundertelange geschichtliche Verbundenheit mit der Neumark erhielt sich im Kreise Kottbus eine der Neumark entsprechende Vererbungssitte. Der Hof kam an den ältesten Sohn oder an den, der die reichste Frau auf den Hof brachte, und zwar oft zu einer Zeit, zu der die Eltern noch ihre vollen Geistes- und Körperkräfte hatten. Diese frühe Übergabe war häufig in den stark mit Bauern slavischen Ursprungs durchsetzten Gegenden der Neumark

und Niederlausitz anzutreffen, wo die Altenteiler darauf bedacht waren, auf Kosten des Gutsübernehmers ein bequemes Leben zu führen. Hier bildeten die übergroßen Altenteile eine schwere Belastung für den Hof[269]).

Der Hofeserbe wurde zwar durch den Vorzugskaufpreis besser gestellt als seine Geschwister, mußte sich jedoch gefallen lassen, daß die Erbteile seiner Brüder, das Heiratsgut und die Ausstattung seiner Schwestern, der Altenteil der Eltern und noch ein Restkaufgeld hypothekarisch eingetragen wurden.

In der Niederlausitz erhielt gewöhnlich der älteste Sohn oder der, der am vorteilhaftesten heiratete, bei Lebzeiten des Vaters den Hof. Er hatte die wertmäßig geringen Abfindungen der Geschwister, „Ausgelöbnisse und Ausgemächtnisse" zu übernehmen, die sich nach des Vaters Gutbefinden bestimmten. In der Niederlausitz hießen diese Überlassungsverträge „Gutsvergleiche" oder „Wirtsbriefe". Den weiblichen Geschwistern wurden Geldbeträge zur Ausrichtung der Heirat zugesichert. Da die Kinderzahl in der Niederlausitz sehr groß war, wurden mehreren Töchtern häufig „halbe Hochzeiten" verschrieben. Alle Geschwister blieben bis zu ihrer Versorgung auf dem Gute und arbeiteten mit.

Die Altenteile waren je nach der Größe der Bauernwirtschaft verschieden, bei den kleinen Gütern beschränkte sich das freie Wohnungsrecht der Altsitzer oft nur auf den Mitaufenthalt in der Wohnstube des Wirtes, wo ihnen ein besonderer Platz am Ofen, der sogenannte „Höllwinkel" zugewiesen wurde. Mitunter erhielten die Altenteiler eine eigene Stube, die sogenannte „kleine Stube des Wirts"[270]).

Wie die eingehenden Untersuchungen der großen Enquete von Sering (1909) ergaben, erhielten sich diese Formen der Vererbung in großen Zügen von Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Weltkrieg.

Der Gutsüberlassungsvertrag blieb das bei weitem vorherrschende Mittel, um das Gut in der Familie zu erhalten und gleichzeitig der Lage der Verhältnisse Rechnung zu tragen, wenn der Bauer alt wurde und nicht mehr in voller Rüstigkeit mitarbeiten konnte. Die Gutsabtretung stellte daher eine vorweggenommene Erbfolge dar.

Letztwillige Verfügungen spielen demgegenüber nur eine geringe Rolle. Es lag dem Bauern nicht, zum Anwalt oder zum Gericht zu

269) Sering in W. d. V. Bd. III S. 681.
270) Neumann S. 45—47; v. Canstein S. 63.

gehen und hier seine Vermögenslage aufzudecken. Er hielt sich an die Bauernregel: „Gott, nicht der Mensch, macht den Erben." Oft war es aber auch die Furcht, daß das Testament wegen Pflichtteilsverletzung angefochten werden könnte, die ihn von der Errichtung abhielt. Und einen nicht geringen Einfluß dürfte auch der bäuerliche Aberglaube gehabt haben: wer sein Testament machte, galt als einer, der nicht mehr lange zu leben hatte[271]). Die Anfechtung wegen Pflichtteilsverletzung war vor allem in der kinderreichen Niederlausitz gefürchtet[272]).

Die gesetzliche Erfolge trat gewöhnlich nur dort ein, wo der Bauer eines plötzlichen Todes starb und wo nur ein Erbe auf dem Hofe war.

Durch den Überlassungsvertrag wurde der Hof zu einem bestimmten Preis auf einen Erben übertragen. Den Preis deckte der Übernehmer entweder bar aus der Mitgift seiner Ehefrau oder aber durch Eintragung einer Restkaufgeldhypothek. Die Altsitzer machten sich außerdem ein Naturalaltenteil aus, das je nach der Leistungsfähigkeit des Gutes verschieden war.

Die Frage, ob in der Kurmark Ältesten- oder Jüngstenerbrecht herrschte, ist nicht einheitlich zu lösen. Im größten Teile der Mark war es bäuerliche Sitte, den Hof dem ältesten Sohn zu übertragen, was an sich natürlich war und der Stellung entsprach, die meist der älteste Sohn in der Familie einnahm. Ältestenrecht herrschte in der Prignitz, im größten Teil der Mittelmark (im Kreise Osthavelland, in einem Teil von Westhavelland in der Gegend von Rathenow) und in der Neumark (in den Kreisen Soldin, Landsberg, Arnswalde, im größten Teil von Friedeberg). Es galt weiter als Vererbungssitte in der Niederlausitz (Kreise Lübben und Luckau).

Jüngstenerbrecht war durchweg die Regel in den Kreisen Zauch-Belzig und Schwiebus, außerdem in der Gegend des Oder- und Warthebruchs. In anderen Teilen der Kurmark war die Jüngstenerbfolge nur örtlich beschränkt (im Kreise Guben in der Gegend von Wellmitz und in der Woldenberger Gegend des Kreises Friedeberg). Aber auch in den Gegenden, wo sonst die Ältestenerbfolge vorherrschte, erhielten gelegentlich die jüngsten Söhne den Hof, weil der Vater bei Heirat der ältesten noch zu jung zur Übergabe war, so z. B. in den Kreisen Angermünde, Landsberg-Warthe und im nördlichen Teile von Ruppin, auch bei den kleinen Wirtschaften der Niederlausitz[273]).

271) v. Miaskowski XXV S. 195; Sering-Beneke S. 69, 70.
272) Sering-Beneke S. 69.
273) Sering-Beneke S. 72, 73.

Gerade die Vererbungssitte der Ältestenerbfolge brachte eine Reihe von Übelständen mit sich. Sie führte entweder zur vorzeitigen Gutsübergabe und belastete den Übernehmer mit hohen und langwährenden Altenteilen, oder aber sie ermöglichte dem Hofeserben erst spät, in einem Alter von 35—40 Jahren, die selbständige Bewirtschaftung und führte damit zu einer Überhöhung des Heiratsalters. Da die Wirtschaftszeit des Bauern bei der Ältestenerbfolge im allgemeinen kürzer war als bei der Jüngstenerbfolge, brachte die Ältestenerbfolge in stärkerem Maße die Verschuldung der Bauerngüter durch Erbauseinandersetzungen. Die Wirtschaftszeit betrug in manchen Teilen der Kurmark (Soldin und Guben) oft nur 22 Jahre, bei der Jüngstenerbfolge dagegen normalerweise 35—40 Jahre[274]).

Bei der Jüngstenerbfolge konnten außerdem meist noch die Eltern die Ausbildung und Versorgung der ältesten Geschwister übernehmen, so daß sie sich schon in gesicherten Lebensstellungen befanden, als der Jüngste den Hof erhielt. Das wirkte sich auf die Höhe der Abfindungen aus. Nachteile des Jüngstenrechts waren die oftmals zu großen Altersunterschiede zwischen den Eltern und dem Übernehmer und die Unsicherheit, die darin bestand, daß den Eltern neue Söhne geboren und Hoffnungen älterer Kinder zerstört wurden. Beim plötzlichen Tode des Bauern führte das Jüngstenrecht auch häufiger zur Interimswirtschaft[275]). Eine feste, einheitliche Erbfolgeordnung — wie in den bäuerlichen Gebieten Westfalens und Hannovers — konnte sich somit in der Kurmark nicht durchsetzen, einmal, weil der kurmärkische Bauer in seiner großen Masse ärmer war und die Vererbung allzu stark von finanziellen Gesichtspunkten abhängig machen mußte, zum anderen aber auch, weil er erst seit 100 Jahren seine Freiheit wiedererlangt und damit die Möglichkeit der Ausbildung einer Familienüberlieferung erhalten hatte[276]).

Die Mitgift der Frau spielte eine große Rolle bei der Gutsüberlassung. Sie ermöglichte meist die Abfindung der Geschwister und verhinderte oft allein die Verschuldung durch den Erbgang. Der Bauer wählte sich die Frau meist rein geschäftsmäßig, „der Hof heiratete", einem Hofe im Werte von 60 000 Mark entsprach eine Mitgift von etwa 10 000 Mark. Nur im Spreewald waren wegen der großen Kinderzahl der Bauern reiche Heiraten selten möglich. Der in den Hof einheiratenden Braut wurde durch „aufgeschobenen Über-

274) Sering-Beneke S. 75.
275) Buchenberger S. 408 ff.
276) Skalweit S. 183.

lassungsvertrag" die Gewißheit verschafft, daß ihr Bräutigam später den Hof erhielt, daß das Gut ihm „verschrieben" war.

Hatte der Bauer keine übernahmefähigen Söhne, dann bekam die Tochter den Hof, die am besten verheiratet war. Die Altsitzer behielten sich in solchem Falle gewöhnlich die Bewirtschaftung und Nutznießung bis zu ihrem Tode vor. Minderjährige Kinder vorverstorbener Söhne wurden meist nicht berücksichtigt.

Die Erhaltung des Gutes in der Familie und die Übergabe an einen wirtschaftsfähigen Übernehmer bildete jedenfalls den wichtigsten Gesichtspunkt bei der Auswahl.

Bei der Übernahme des Grundstücks wurde der Hofeserbe stets durch einen niedrigen Kaufpreis begünstigt, um ihn durch Auferlegung mäßiger Lasten leistungsfähig zu erhalten. Hiergegen wehrten sich die benachteiligten Erben im allgemeinen nicht, nur in den Kreisen Prenzlau und Königsberg suchten die Miterben unter Berufung auf das gesetzliche Erbrecht eine Erhöhung ihrer Abfindungen zu erreichen. Es machten sich hier bereits die erhöhten Lebensansprüche und städtischer Einfluß bemerkbar, vor allem durch die Bauerntöchter, die einen Beamten in der Stadt geheiratet hatten.

Für den Fall, daß der Hofeserbe das Bauerngut nicht halten konnte, wurde im Überlassungsvertrage ein Vorkaufsrecht für die Geschwister ausbedungen. Auch fand sich oft in den Verträgen die Klausel, daß die Miterbenanteile sich erhöhten, falls der Hof vor Ablauf von zehn Jahren veräußert wurde[277]).

Die Altsitzer legten die Altenteile nach wie vor in allen Einzelheiten fest und ließen sie im Grundbuch eintragen. Sie trachteten danach, sich unter allen Umständen zu sichern, und steigerten ihre Ansprüche oft zu einer unerschwinglichen Höhe. Altenteile im Werte bis zu 3000 Mark waren nicht selten. Oft wurde auch $^1/_3$ des Bauerngutes als kleine Nebenwirtschaft abgetrennt, was die Leistungsfähigkeit des Gutes ungünstig beeinflußte. In der Prignitz und Niederlausitz entsprach die Altenteilslast etwa $^1/_3$ bis $^1/_4$ des jährlichen Reinertrages. Da die Altsitzer in den meisten Fällen auf dem Gute mitarbeiteten und am Tische des Wirtes mitaßen, wirkte sich der Altenteil oft nicht in seiner ganzen Schwere aus. Nur im Streitfalle konnten die Altsitzer gewöhnlich eine Geldrente fordern. Streitigkeiten über den Altenteil waren selten und wurden hauptsächlich nur durch

277) Sering-Beneke S. 77 ff., 80.

Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter in die Bauernfamilie gebracht[278]).

Die Abfindungen der Geschwister erreichten selten die Höhe ihrer Pflichtteile. Sie wurden mit genauen Bestimmungen über Zins und Fälligkeit in das Grundbuch eingetragen. Gewöhnlich war die Großjährigkeit der weichenden Erben der Zeitpunkt der Fälligkeit, mitunter waren die Beträge bis dahin unverzinslich, weil der Übernehmer für den Unterhalt seiner Geschwister zu sorgen hatte. Andere Abfindungslasten, wie Hochzeitsteile, waren gegen Ende des 19. Jahrhunderts nicht mehr gebräuchlich. Überall in der Kurmark trachteten die Hofeserben, die Erbgelder so schnell wie möglich abzuzahlen, was ihnen in den Zeiten guter landwirtschaftlicher Konjunktur auch gelang. In den letzten Jahrzehnten verschlechterten sich aber die Zahlungsmöglichkeiten mehr und mehr, so daß die Abfindlinge kaum Geld erhielten.

Die weichenden Brüder des Hofeserben wurden, soweit sie aus gutgestellten Bauernfamilien stammten, oft Ärzte, Geistliche und höhere Beamte, in weniger günstiger Lage kleine Beamte, Handwerker oder Gewerbetreibende. Die herrschende Vererbungssitte hatte sich also bewährt, nur etwa 10% der Bauernsöhne machten als Tagelöhner und Industriearbeiter einen wirtschaftlichen Abstieg durch[279]).

Die Testamente blieben auch in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegenüber den Überlassungsverträgen in der Minderzahl. Bei minderjährigen Kindern wählten die kurmärkischen Bauern oft die Form des sogenannten „Berliner Testamentes" und machten die Witwe zur Alleinerbin, während die Kinder auf den Überrest gesetzt wurden. War ein Sohn bereits zur Übernahme des väterlichen Gutes fähig, so enthielt das Testament meist die Bestimmung, daß er das Gut an einem bestimmten Zeitpunkt zu einem vom Erblasser festgesetzten Preise fordern konnte. Hierbei erbte gewöhnlich der älteste Sohn, die Witwe begnügte sich mit dem Altenteil.

Regelmäßig enthielten diese Testamente Pflichtteilsverletzungen der weichenden Erben; Anfechtungen erfolgten aber selten, höchstens auf Einwirken der Vormundschaftsgerichte im Interesse minderjähriger Kinder[280]).

278) Sering-Beneke S. 80—87.
279) Sering-Beneke S. 87—91.
280) Sering-Beneke S. 91—94.

Zur gesetzlichen Erbfolge kam es nur bei plötzlichem Tode des Bauern oder bei nur einem Erben. In den allerseltensten Fällen wurde von der Möglichkeit des Zwangsverkaufs bei der Erbauseinandersetzung Gebrauch gemacht. Wie beim Überlassungsvertrag oder Testament strebten die Erben auch hier danach, den Hof der Familie zu erhalten. Wenn nur minderjährige Kinder vorhanden waren, übernahm gewöhnlich die Witwe des Erblassers den Hof, die Erbteile der Kinder wurden als zinslose Hypotheken eingetragen. War einer der Söhne bald übernahmefähig, so blieben Witwe und Kinder zunächst in ungeteilter Erbengemeinschaft und setzten sich dann später in der üblichen Weise durch Übernahmevertrag auseinander. Die Witwe begnügte sich mit dem Altenteil und, bei reicheren Höfen, außerdem mit etwas Bargeld.

Wenn die Witwe sich wiederverheiraten konnte und die Kinder sehr klein waren, ging das Gut gewöhnlich auf ein Kind der zweiten Ehe über; die Kinder aus erster Ehe wurden Handwerker und erhielten ihr Vatererbe, sobald sie es brauchten.

Bei der gesetzlichen Erbfolge wurde der Übernahmepreis nach einer dorfgerichtlichen Taxe bestimmt und stets mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Übernehmers, meist unter Zugrundelegung des Ertragswertes, aufgestellt. Diese Taxen waren aber durchschnittlich höher als die Übernahmepreise bei den Gutsüberlassungsverträgen und Testamenten. Wenn die Witwe den Hof selbst übernahm, wurden sehr oft gewohnheitsrechtlich 25% auf die Taxe aufgeschlagen.

Realteilung oder Verkauf an Fremde kamen in der Kurmark äußerst selten vor. Im Vordergrunde stand auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des Weltkrieges das Bestreben des Bauern, die Scholle seinen Kindern zu erhalten[281]).

Bei dem nicht spannfähigen Kleinbesitz waren die gleichen Erbgewohnheiten in Übung wie beim bäuerlichen Besitz, soweit es sich um die größeren Güter handelte. Die altmärkischen Grundsitzer, die Besitzer von etwa 10—30 Morgen, überließen in der Regel ihr Eigentum durch Übergabevertrag an einen leistungsfähigen Nachfolger. Selten wurde eine Teilung vorgenommen, der im allgemeinen nicht sehr fruchtbare Boden ließ Teilungen in unbeschränktem Maße auch nicht zu.

Zur gesetzlichen Erbfolge kam es meistens beim Besitz von weniger als 2—3 Hektar, da die Eltern hier gewöhnlich bis zu ihrem Tode

281) Sering-Beneke S. 94—98.

wirtschafteten. Der Kleinbesitz wurde dann wie jedes andere Vermögensstück vererbt, da er Heimat und Familienzuflucht nicht darstellen konnte[282]).

Die Versuche der bäuerlichen Erbrechtsreform im 19. Jahrhundert.

Wenn auch die Sitte der ungeteilten Vererbung des Bauerngutes auf ein Kind durch die Erbgesetzgebung noch nicht hatte zerstört werden können, so mußte doch der Zustand, daß sich Gesetz und Vererbungssitte nicht deckten, auf die Dauer unhaltbar werden. Die Vorstellung, daß jeder der Miterben ein natürliches Recht hatte, die Teilung des Gutes nach dem Verkaufswert oder gar Naturalteilung zu fordern, konnte durch die bäuerliche Vererbungssitte allein nicht mit Sicherheit zurückgehalten werden. Nicht überall war der Opfersinn der Geschwister des Hofeserben so groß, um auf Kosten einer eigenen eingeschränkten Lebensführung zugunsten des Bruders zu verzichten. In dem Maße, wie die bäuerliche Bevölkerung beweglicher wurde und sich durch den städtischen Einfluß der heimischen Anschauungsweise entfremdete, beeinflußte das gesetzliche Erbrecht auch die Verfügungen der bäuerlichen Erblasser und brachte damit eine schwere Gefahr für den bäuerlichen Wohlstatnd an sich. Es erklärte sich neben der bäuerlichen Familiensitte wesentlich auch aus dem Umstand, daß die Folgen des gleichen Erbrechts erst seit etwa drei Generationen wirken konnten, wenn seine bauernfeindliche Wirkung nicht in stärkerem Maße fühlbar wurde. Hinzu kam, daß von 1830 bis 1870 die landwirtschaftliche Konjunktur eine steigende war. Immerhin mehrten sich von der Mitte des 19. Jahrhunderts ab die Anzeichen einer zunehmenden Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes infolge des geltenden Erbrechts[283]).

Durch die Gutsübergabeverträge in Altmark und Kurmark konnte wohl eine Teilung des Bauerngutes vermieden und die Scholle der bäuerlichen Familie zunächst erhalten werden, sie konnten aber auf die Dauer nicht die mit jeder Übergabe zunehmende Verschuldung hindern. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts bestand der größte Teil sämtlicher auf dem bäuerlichen Grundeigentum ruhenden hypotheka-

282) Sering-Beneke S. 98, 99; Sering-Grabein S. 49; Sering in W. d. V. Bd. II S. 730.
283) Hermes S. 50.

rischen Schulden aus Abfindungskrediten, d. h. Restkaufgeldern und übernommenen Geschwisterabfindungen[284]).

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren die Bauern der Kreise Havelland, Ruppin, Templin, Prenzlau, Angermünde, Königsberg, Krossen und Züllichau-Schwiebus am stärksten durch Erbgelder überschuldet; in diesen Kreisen lag die Verschuldung über 50%. Die Prignitz, die Kreise Jüterbog-Luckenwalde und Zauch-Belzig, die die beste Bodenverteilung aufzuweisen hatten und bei denen die bäuerliche Anbaufläche doppelt so groß wie die des Großgrundbesitzes war, hatten die geringste Verschuldung aufzuweisen[285]). Im Anfang des 20. Jahrhunderts war die Verschuldung am höchsten in der Ukkermark und Neumark, am niedrigsten in der Niederlausitz[286]).

Auch die Vormundschaftsbehörden, die zunächst niedrige Taxen für bäuerliche Nachlaßgrundstücke nicht zu beanstanden pflegten, wenn der Vormund mit den übrigen Beteiligten einig war, machten im Laufe der Zeit, als auch die Geschwister mehr und mehr die Bedürfnisse der Familie zurückstellten, dem Gesetz entsprechend höhere Taxen und strebten eine Auseinandersetzung nach dem Verkaufswert an[287]).

Aus der Erkenntnis dieser Gefahren gingen die Bestrebungen zur Reform des bäuerlichen Erbrechts hervor. Sie bezweckten, das gesetzliche Erbrecht mit der herrschenden Rechtsanschauung der ländlichen Bevölkerung durch Einführung des Anerbenrechts in Einklang zu bringen.

Unter Anerbenrecht versteht man das aus deutschrechtlichen Wurzeln entstandene Recht, „welches ein zum Nachlaß gehörendes Landgut einem der Erben — dem sogenannten Anerben — ungeteilt gegen billigmäßige Abfindungen der übrigen Erben zuwenden und so einer unwirtschaftlichen Überschuldung und Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes vorbeugen will“[288]).

Der Ursprung der Anerbensitte ist stark umstritten. Nach einer älteren Auffassung wurde sie allein aus der hofrechtlichen Unteilbarkeit der Güter hergeleitet. Weil der Grund- oder Gutsherr ein Interesse an der Erhaltung „praestationsfähiger“ Bauerngüter hatte, so drängte die Erwägung, daß eine Teilung des dienenden Gutes eine

284) v. Miaskowski XX S. 208.
285) v. Canstein S. 49 ff.
286) Sering-Beneke S. 105 ff., 110.
287) Peyser: Prov.Landtagsberichte 1880 S. 103, v. Meyer a. a. O. S. 113.
288) v. Dietze in W. d. V. Bd. I S. 109.

Minderung der Leistungsfähigkeit bewirken mußte, zur Anerkennung der Einerbfolge[289]). Nach einer neueren Auffassung ist das Anerbenrecht in stärkerem Maße aus dem germanischen Hauseigentum, aus der landrechtlichen Hausgemeinschaft abzuleiten, wie vor allem von Dultzig[290]) unter Hinweis auf Otto von Gierkes „Genossenschaftsrecht" überzeugend dargelegt hat[291]). Die deutschrechtliche Auffassung wirkte besonders deshalb überzeugend, weil die Unteilbarkeit der Bauerngüter nicht nur bei abhängigen, sondern gerade auch bei freien Gütern auftrat[292]).

In Kurmark und Altmark führte allerdings — wie die historische Entwicklung zeigte — doch wohl in erster Linie die bald nach der Kolonisation eintretende Unterordnung der Bauern unter die Gutsherrschaft zusammen mit dem später wirkenden landesherrlichen Bauernschutz zur Erhaltung der Geschlossenheit der Höfe.

Die Wissenschaft hat im 19. und 20. Jahrhundert über die Vor- und Nachteile des Anerbenrechts erbittert gestritten. Eine Reihe von bedeutenden Agrarpolitikern (v. d. Goltz, Brentano, Aereboe) sprach sich entschieden gegen eine Gesetzgebung im Sinne des Anerbenrechts aus.

Sie behaupteten, daß die Anerbensitte zur Entvölkerung des platten Landes, zur Proletarisierung der weichenden Erben und, wegen der späten Selbständigkeit des Übernehmers, zur Vermehrung der außerehelichen Geburten führen werde. Die weichenden Erben könnten wegen der niedrigen Abfindungen keine Güter kaufen, verließen frühzeitig den elterlichen Hof und wanderten in die Stadt ab, um einen anderen Beruf zu ergreifen. Wegen der fehlenden Landarbeiter müßte es dann zu einer stark extensiven Bewirtschaftung der Bauerngüter kommen.

Befürworter des Anerbenrechts haben hierauf erwidert, daß landwirtschaftliche Gebiete immer nur eine bestimmte, durch zunehmende Intensität der Bodenkultur nur langsam vermehrbare Zahl von Menschen ernähren könnten und der Überschuß abwandern müsse, einerlei, wie die Erbsitte sich gestalte. Von einer Proletarisierung der Abfindlinge könne aber tatsächlich noch nicht gesprochen werden, da

289) v. Miaskowski XXV S. 135; Brentano S. 219 ff.; v. Dultzig S. 4 ff.; Frommhold: Die rechtl. Natur des Anerbenrechts, Breslau 1885 S. 10 ff.

290) a. a. O. S. 56 ff., 88 ff., 122 ff.

291) a. M. Brentano S. 216 Anm. 1, der die Ansicht vertritt, daß die Einzelerbfolge überhaupt nicht deutsches Erbrecht sei, sondern ihren Ursprung im Feudalrecht habe.

292) Dultzig S. 6 ff., 9.

die große Mehrzahl wieder Landwirte, Gewerbetreibende und Kaufleute geworden sei, ein Teil sogar akademische Berufe ergriffen habe. Erst bei fortschreitender Überschuldung sei die Gefahr groß, daß die bäuerliche Bevölkerung ihren Kindern eine ordentliche Erziehung nicht mehr zuteil werden lassen könne und diese dann Tagelöhner werden müßten. Und schließlich sei die Zahl der außerehelichen Geburten in keinem Lande niedriger als in Westfalen, dem Lande mit der strengsten Anerbensitte[293]).

Von den Gegnern des Anerbenrechts wurde weiter geltend gemacht, daß die Bevorzugung des Anerben eine Ungerechtigkeit gegenüber den Geschwistern sei. Demgegenüber ist darauf hingewiesen worden, daß die gesetzliche Gleichheit aller Erben ebensogut ungerecht ist, weil ein Sohn im Alter von 45 Jahren auf dem väterlichen Hofe mehr gearbeitet hat, als etwa ein 25 jähriger[294]). Auch die Befürchtung, daß der Anerbe in der Gewißheit, das väterliche Gut später zu erhalten, faul und träge werde, konnte nicht als ernstlicher Grund gegen das Anerbenrecht angesehen werden.

Brentano[295]) stellte sich auf den Standpunkt, daß Ausgangs- und Endpunkt jeder bäuerlichen Sozialpolitik der Mensch sei und nicht der Hof. Er hielt den Bauern für die weitestgehende Verkörperung des Individualismus, der eher alles andere als eine Aufopferung für das Ganze zeige, und wollte die schwierige Verschuldungsfrage durch Einführung einer bäuerlichen Lebensversicherung lösen, die die Abfindung ermöglichen sollte.

Gegenüber diesen liberalistischen und von einem falschverstandenen Gerechtigkeitsgefühl geleiteten Ansichten wirkten die Ausführungen Otto von Gierkes[296]) mit Rücksicht auf das heutige Erbhofrecht fast prophetisch. Als einer der ersten erkannte er, daß die Frage nach dem ländlichen Erbrecht sich mit der Frage der nationalen Zukunft Deutschlands, mit der Erhaltung unseres Volkstums, berührte. Er wies darauf hin, daß das Dasein eines kräftigen Bauernstandes die wesentliche Grundlage der Entwicklung und Größe aller Nationen gewesen sei, daß der Deutsche dem Grundeigentum immer einen halböffentlichen Charakter zugeschrieben habe und der Grundbesitz keineswegs ein reines Recht, sondern zugleich Pflicht und ein Amt bedeutet habe.

---

293) Sering in W. d. V. Bd. III S. 678.
294) Hermes S. 68; Thiel S. 239 ff.
295) a. a. O. Verhandlungen S. 279 ff.
296) a. a. O. Verhandlungen S. 526.

Abgesehen von den näheren Einzelheiten der Ausgestaltung setzte sich die Auffassung von der Unanwendbarkeit des römischen Erbrechts auf die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und der Notwendigkeit des Anerbenrechts nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch beim Gesetzgeber mehr und mehr durch.

Die preußische Staatsregierung sah schon sehr früh ein, daß die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes nach den Regeln des gemeinen Rechts das Fortbestehen eines kräftigen Bauernstandes auf die Dauer ernstlich gefährden mußte. Bereits im Jahre 1827 wurden die ersten Anregungen zu einer Erbrechtsreform gemacht, aber von den Vertretern der Landgemeinden nicht günstig aufgenommen. Der Bauernstand zeigte sich äußerst abgeneigt allen Vorschlägen gegenüber, die irgendeine Beschränkung der Verfügungsfreiheit brachten und auch nur entfernt an die Zeiten früherer Unfreiheit erinnerten. Man glaubte, der Überschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes durch Übergabeverträge und entsprechende letztwillige Verfügungen mit Erfolg begegnen zu können. So fanden alle Denkschriften und Entwürfe der Regierung nicht den Beifall der Provinzialstände, man sah sie in den Kreisen der Bauernschaft als Versuche der früheren Gutsherren an, den verlorengegangenen Boden wiederzugewinnen. Da sich nun um die Mitte des 19. Jahrhunderts auch ein starker landwirtschaftlicher Aufschwung bemerkbar machte und den Gegnern der Reform mächtigen Auftrieb gab, ließ die Staatsregierung die Reformpläne des bäuerlichen Erbrechts ruhen.

Erst nachdem die Anerbengesetze in Hannover (1874) und Westfalen ergangen waren, wurde im Jahre 1879 ein Antrag im Preußischen Abgeordnetenhaus eingebracht, der auf Einführung ähnlicher Gesetze in den übrigen preußischen Provinzen abzielte. Der Brandenburgische Provinziallandtag bejahte jetzt mit großer Mehrheit ein Bedürfnis nach anderweitiger gesetzlicher Regelung der Erbfolge und das Ergebnis war die Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. 7. 1883. Sie brachte das Anerbenrecht als fakultatives gesetzliches Erbrecht, obwohl die Provinziallandtage unter Zustimmung der bäuerlichen Abgeordneten ein den Rechtsgewohnheiten der Bevölkerung entsprechendes direktes Anerbenrecht gefordert hatten[297]). Das Anerbenrecht gelangte erst dann zur Geltung für die Vererbung eines Gutes, wenn das Gut auf Antrag des Eigentümers in eine Landgüterrolle eingetragen war. Die Abfindung der Miterben erfolgte

297) v. Miaskowski XX S. 356—359; Sering in W. d. V. Bd. III S. 682.

nach dem sogenannten Guts- oder Anrechnungswert, dem die Grund- oder Gebäudesteuer-Veranlagung zugrunde lag[298]).

Die Landgüterordnung faßte in der Kurmark wenig Wurzel, obwohl sich doch mit den Gutsüberlassungsverträgen das Anerbenrecht schon lange durchgesetzt hatte. Bis zum Jahre 1894 erfolgten etwa 80 Eintragungen in die Landgüterrolle[299]).

Wie gerade aus den Gutsüberlassungsverträgen ersichtlich war, bestand bei der bäuerlichen Bevölkerung keineswegs eine Abneigung gegen den Zweck des Anerbenrechts. Lediglich die Form des Gesetzes, die Notwendigkeit, einen besonderen Antrag zu stellen, hatte bei der mißtrauischen und vielfach durch Hetzer gegen die Höfegesetze beeinflußten Bauernbevölkerung den Mißerfolg verschuldet. Richtiger wäre daher gewesen, das Anerbenrecht unmittelbar zum gesetzlichen Erbrecht zu machen[300]).

Ein Zwangsanerbenrecht wurde erstmalig bei den Renten- und Ansiedlungsgütern für sämtliche preußischen Provinzen durch Gesetz vom 8. 6. 1896 (Ges. S. S. 124) eingeführt. Der preußischen Rentenguts- und Ansiedlungsgesetzgebung[301]) lag der Gedanke zugrunde, die Geschlossenheit der großen landwirtschaftlichen Güter zu durchbrechen und den parzellierten Besitz an kleine Besitzer zu verkaufen, aber nicht gegen Kapital, sondern gegen die Verpflichtung, eine Rente zu zahlen, deren Ablösbarkeit zunächst nach dem Gesetz von 1890 von der Zustimmung des Verkäufers und Käufers abhängig gemacht war. Nach dem Gesetz von 1891 konnte sich der Käufer durch laufende Amortisation in etwa 60 Jahren, bei größerer Kapitalzahlung auch eher von der Rentenschuld befreien. Das Gesetz von 1896 machte die Teilung abgelöster Rentengüter von einer staatlichen Genehmigung abhängig.

Es fielen alle auf dem Gute vorhandenen Schulden, sowohl der Kapitalwert der übernommenen Rentenverpflichtung wie die sonstigen Schulden, nicht dem Gute, sondern dem freien Vermögen des Erblassers zur Last. Beim Erbgang wurde das Gut nicht nach dem Verkaufswert, sondern nach dem Ertragswert veranschlagt. Hiervon wurden zunächst die vom sonstigen Vermögen des Erblassers nicht

298) Seelmann-Klässel S. 25.
299) Sering-Beneke S. 49.
300) Sering-Beneke S. 49, 50; v. Miaskowski: Agrarpolit. Zeit- und Streitfragen S. 175; Hermes S. 62.
301) Gesetz über Rentengüter vom 27. 6. 1890 (Ges.S. S. 209) und Gesetz betreffend der Beförderung der Einrichtung von Rentengütern vom 7. 7. 1891 (Ges.S. S. 279).

gedeckten Schulden abgezogen und vom Rest dem Anerben $^1/_3$ als Voraus zugewendet. Die anderen Geschwister hatten einen Rentenanspruch entsprechend dem Kapitalwert ihrer Erbteile und konnten diesen Anspruch an die staatliche Rentenbank veräußern.

Im Gebiete der Provinz Brandenburg gab es Ende 1907 446 Rentengüter[302]).

Das bäuerliche Erbrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und die Vererbung der Bauerngüter nach dem Weltkrieg.

Trotz dieser Ansätze einer Reform des bäuerlichen Erbrechts gingen die römischrechtlichen Vorschriften über die Vererbung auch in das gesetzliche Erbrecht des BGB. über, ohne für die bäuerlichen Verhältnisse wesentliche Veränderungen zu bringen. Die Grundsätze für die Erbauseinandersetzung bestimmten, daß jeder Miterbe jederzeit Teilung der Liegenschaften in Natur verlangen konnte, wenn dies ohne Wertverminderung möglich war (§§ 2042, 752 BGB.). War die Naturalteilung ausgeschlossen, so hatte jeder Miterbe das Recht, die Versteigerung des väterlichen Landgutes und die Verteilung des Erlöses an die Miterben zu fordern (§ 753 BGB.). Diese Vorschriften galten aber nur, wenn der Erblasser kein Testament gemacht hatte. Bei einer letztwilligen Verfügung war die Verfügungsfreiheit des bäuerlichen Erblassers durch das gesetzliche Pflichtteilsrecht eingeschränkt, nach welchem seine nächsten Angehörigen einen unabdingbaren Wertanspruch auf einen Teil des Nachlasses, zu dem auch das Bauerngut rechnete, hatten[303]).

Soweit die Erblasser schon vor dem Inkrafttreten des BGB. verstorben waren, blieben für die erbrechtlichen Verhältnisse die bisherigen Gesetze maßgebend; das gleiche galt für die vor Inkrafttreten des BGB. erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen und gewisser anderer erbrechtlicher Verträge (Art. 213—217 EGBGB.), ebenso für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehe (Art. 200 EGBGB.). Unter Umständen war es daher noch bis zum Reichserbhofgesetz möglich, daß eine bäuerliche Ehefrau die statutarische Portion nach dem märkischen Provinzialrecht verlangen konnte[304]).

302) Brentano: Agrarpol. S. 261 ff.; Hanefeld S. 184, 202.
303) Sering in W. d. V. Bd. III S. 681; Sering-Grabein S. 14; Skalweit S. 178.
304) Sering-Beneke S. 47 ff.

Die Regelung des Anerbenrechts überließ das BGB. der Landesgesetzgebung (Art. 64 EGBGB.). Lediglich einen scheinbaren Fortschritt brachte das BGB. insofern, als es im Zweifel die Anwendung des Ertragswertes, nicht des Verkaufswertes, bei Übernahme eines Landgutes durch einen anteilberechtigten Abkömmling des Erblassers oder den überlebenden Ehegatten (§ 1515 BGB.), oder bei unmittelbarer testamentarischer Vererbung (§ 2049 BGB.) ermöglichte. Der Erblasser mußte aber in jedem Falle die Anordnung auf ungeteilte Übernahme des Erbgutes durch einen Erben getroffen haben. Auch bei der Berechnung des Pflichtteils war dann der Ertragswert maßgebend (§ 2312 BGB.). Der Ertragswert bestimmte sich „nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren" konnte (§ 2049 Abs. 2 BGB.). Der Landesgesetzgebung blieb nach Art. 137 EGBGB. die Aufstellung der Grundsätze überlassen, nach denen der Ertragswert festzustellen war. Das Preußische Ausführungsgesetz zum BGB. setzte daraufhin im Art. 83 fest, daß als Ertragswert der 25 fache Betrag des jährlichen Reinertrages zu gelten habe[305]).

Damit blieb das gesetzliche Erbrecht des BGB. nach wie vor unvereinbar mit der natürlichen Auffassung des märkischen Bauerntums. Es muß als großes Glück bezeichnet werden, daß der Familiensinn des Bauern es auch jetzt noch nicht zuließ, dieses Erbrecht im Bauernstande anzuwenden. Wenn nur die Pflichtteilsrechte nach dem 25 fachen des jährlichen Reinertrages geltend gemacht worden wären, so würden bei einer so unsinnigen Wertbemessung die Bauerngüter in kinderreichen Familien kaum zu halten gewesen sein.

Eine in den Jahren 1929/1930 vom Verein für Sozialpolitik durchgeführte Untersuchung der bäuerlichen Vererbungssitten zeigte zur allgemeinen Überraschung, daß die bäuerlichen Familien trotz des feindlichen Erbrechts und der Erschütterungen und Umwälzungen der Nachkriegszeit mit unverminderter Treue und Zähigkeit an den alten Vererbungsgewohnheiten festgehalten hatten. Für das Bestreben, den väterlichen Hof der Familie zu erhalten, wurden von den weichenden Erben schwere Opfer erwartet und getragen. Dennoch waren daneben aber auch Anzeichen für das stärkere Vordringen einer materialistischen und selbstsüchtigen Denkungsweise im Bauerntum und für eine Lockerung der bäuerlichen Überlieferungen nicht ver-

305) Sering-Grabein S. 14; Buchenberger S. 415.

kennbar. Zwar hatten diese Erscheinungen die bäuerliche Vererbungssitte nicht in ihren Grundfesten erschüttern können, es machte sich aber doch eine merkliche Lockerung der Familienbindungen und eine zunehmende Loslösung des Bauern von der Scholle bemerkbar[306])

In der Kurmark trafen die Sering'schen Ermittlungen von 1909 bezüglich der Vererbungsgewohnheiten auch nach dem Weltkriege in vollem Umfange zu. Das Bauerngut wurde in der Mehrzahl der Fälle durch Übergabevertrag unter Zustimmung und Abfindung der Miterben ungeteilt auf einen Sohn übertragen, wobei sich die Eltern einen Altenteil ausmachten. Testamentserrichtung und gesetzliche Erbfolge waren Ausnahmefälle.

Wie aber von Bissing[307]) in seinen Untersuchungen zeigte, hatten rechtlich gleiche Vereinbarungen nach dem Kriege oftmals eine erheblich andere wirtschaftliche Bedeutung erhalten.

Bei der Festsetzung des Übernahmepreises wurde nach der Inflation der Wert des Grund und Bodens überschätzt und erreichte mitunter Zahlen, die dem Verkehrswert sehr nahe kamen, so daß sich die übernehmenden Söhne weigerten, den Vertrag abzuschließen. Dabei war der Altsitzer grundsätzlich von dem Wunsch geleitet, die Leistungsfähigkeit des Übernehmers nicht zu gefährden. Hier zeigte es sich, daß die Brüder mehr Verständnis und Entgegenkommen für eine niedrige Taxe zeigten als die weiblichen Familienmitglieder.

Der Übernahmepreis wurde sehr wesentlich von den hypothekarischen Schulden beeinflußt, die der Sohn zu übernehmen hatte, waren doch die landwirtschaftlichen Grundstücke nach einer Feststellung der deutschen Rentenbank-Kreditanstalt im Wirtschaftsgebiet Norddeutschland am 1. 7. 1928 durchschnittlich bei einer Größe von 5—20 ha zu 68%, bei einer Größe von 20—50 ha zu 54% und bei 50—100 ha zu 55% des Einheitswertes verschuldet[308]). Trotz des hohen Zinsendienstes für diese Schulden und der starken steuerlichen Belastung ließen sich die Altsitzer dann noch im Übernahmepreis einen oft kaum tragbaren Altenteil festsetzen. Die ältere Generation verkannte die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und war der Ansicht, daß der Sohn die gleichen Leistungen für seine Eltern aufzubringen habe, wie diese vor 30—40 Jahren bei einer anderen Wirtschaftslage für ihre Eltern aufbringen konnten. Auffällig waren vor allem auch die hohen Naturalaltenteile, die mitunter mehr ausmach-

306) v. Dietze in W. d. V. Bd. III S. 685; v. Dietze: Wirtschaftsnot S. 142, 143.
307) a. a. O. S. 39 ff.
308) v. Bissing S. 58.

ten, als die Altsitzer zu verzehren in der Lage waren; es lag zum Teil an der „Sachwertpsychose", die auch den Bauern nach der Inflation ergriffen hatte. Wo das Ausgedinge in Geld vereinbart wurde, waren 1000—1200 Reichsmark der normale Satz, während es vor dem Kriege nur etwa 500—700 Mark betragen hatte. Seit der Inflation wurden in der Kurmark immer häufiger neben Naturalien Taschengelder für die Altsitzer vereinbart, die 20—30 Reichsmark, aber auch die völlig ungerechtfertigte Höhe von 45 Reichsmark monatlich erreichten[309]).

Solange Familienfriede herrschte, sahen die Altsitzer meist von der vollen Erfüllung ihrer Ansprüche ab und lebten vom Tische des Übernehmers mit. Nur bei Zerwürfnissen bestanden sie auf pünktliche Leistung in voller Höhe. Maßgebend war hier sehr oft das Verhältnis der Schwiegertochter zu den Eltern des Übernehmers, vor allem zur Schwiegermutter.

Es spielte auch eine große Rolle bei der Frage, wem der Hof übergeben wurde. Da die Altenteiler wußten, daß der Einfluß der Schwiegertochter ausschlaggebend für ihre spätere Behandlung sein würde, gaben sie sehr oft den Hof dem Sohn, mit dessen Frau sie sich am besten verstanden. So ist man auch in Gegenden, wo früher das Majorat üblich war, von einer festen Erbfolgeordnung abgekommen. Zu einer zunehmenden Bevorzugung jüngerer Söhne kam es auch weiterhin, weil die Altsitzer nach der Inflation die Übergabe so lange wie möglich hinauszuzögern trachteten, um sich noch einen Notgroschen zu sparen und in finanzieller Hinsicht nicht ganz auf Gnade und Ungnade von dem Übernehmer, vor allem von dessen Frau, abhängig zu sein. Die Neigung zu späterer Übergabe war vor allem östlich der Oder anzutreffen[310]).

Der dritte Bestandteil des Überlassungspreises waren die unangemessen hohen Abfindungen der Miterben. Die Rücksichten der Geschwister untereinander hatten hier schon merklich abgenommen, die weichenden Erben achteten darauf, daß sie wenigstens den Pflichtteil erhielten und sicherten sich auch ein grundbuchliches Vorkaufsrecht. Die Schwestern trieben ihre Ansprüche gewöhnlich hoch, weil nach der Vernichtung des bäuerlichen Barvermögens in der Inflation die Abfindungssumme oft das einzige war, was sie als Mitgift erhalten konnten. Die Geschwisterabfindungen wurden an bereitester Stelle im Grundbuch eingetragen, waren in der Regel zu Lebzeiten

309) v. Bissing S. 61.
310) v. Dietze: Wirtschaftsnot S. 143, 144; v. Bissing S. 56.

des Erblassers unkündbar und konnten nach seinem Tode mit Halbjahresfrist aufgekündigt werden. Teilweise waren die Hypotheken auch erst bei Volljährigkeit, Heirat und Selbständigmachung der Geschwister fällig. Seltener waren den übernehmenden Söhnen jetzt reiche Heiraten möglich, so daß die Abfindungen gewöhnlich nicht bar ausgezahlt werden konnten. Die Bauerntöchter brachten nach dem Weltkriege kaum den dritten Teil der früheren Mitgiftsummen in die Ehe, manchmal erhielten sie auch nur eine Aussteuer[311]). Zu hohe Überlassungspreise waren meist in der Uckermark und Neumark (Oststernberg) üblich, wo die übernehmenden Söhne leider gegen die übersetzten Altenteils- und Erbgeldforderungen nicht genügend Widerstand zeigten[312]).

Auch der Zinsfuß, der vor dem Kriege $3^1/_2$ bis $4^1/_2$% betragen hatte, steigerte sich nach der Inflation bis zu 8%, besonders durch den Einfluß der weiblichen Abfindlinge, die in der Stadt einen Beamten geheiratet hatten und nur noch selten bereit waren, im Dienste der bäuerlichen Familie eigene Vermögensvorteile zu opfern[313]).

Die Verfügungen von Todeswegen traten im Verhältnis zu den Überlassungsverträgen stark zurück. Es waren jetzt aber weniger abergläubische Motive, aus denen der Bauer das Testament scheute, als die Furcht vor vorzeitiger Bindung. Die Inflationsjahre hatten vielfach die Beziehungen zwischen den Altenteilern und ihren Kindern vergiftet, der Bauer wollte sich recht lange die Freiheit lassen, dem Kinde den Hof zuzuwenden, das ihm am geeignetsten erschien. Wenn sich der Bauer aber des Testamentes bediente, so bevorzugte er nach wie vor die Form des § 2269 BGB. Die Ehefrau wurde meist mit der Auflage als Erbin eingesetzt, bei Wiederverheiratung oder bei einem gewissen Alter des Anerben diesem den Hof zu übergeben.

Bei Wiederverheiratung der Witwe erhielt der eingeheiratete Stiefvater nach einer gewissen Zeit genau so seinen Altenteil für seine Mitarbeit wie der Vater[314]).

Die gesetzliche Erbfolge war noch seltener geworden und trat wohl nur bei plötzlichem Tod des Bauern ein. Wenn die Erbengemeinschaft aus volljährigen Kindern bestand, konnte der Hof einem der Miterben zu einem Vorzugspreis überlassen werden. Hatte

311) v. Bissing S. 69.
312) v. Bissing S. 63.
313) v. Bissing S. 62.
314) v. Bissing S. 64.

das Vormundschaftsgericht im Interesse minderjähriger Miterben mitzuwirken, so wurden die Übernahmepreise oft derart gesteigert, daß sich niemand zur ungeteilten Übernahme bereit fand und das Bauerngut zur Zwangsversteigerung kam[315]).

Eine neue Form der Auseinandersetzung bei gesetzlicher Erbfolge wurde unter Benutzung von Pachtverhältnissen üblich; sie wird von v. Bissing[316]) als „verkappte Realteilung" bezeichnet. Um die wirtschaftliche Einheit des Hofes zu erhalten, pachtete einer der Erben die ideellen Anteile seiner Geschwister am Grund und Boden zu einem ermäßigten Pachtzins und führte das Bauerngut als Ganzes weiter. Die Pachtzeit dauerte gewöhnlich so lange, bis der Übernehmer die Anteile seiner Geschwister kaufen konnte.

Es bestand aber immer die Gefahr, daß sich die Erbengemeinschaft bei Uneinigkeit der Erben plötzlich auflöste. Hierdurch war auch die wirtschaftliche Beweglichkeit des Pächters gehemmt und die intensive Bewirtschaftung des Bauerngutes gefährdet[317]).

An die Stelle der Gutsüberlassungsverträge traten nach dem Kriege auch mehrfach Verpachtungen des Altbauern an ein Kind, weil der Bauer die Kosten eines Überlassungsvertrages sparen wollte und bei der Unübersehbarkeit der wirtschaftlichen Möglichkeiten einen unwiderruflichen Eigentumsübergang so lange wie möglich hinauszuschieben suchte[318]).

Wenn in den eigentlichen Vererbungsgewohnheiten der kurmärkischen Bauern im allgemeinen nur wenig Änderungen nach dem Krieg zu verzeichnen waren, so waren doch tiefergreifende soziale Einwirkungen festzustellen.

Die Lebenshaltung der bäuerlichen Bevölkerung war durch die Wirtschaftskrisen niedriger als die eines Industriearbeiters von durchschnittlicher Bezahlung geworden und führte zur Landflucht und Landwirtschaftsflucht, besonders der nicht übernehmenden Miterben, in die industriellen Gebiete. Während früher die Geschwister als billige Arbeitskräfte gegen Unterkunft, freie Verpflegung, Bekleidung und ein geringes Taschengeld auf dem Gute des Übernehmers mitarbeiteten, wanderten jetzt die Bauernkinder in die Großstädte ab. In der Kurmark und Grenzmark war in den Jahren 1910 bis 1925 die Abwanderung größer als der natürliche Bevölkerungszuwachs. Der

315) v. Bissing S. 64, 65.
316) a. a. O. S. 66.
317) v. Bissing S. 66.
318) v. Dietze in W. d. V. Bd. III S. 685; v. Dietze: Wirtschaftsnot S. 143.

Mangel an Arbeitskräften führte zu einer ständig zunehmenden Mechanisierung besonders der großbäuerlichen Betriebe, weil der Bauer die höheren Löhne und sozialen Lasten von fremden Arbeitskräften nicht zahlen konnte. Nicht immer hielt sich die Anschaffung von Maschinen im wirtschaftlich erlaubten Maß[319]).

Die vernunftmäßige und materialistische Gesinnung der Bauern, die vor allem nach Überwindung der großen Weltagrarkrise der letzten beiden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts einsetzte, fand einen gefährlichen Ausdruck in der bewußten und gewollten Einschränkung der bäuerlichen Kinderzahlen. Das Ein- bzw. Zweikindersystem wurde üblich. Wenn das erste Kind ein Knabe war, wurden weitere Kinder nicht gezeugt. Es galt der Grundsatz, daß der Bauer nur ein Kind haben dürfe. Die Kinderzahl war umso geringer, je reicher der Bauer und je größer der Bauernhof war. Nur bei kleinen Wirtschaften mit schlechterem Boden traf man noch größere Kinderzahlen, weil hier die Kinder als Arbeitskräfte Verwendung fanden. In den reichen Dörfern der Prignitz trat der planmäßige Bevölkerungsrückgang besonders kraß zu Tage.

Die soziale Lage der zweiten und dritten Bauernsöhne blieb auch nach dem Kriege die gleiche; sie schlugen die mittlere Beamtenlaufbahn ein oder ergriffen akademische Berufe. Die Söhne kleinerer Bauern, die oft die hohe Schule nicht besuchen konnten, traten in die Reichswehr oder Schutzpolizei ein und wurden auch Handwerker. Einheiraten waren selten. Die Neigung, über ein ländliches Siedlungsunternehmen sich einen eigenen Hof zu schaffen, war in der Kurmark gering, weil das Vertrauen in die Lebensfähigkeit solcher Siedlerstellen durch eine nicht immer glückliche Siedlungspolitik fehlte. Ein sozialer Abstieg der weichenden Bauernsöhne trat nur in den seltensten Fällen ein[320]).

Die weiblichen Geschwister des Übernehmers suchten sich gern in die Stadt zu verheiraten und trugen von hier aus durch ihre materielle Einstellung wesentlich zur Unterhöhlung der bäuerlichen Vererbungssitten bei. Auch der Umstand, daß die Bauerntochter in immer geringerem Maße den Ehrgeiz hatte, das harte Leben einer Bauersfrau zu führen und Mutter zu werden, entwickelte sich zu einer Gefahr für den Bauernstand als solchen. Da sehr viele Bauerntöchter

319) v. Bissing S. 74; v. Dietze: Wirtschaftsnot S. 145.
320) v. Bissing S. 78, 79.

nur wenig oder gar kein Geld in die Ehe mitbringen konnten, blieben sie oft unverheiratet als „Tante" auf dem Gute des Bruders[321]).

Auch in der Altmark erhielt sich die geschlossene Vererbung des bäuerlichen Besitzes mit entsprechend ungleichmäßiger Festsetzung der Erbteile. Anerbe blieb gewöhnlich der älteste Sohn. Grundlegende Veränderungen in den Vererbungsgewohnheiten gegenüber der Vorkriegszeit traten nicht ein. Die alteingewurzelten Anschauungen, daß der Hof der Familie gehört und Ansprüche einzelner Kinder zurücktreten müssen, blieben in der Altmark nach wie vor lebendig. In einem Teil der bäuerlichen Bevölkerung wurde der Wunsch laut, ein gesetzliches, unmittelbares Anerbenrecht und damit Übereinstimmung zwischen Erbrecht und Vererbungssitte zu erhalten[322]). Die Vorstellung von der Geschlossenheit der Bauernhöfe erfuhr noch eine Verstärkung dadurch, daß ein Unterschied zwischen geschlossenen Bauernhöfen und Wandeläckern nicht mehr gemacht wurde. Die Sonderstellung der Wandeläcker war bei der ländlichen Bevölkerung der Altmark ganz in Vergessenheit geraten[323]).

Eltern und Geschwister des Übernehmers sicherten sich durch Vor- und Wiederkaufsrechte gegen einen Verkauf des Gutes. Der Überlassungsvertrag blieb vorherrschend, Testament und gesetzliche Erbfolge waren seltener.

Eine bemerkenswerte Veränderung der Vererbungsformen war lediglich darin zu erblicken, daß auch in der Altmark aus steuerlichen Gründen eine Verpachtung des Betriebes an ein Kind (regelmäßig an den späteren Übernehmer) — meist durch einfache, mündliche Abrede — vorkamen[324]).

Die Altenteilsvereinbarung blieb das Kernstück der Überlassungsverträge. Auch nach dem Kriege wurden die Altenteile bis in die kleinsten Einzelheiten festgelegt. Die Erfahrungen der Inflation lösten bei den altmärkischen Altenteilern, wie bei den kurmärkischen. das Bestreben aus, sich eine möglichst starke Stellung gegenüber dem Hofeserben zu verschaffen, von der allerdings nur im Falle eines Zerwürfnisses Gebrauch gemacht wurde. Meist geschah die Verpflegung der Eltern nach wie vor am gemeinsamen Tische. Infolge des sich immer verstärkenden Mangels an Barkapital wuchs die Hypothekenverschuldung durch Geschwisterabfindungen beträchtlich an.

321) v. Bissing S. 81.
322) v. Dietze: Vererbung S. 231.
323) v. Dietze: Vererbung S. 232
324) v. Dietze: Vererbung S. 233, 234.

Eine Zahlung des Kaufpreises aus der Mitgift der Frau war kaum noch möglich. Feste Grundsätze für Einzelregelungen der Überlassung bestanden nicht, man richtete sie so ein, daß der Hof „bei Kräften blieb“[325]).

Seit der Erhebung von 1929/1930 hat dann die Preisgestaltung für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Gefahren der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Familie noch mehr verstärkt. Die Abfindungen wurden zu unerträglichen Belastungen, und die wirtschaftliche Not wirkte sich in einer weiteren Verkümmerung der Lebenshaltung aus. Wenn auch durch das Anschwellen der industriellen Arbeitslosigkeit die Landflucht der Bauernkinder abnahm, so gefährdeten doch wirtschaftliche Nöte die Verbindung von Familie und Scholle in immer stärkerem Maße. Erst das preußische „bäuerliche Erbhofrecht“ und später das Reichserbhofgesetz konnten in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetzgebung die wirtschaftlichen Nöte des Bauernstandes beseitigen und die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes auf eine neue Grundlage stellen

Die Vererbung des Großgrundbesitzes seit dem 19. Jahrhundert.

Nach der Bauernbefreiung kam der private Großgrundbesitz in Altmark und Kurmark in drei Rechtsformen vor: als allodialer Rittergutsbesitz, als nicht landesherrliches Lehen und als Familienfideikommiß.

Die Hauptmasse der großen Güter bildete der allodiale Grundbesitz. Als das Befreiungswerk auch Bürgerlichen den Kauf von Rittergütern ohne Genehmigungspflicht gestattet hatte, nahm der Besitzwechsel und die Verschuldung immer stärkere Formen an. Die Vererbungssitte paßte sich bei den Gütern, die von ihren Eigentümern als Kapitalsanlage angesehen wurden, fast ganz dem geltenden Erbrecht an. In der Kurmark gelangten diese Güter nur noch selten an die dritte Generation der gleichen Familie[326]). Notleidend waren vor allem die Rittergutsbesitzer, die aus Spekulationsgründen ihre Güter zu übertrieben hohen Preisen erworben hatten. Schon im Jahre 1806 betrug die durchschnittliche Verschuldung der neumärkischen Rittergüter 72% des Erwerbspreises[327]). Durch die landwirtschaftliche Krisenzeit zwischen 1820 und 1830 brach der größte Teil der jüngeren

325) v. Dietze S. 237, 239.
326) v. Miaskowski XXV S. 221.
327) Weyermann S. 132, 150.

Rittergüter zusammen. Aber auch bei der Vererbung der älteren Güter machte sich die Konkurrenz der jüngeren Brüder des Übernehmers bemerkbar. Begünstigt durch die Erbrechtsbestimmungen ließen sie es sich nicht gefallen, daß der Bruder bei der Übernahme wirtschaftlich bevorzugt wurde. Den Erbauseinandersetzungen wurde der höchste Gutswert zugrunde gelegt, um hohe Abfindungen zu erreichen. Hinzu kam, daß der unbeschränkte Besitzkredit die Nachfrage bei steigender Konjunktur und sinkendem Zinsfuß übermäßig angeregt und die Bodenpreise weit über den Ertragswert hinaus gesteigert hatte. Wenn diese Bodenpreise nun bei der Erbteilung maßgebend waren, so mußte es notwendig zu einer untragbaren Besitzverschuldung kommen. Verkleinerungen der großen Güter, die die Urheber der Landeskultur-Gesetzgebung von 1807 bis 1816 erhofft hatten, wurden durch die Hypothekenregelung verhindert. Auch das preußische Gesetz vom 3. 3. 1850, das den Verkauf verhältnismäßig geringwertiger und kleiner Trennstücke gegen ein behördliches Unschädlichkeitsattest ohne Zustimmung der dinglich Berechtigten gestattete, konnte kaum Bedeutung erlangen[328]). Nach Rodbertus[329]) haben in der Zeit von 1835 bis 1864 auf je 100 Rittergütern der Neumark und Kurmark 202 bzw. 151 Besitzveränderungen stattgefunden, was einer durchschnittlichen Besitzdauer von 14—15 Jahren entsprach[330]). Nur 33% aller Besitzveränderungen waren auf Vererbung zurückzuführen, die anderen hatten freiwillige Verkäufe und Zwangsversteigerungen zur Ursache[331]).

Mit dem vierten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts setzte allmählich ein Aufschwung in der Landwirtschaft ein, der in erster Linie dem Großgrundbesitz zugute kam, weil er die technischen Neuerungen schneller aufgriff.

Die Großgrundbesitzer, die mit aller Kraft danach strebten, das Gut der Familie zu erhalten und einem Erben ungeteilt zu überlassen, fanden sich in der Kurmark gegen Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts in der Hauptsache in den Kreisen Ostprignitz, Westhavelland, Osthavelland, Templin, Angermünde, Königsberg, Friedeberg und Lübben, also in den industriearmen und vom großen Verkehr ferngelegenen Gegenden. Hier waren die Güter vorwiegend in den

328) Sering in W. d. V. Bd. II S. 741; Sering Inn. Kol. S. 45.
329) „Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, Jena 1876, Bd. I. Tabelle am Schluß.
330) Hermes S. 66, 67.
331) Sering in W. d. V. Bd. II S. 741.

Händen der alten Familien geblieben. Die kapitalistische Auffassung vom Grund und Boden wurde vom Rittergutsbesitz in den Kreisen um Berlin, im größten Teil der Niederlausitz, in den Kreisen Jüterbog-Luckenwalde, Beeskow-Storkow, Lebus, Soldin und Züllichau-Schwiebus vertreten.

Regelmäßig vererbten sich die „Familiengüter" des Großgrundbesitzes auf Grund einer testamentarischen Anordnung, seltener nach gesetzlicher Erbfolge oder durch Gutsübergabevertrag[332]).

Im Testament wurde der Besitznachfolger bezeichnet — in der Kurmark war es entsprechend dem beim Fideikommißbesitz vorherrschenden Majorat meist der älteste Sohn —. Er erhielt das Gut zu einem begünstigten Übernahmepreis, dem eine ritterschaftliche Taxe zugrunde lag; für die Geschwister wurden Kapitalbeträge als Hypotheken auf dem Grundstück eingetragen, die für eine gewisse Zeit unkündbar blieben. Der übrige Inhalt der Testamente war weniger durch allgemeine Gewohnheiten, als durch die jeweils verschiedenen persönlichen Verhältnisse des Großgrundbesitzers bestimmt. Wenn ein übernahmefähiges Kind noch nicht vorhanden und eine Zwischenwirtschaft wahrscheinlich war, erhielt meist der überlebende Ehegatte Verwaltung und Nießbrauch bis zu einem bestimmten Alter des Übernehmers, etwa bis zum 26. Lebensjahre, übertragen. Es kam auch vor, daß die Witwe zur alleinigen Erbin bestimmt wurde, während die Kinder auf den Überrest gesetzt waren (Berliner Testament, häufiger im Kreise Züllichau-Schwiebus[334]). Geschlossener Gutsübergang war die Regel, Realteilung kam gewöhnlich nur dort vor, wo sich mehrere selbständige Güter in einer Hand befanden. Die Witwe des Großgrundbesitzers begnügte sich meist mit einer verhältnismäßig kleinen Altenteilsrente.

Bei der gesetzlichen Erbfolge konnten sich die Erben nur sehr selten dahin einigen, daß einer von ihnen das Gut zu einer mäßigen Taxe übernahm. Meist wurde der Gutswert in die Höhe getrieben, der Verkauf des Guts erzwungen und der Erlös nach dem geltenden Erbrecht verteilt. Wenn das Rittergut erst einmal aus dem Familienbesitz gekommen war, so wechselten sich gewöhnlich immer neue Besitzer in rascher Folge ab[335]).

Die bäuerlichen Gutsüberlassungsverträge unter Aussetzung eines Altenteiles wurden beim Großgrundbesitz kaum angewandt, weil sich

332) Sering-Beneke S. 56.
334) Sering-Beneke S. 61.
335) Sering-Beneke S. 63.

die Rolle eines Altenteilers nicht mit dem Geltungsbedürfnis des alternden Großgrundbesitzers in Einklang bringen ließ. Nur vereinzelt wurden Gutsübertragungen unter Lebenden vorgenommen, dann aber in Form reiner Kaufverträge[336]).

In der Altmark vollzog sich die Vererbung des Großgrundbesitzes nach den gleichen Regeln. Es zeigte sich auch hier ein deutlich spürbarer Unterschied zwischen den alteingesessenen Familien und solchen, die erst seit jüngerer Zeit ein Rittergut erworben hatten. Im Kreise Osterburg waren 1840 von 68 größeren Gütern 12 fideikommissarisch gebunden, von den verbleibenden 56 Gütern befanden sich 31 im Besitze adliger, 25 im Besitze bürgerlicher Familien. Im Jahre 1880 waren von den adligen Gütern noch 17, von den bürgerlichen Gütern noch 7 im Besitze der gleichen Familie[337]). Die vorherrschende Form der erblichen Übertragung war auch in der Altmark das Testament. In den Einzelheiten verfolgte der Rittergutsbesitzer die gleichen Ziele, der Übernehmer wurde entweder durch eine niedrige Taxe bevorzugt oder die Erben alle gleichgestellt. Eine typische Gestaltung der Testamente war nicht üblich. Die gesetzliche Erbfolge galt für mehr als die Hälfte aller Rittergüter der „Wische"[338]). Hier wurde das Gut nach dem Tode des Besitzers verkauft und der Erlös nach den Regeln des gesetzlichen Erbrechts verteilt. Wenn einer der Erben kapitalkräftig genug war, so übernahm er auch das Gut, aber ohne Preisbegünstigung[339]).

Die Nachkriegszeit brachte eine starke Erschütterung der gesellschaftlichen und politischen Stellung des Großgrundbesitzes, aber sehr bald auch den Versuch der jüngeren Generation, die verlorene Stellung wiederzugewinnen. Die vor dem Kriege vielfach erkennbar gewesenen Mobilisierungsbestrebungen wichen bald einer stärkeren Verwurzelung. Vor allem bei den älteren Rittergutsfamilien wurden die Familienbindungen immer stärker. Grund und Boden wurden nicht mehr als Vermögensobjekt, sondern als Heimat für kommende Generationen angesehen. Auch die jüngeren Familien wuchsen allmählich in diese Überlieferungen hinein[340]).

Die häufigste Vererbungsform blieb das Testament. Gutserbe wurde gewöhnlich der älteste Sohn. Der Übernahmepreis war bei der Aus-

336) Sering-Benecke S. 57, 63.
337) Sering-Grabein S. 16, 17.
338) Sering-Grabein S. 16.
339) Sering-Grabein S. 18.
340) v. Dietze: Wirtschaftsnot S. 141, 142

einandersetzung so bemessen, daß der Erbe dabei wirtschaftlich bestehen konnte. Nach der Taxe eines landwirtschaftlichen Kreditinstituts oder durch eine dreiköpfige Kommission wurde der Wert des Gutes ermittelt, wobei die Anweisungen des Erblassers eine Rolle spielten. Die Geschwister erhielten Abfindungen etwa in Höhe von $^1/_3$ des Verkehrswertes des Gutes; wenn viele Kinder abzufinden waren, erzielten sie kaum die Pflichtteilswerte. Gefahren barg der Übernahmepreis aber in der gewöhnlich sehr hohen Verzinsung der Erbgelder, der Zinsfuß war mit 6—8 % stark den Sätzen am Kapitalmarkt angeglichen.

Dem überlebenden Ehegatten war fast immer eine Geldrente, seltener Naturalleistungen oder ein Wohnungsrecht als Altenteil ausgesetzt. Auch diese „standesgemäßen" Altenteile, denen die Verhältnisse vor dem Kriege zugrunde lagen, konnten sich nachteilig für das Rittergut auswirken.

Wenn minderjährige Kinder vorhanden waren, wählte der Großgrundbesitzer auch nach dem Kriege gern das „Berliner Testament", so daß das Gut nach dem Tode der Witwe an die Kinder kam, die sich dann auseinanderzusetzen hatten.

Die gesetzliche Erbfolge blieb auch beim Großgrundbesitz eine seltene Ausnahme.

In stärkerem Maße kam neben dem Testament aus wirtschaftlichen und steuerlichen Erwägungen der Überlassungsvertrag in Übung. Der Übergeber blieb in solchen Fällen meist bis zu seinem Tode wirtschaftlicher Eigentümer des Gutes, weil er sich den Nießbrauch an den Früchten in vollem Umfang und außerdem die Generalvollmacht zur Verfügung über das Gut vorbehalten hatte. Für die Abfindlinge wurden, zu Lebzeiten des Vaters unkündbar und unverzinslich, Erbgeldhypotheken im Grundbuch eingetragen.

Wenn der Vater das Gut einem der Söhne tatsächlich überließ, so machte er für sich und seine Ehefrau einen Altenteil in Form einer Geldrente aus. Zur Überlassung kam es häufiger, weil die Söhne der Rittergutsbesitzer nach dem Kriege in Heer und Verwaltung weniger geeignete Betätigungsmöglichkeiten hatten. Oft wirkten auch Kreditinstitute aus Sicherheitsgründen auf eine frühe Übergabe vom Vater auf den Sohn hin. Der „depossedierte" Großgrundbesitzer zog in solchem Falle mit seiner Frau meist in eine Stadt und verzehrte dort seine Altenteilsrente, weil er sich mit dem Los eines Altenteilers schlecht abfinden konnte[341]).

341) v. Bissing S. 47.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten entstanden für den Rittergutsbesitzer meist bei Fälligkeit der Abfindungshypotheken. Barabfindungen waren kaum möglich. Die Geschwister brauchten das Geld aber andererseits zum Aufbau einer Existenz, da sie sich meist freien Berufen gewidmet hatten. Es blieb meist nichts übrig, als einen Teil des Waldbestandes zu verkaufen. Die Aufnahme einer Hypothek kam nicht in Betracht, da die erste Hypothek meist vorhanden war und eine zweitstellige bei dem allgemeinen Kapitalmangel nicht beschafft werden konnte.

Die sozialen Auswirkungen der veränderten Wirtschaftslage wirkten sich beim Großgrundbesitz meist nicht so schwierig aus wie im Bauerntum. Man trachtete danach, den Kindern eine gute Erziehung zuteil werden zu lassen. Die Neigung zur Geburtenbeschränkung war zwar auch vorhanden, aber nicht so ausgeprägt. Der soziale Abstieg bildete eine Ausnahme. Im allgemeinen machten sich Einflüsse geltend, die auf eine starke Schollenverwurzelung und auf einen familiären Zusammenhalt hinzielten[342]).

Die nichtlandesherrlichen Lehen hatten im 19. Jahrhundert ihre frühere große Bedeutung verloren. Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 bestimmte in den Artikeln 40 und 41 in der Fassung des Gesetzes vom 5. 6. 1852, daß die Einrichtung von Lehen untersagt sei und der noch bestehende Lehnsverband — mit Ausnahme der Thronlehen und der außerhalb des Staates liegenden Lehen — durch gesetzliche Anordnung aufgehoben werden solle. Das Gesetz vom 2. 3. 1850 (§ 2 Nr. 1) hob das Obereigentum des Lehnsherrn und die aus diesem Obereigentum entspringenden Rechte entschädigungslos auf. Damit war die Eigenschaft der Lehen als Familiengüter an sich nicht beseitigt, auch das Gesetz von 1852 führte sie nur der Auflösung entgegen. Am 23. 7. 1875 erging ein Gesetz „betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnsrecht der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurteilenden Lehen", das im § 2 die Möglichkeit der Umwandelung der großen Lehngüter in Familienfideikommisse innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren vorsah. Nach dem Weltkriege erging dann die Verordnung über die Familiengüter vom 10. 3. 1919, die im § 1 Abs. 1, 2 und 5 bestimmte, daß alle Lehen aufzulösen sind und die Einrichtung neuer Lehen ohne Einschränkung verboten ist. Die Auflösung der Lehen ist in der Folgezeit entsprechend der Auflösung der Fideikommisse erfolgt.

342) v. Bissing S. 81 ff.; v. Dietze: Wirtschaftsnot S. 141, 142.

Im Jahre 1920 gab es im Bezirke des Kammergerichts nur noch 87 Lehen[343]), meist Lehnsstämme (Lehnskapitularien).

Als nach dem Stein-Hardenberg'schen Befreiungswerk der größte Teil des ländlichen Grundbesitzes frei veräußerlich, frei teilbar und verschuldbar geworden war und sich gesetzlich nach gemeinem Erbrecht vererbte, wurde die Stellung der Familienfideikommisse eine in hohem Grade bevorzugte. Die Familienfideikommisse allein waren von den Folgen des freien Verkehrs und des allgemeinen Erbrechts ausgeschlossen. Durch diese außergewöhnliche Stellung erhielten sie ein starkes Übergewicht über die anderen Besitzformen, das auf die Dauer zur Ausdehnung ihres Grundbesitzes auf Kosten der weniger bevorzugten Nachbarn führen mußte. Somit diente das Familienfideikommiß zur Kräftigung eines ohnehin schon wirtschaftlich starken Rittergutsbesitzes in seinem Kampfe mit dem schwachen Bauerntum und dem entwurzelten allodialen Großgrundbesitz.

Der Staat erkannte auch bald die Folgerungen aus einer solchen Lage. Da er in seiner liberalistischen und freiwirtschaftlichen Einstellung dem mittleren und kleinen Grundeigentum eine gleiche oder ähnliche Stütze im Erbrecht nicht bieten wollte, mußte er das nur dem großen Grundbesitz zugute kommende Familienfideikommiß beseitigen und den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz einem gleichen Erbrecht unterstellen.

So sind dann auch seit Beginn des 19. Jahrhunderts immer wieder Vorstöße gegen die Rechtsform des Familienfideikommisses gemacht worden. Nur der starken politischen Stellung des Adels war es zu verdanken, daß erst der Weltkrieg eine endgültige Auflösung brachte.

Das Edikt Steins vom 9. 10. 1807 hatte im § 9 nur die Aufhebung der Lehen, Familienstiftungen und Familienfideikommisse durch Familienbeschluß gestattet. Das Landeskulturedikt von 1811 (§ 6) ging etwas weiter. Es erweiterte in Verbindung mit der späteren preußischen Gesetzgebung die Verfügungsbefugnis des Inhabers und gestattete für bestimmte Fälle die Darlehnsaufnahme unter Verpfändung des Gutes. Die Revolution von 1848 forderte die gänzliche Beseitigung der Familienfideikommisse. Das Gesetz vom 27. 12. 1848 bestimmte daraufhin: Familienfideikommisse sind aufzuheben, Einzelheiten bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten, Die Auflösungsanordnung im Artikel 40 der preußischen Verfassung vom 31. 1. 1850 (Ges.S. S. 22) hatte nur kurze Lebensdauer. Bereits durch Artikel 1

343) Seelmann-Klässel S. 70, 75 ff., 78.

des Gesetzes vom 5. 6. 1852 (Ges.S. S. 319) wurde Artikel 40 wieder außer Kraft gesetzt[344]).

Seit dieser Zeit nahm die Zahl der Fideikommisse erheblich zu, zumal man auch später den Besitzern von Lehnsgütern gestattete, diese in Fideikommisse umzuwandeln[345]).

Nach Ende des Weltkrieges ordnete Preußen die Auflösung der Familienfideikommisse, d. h. die Beseitigung der Zweckgebundenheit und die Überführung der dem Fideikommißrecht unterliegenden Sondervermögen in den allgemeinen Rechtszustand durch die Verordnung über Familiengüter vom 10. 3. 1919 erneut an. Die Weimarer Verfassung (Art. 155 Abs. 2 S. 2) bestimmte ganz allgemein, daß die Fideikommisse aufzulösen seien. Die Durchführung blieb den Ländern überlassen[346]). Im Vordergrund stand nach der Revolution, bestimmte gesellschaftliche Vorrechte zu brechen.

Preußen entschied sich dann nicht für eine sofortige Aufhebung der Fideikommisse, sondern ordnete eine allmähliche Auflösung an. Dabei blieben die Fideikommisse zunächst noch bis zum Tode des bei Beginn der Zwangsauflösung vorhandenen Besitzers bestehen, falls sie nicht von der fideikommißberechtigten Familie vorher freiwillig aufgelöst worden waren. Beim Wegfall des letzten Besitzers ging das Gut noch einmal im Wege der fideikommissarischen Folge auf den nächsten Folger über, wurde aber damit in seiner Hand freies Vermögen, es sei denn, daß weder der verstorbene Besitzer noch sein Folger folgefähige Abkömmlinge hatten. In diesem Falle blieb das Gut auch noch in der Hand des Folgers fideikommissarisch gebunden. Da die Auflösung unter diesen Umständen lange dauern konnte, sollte die fideikommissarische Bindung in Preußen am 1. 7. 1938 erlöschen, der letzte Besitzer blieb aber nach dem Erlöschen nach Art eines Vorerben zugunsten des nächsten Folgers, dem die Rechtsstellung eines Nacherben eingeräumt war, in der Verfügung über das Gut beschränkt[347]). Die Bindung erlosch endgültig am 1. 1. 1939 (§ 1 des Ges. v. 6. 7. 1938).

Um wirtschaftlich zusammengehörige, nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger forst- und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung besonders geeignete Teile der früheren Familienfideikommisse auch weiterhin im öffentlichen Interesse zu erhalten, wurden in Preu-

344) v. Miaskowski XXV S. 15; Klässel-Köhler S. 99.
345) Sering Inn. Kol. S. 42 ff.
346) Seelmann-Klässel S. 18 ff.
347) Köhler in Pfundtner-Neubert, Reichsrecht, Einführung zum Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung II b 42.

ßen u. a. Landgüter (nur bis 1930[348])), Waldgüter und Schutzforsten gebildet. In der Kurmark entstanden bis 1930 etwa 38 Güter dieser Art. Das Waldgut fiel, wenn keine abweichende Verfügung von Todes wegen getroffen wurde, als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes einem der Erben als Gutserben (Anerben) zu (§ 165 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. 4. 1930)[349]).

Mit dem Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. 7. 1938 wurde für den 1. Januar 1939 das Erlöschen aller noch bestehenden Familienfideikommisse als Abschluß dieser ganzen Gesetzgebung angeordnet. Die Fideikommisse werden zu diesem Zeitpunkt freies Eigentum in der Hand ihrer Besitzer (§ 1). Auch die preußischen Nacherbschaften werden unwirksam (§ 14). Es ist nicht mehr möglich, fideikommißrechtliche Bindungen in Gestalt von Wald-, Land-, Wein- oder Deichgütern mit landesgesetzlichem Anerbenrecht in irgendeiner Form aufrechtzuerhalten (§ 15). Die aus Anlaß der Familienfideikommiß-Auflösung entstandenen Stiftungen müssen ihren land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz bis zum 1. 1. 1941 veräußern und wieder der Bewirtschaftung durch selbstverantwortliche Bauern und Landwirte zuführen.

Nur für Fideikommißwälder sieht das Gesetz nach wie vor die Bildung von Schutzforsten vor, die unter staatliche Aufsicht gestellt sind.

In Altmark und Kurmark galten im 19. Jahrhundert die Vorschriften des Preußischen Allgemeinen Landrechts, insbesondere die §§ 47 bis 205 II, 4, die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über die Auseinandersetzung zwischen den Fideikommißnachfolgern und Allodialerben und einige spätere ergänzende Gesetze für die Familienfideikommisse[350]). Auch nach dem Inkrafttreten des BGB. blieben diese landesrechtlichen Vorschriften über Fideikommisse unberührt (Art. 59 EGBGB.)[351]).

Bis zum 10. 3. 1919 konnte daher jeder durch einseitige Verfügung unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung ein Familienfideikommiß errichten (§§ 62, 28 II, 4 ALR.), wenn der Reinertrag des

348) Art. 41 Fid.Komm.Änd.Ges. v. 22. 4. 1930.
349) Wagemann S. 5; Köhler a. a. O.; v. Bissing S. 49.
350) Gesetz über Familienschlüsse vom 15. 2. 1840; Gesetz vom 5. 3. 1855, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommißsachen betreffend und das Gesetz vom 27. 6. 1860, das den Abverkauf und Austausch geringfügiger Parzellen gestattete.
351) Seelmann-Klässel S. 36 ff.; v. Miaskowski XXV S. 13; Klässel-Köhler S. 100.

Grundstückes mindestens 7500, höchstens 30 000 Mark betrug (§§ 48 bis 61 II, 4 ALR.). Bei höherem Reinertrag bedurfte die Errichtung der landesherrlichen Genehmigung[352]).

Dem jeweiligen Eigentümer stand das nutzbare Eigentum am Fideikommißvermögen zu, während die ganze fideikommissarisch berechtigte Familie das Obereigentum am Gute hatte (§§ 72—74 II, 4 und 1—12 I, 18 ALR.). Besitzer des Fideikommisses konnte immer nur eine Person sein, nachfolgeberechtigt war ebenfalls nur ein Familienmitglied (§ 47 II, 4 ALR.). Die Nachfolgeordnung war notwendig durch die Fideikommissatzung fest begrenzt, der Stifter konnte hierin auch Frauen und die durch sie vermittelte Verwandtschaft berücksichtigen. Gewöhnlich — und diesen Normalfall regelte auch das ALR. (§§ 145 ff. II, 4) — waren aber die Frauen nicht nachfolgeberechtigt, sondern nur die durch Männer verwandten Männer, die „agnatische Verwandtschaft" des Stifters. Uneheliche und adoptierte Kinder waren von der Nachfolge ausgeschlossen.

Der Stifter hatte auch die freie Wahl, ob er Majorat, Minorat oder Primogenitur als Nachfolgeformen bestimmen wollte[353]).

Im Jahre 1884 betrug der Anteil der Familienfideikommisse in der Kurmark 8,4 % des ertragsfähigen Bodens[354]), diese Zahl hielt sich bis Ende 1914 (8,5 %). Nur war der Anteil an der Waldfläche größer (13,1 %), der an der landwirtschaftlich genutzten Fläche geringer geworden (6,2 %). Ende 1914 waren in der Kurmark insgesamt noch 141 Fideikommisse vorhanden. In den Kreisen Templin (22,5), Lübben (22,5), Sorau (18,9), Prenzlau (17,2), Angermünde (16,7) und Krossen (16,4) betrug der Anteil der Fideikommisse sogar über 15 % der Gesamtfläche[355]).

Von den Ende des Jahres 1920 in der Provinz Brandenburg vorhanden gewesenen 182 Familienfideikommissen mit fast 900 000 ha Fläche waren bis Anfang 1929 83 mit 325 000 ha Fläche aufgelöst und unbeschränkt freies Vermögen in der Hand ihrer Besitzer geworden. Die Besitzer sahen meist davon ab, irgendwelche Ersatzformen für die aufgegebene Familiengutseigenschaft, etwa Vor- und Nacherbschaft, Stiftungen, Vereine und Gesellschaften oder Unterstellung unter Anerbenrecht, zu schaffen[356]).

---

352) v. Miaskowski XXV S. 23; Seelmann-Klässel S. 38; Klässel-Köhler S. 101.
353) Seelmann-Klässel S. 41 ff.; v. Miaskowski XXV S. 28.
354) v. Miaskowski XXV S. 77.
355) Seelmann-Klässel S. 306, 307; v. Bissing S. 43.
356) v. Bissing S. 50 ff.; vergl. auch Klässel-Köhler S. 151, 152.

Die gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des Bauernstandes nach dem Weltkriege, insbesondere die Vererbung nach dem Reichserbhofgesetz.

Durch den Weltkrieg war die innere Kolonisation zu einer allgemeinen deutschen Angelegenheit geworden. Die Weimarer Verfassung stellte im Artikel 164 programmatisch die Forderung auf, daß „der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung zu schützen" sei.

Im Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 machte der Gesetzgeber zunächst einmal den Versuch, durch Beschaffung von Siedlungsland neue Bauernstellen zu errichten, bereits bestehende unwirtschaftliche Zwergbetriebe zu einer selbständigen Ackernahrung zu vergrößern und die Landarbeiter mit Pachtland und anderen landwirtschaftlichen Nutzungen auszustatten. Die Durchführung des Gesetzes blieb den Einzelstaaten vorbehalten, gemeinnützige Siedlungsgesellschaften wurden zu Trägern der Kolonisationsbewegung bestimmt. Die Beschaffung des Siedlungslandes sollte auf verschiedene Weise ermöglicht werden: einmal durch die Staatsdomänen, die Siedlungsland zum Ertragspreis abgeben mußten, sodann durch Enteignung von Ödländereien und Mooren, ferner durch ein Vorkaufsrecht an allen Gütern über 25 ha, die freihändig oder zwangsweise zum Verkauf kamen und schließlich durch die neu zu schaffenden Landlieferungsverbände. Diese Vereinigungen waren in allen Bezirken zu bilden, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche nach der Statistik von 1907 zu mehr als 10 % auf Güter über 100 ha entfiel, also auch in Kurmark und Altmark. Die Siedlungsgesellschaften konnten ihrem Landbedürfnis notfalls durch Enteignung abhelfen[357]).

Die Folgen dieses Gesetzes wurden leider dadurch stark eingeschränkt, daß von der Enteignung großer Güter erst als letztes Mittel Gebrauch gemacht werden sollte (§ 15), wenn das Landbedürfnis nicht auf andere Weise befriedigt werden konnte[358]). In erster Linie wurde für die Enteignung sozial- und volkswirtschaftlich schädliches Grundeigentum, wie Neubesitz, schlecht bewirtschaftete Güter und Latifundien herangezogen. In der Zeit von 1919—1928 wurden in der Kurmark 3924, bis 1934 8690 Siedlerstellen neu gegründet. Die Siedlungsmöglichkeiten ergaben sich in der Hauptsache aus der Liefe-

357) Ponfick-Wenzel S. 2.
358) Ponfick-Wenzel S. 19.

rungspflicht des Landlieferungsverbandes. Bis Ende 1936 waren etwa 60 % des Landlieferungssolls in der Kurmark erfüllt. Auch durch die Landabgabe im Osthilfeentschuldungsverfahren des Großgrundbesitzes wurde ein Teil neuer Siedlerstellen geschaffen[359]).

Das Reichsheimstättengesetz vom 10. 5. 1920 stellte eine Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes dar. Es gab Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit zur Begründung landwirtschaftlicher Anwesen von einer Größe, zu deren Bewirtschaftung keine fremden Arbeitskräfte notwendig waren. Es stand damit schon äußerlich in enger Zweckbeziehung zum Reichssiedlungsgesetz. Der Siedler erhielt die Heimstätte zu Eigentum übertragen, das jedoch in verschiedener Hinsicht beschränkt war. Die Länder konnten die Vererbung durch Anerbengesetze regeln. Preußen hat jedoch hiervon für die Wirtschaftsheimstätten keinen Gebrauch gemacht.

Wenn auch durch diese Gesetze in allerdings sehr beschränkter Weise neues Bauerntum geschaffen werden konnte, so hat doch erst die Machtergreifung des Nationalsozialismus die entscheidenden Taten zur Rettung des deutschen Bauerntums und zum Beginn einer neuen Agrarpolitik ermöglicht. Die Ziele der neuen Bauernpolitik waren die „Schaffung eines gesunden Bauernstandes als Blutsquelle der Nation und die Sicherung der Unabhängigkeit der völkischen Ernährung vom Ausland“[360]).

Preußen erließ am 15. 5. 1933 unter Aufhebung der meisten geltenden örtlichen Anerbengesetze[361]) das „Bäuerliche Erbhofrecht“ (Ges.S. 1933 S. 175 ff.). Das Gesetz suchte die unlösliche Verbundenheit von Blut und Boden festzulegen und die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang zu schützen, um sie dauernd dem Erbe der Familie zu erhalten. An die Stelle des fakultativen Anerbenrechts setzte es ein obligatorisches. Der Anerbe war in seinem Verhältnis zu den übrigen Erben echter Miterbe im Sinne des BGB.[362]). Der Nachlaß des Bauern ging als Ganzes, einschließlich des Erbhofs, auf alle Erben über, der Erbhof fiel aber als ein Teil der Erbschaft einem der Erben, dem Anerben, kraft Gesetzes zu (§ 7). Den Miterben war ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeräumt (§ 21). Erst-

359) Blum S. 451, 434; Ponfick-Wenzel S. 22.

360) Hitler: Mein Kampf S. 151.

361) Das Gesetz, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. 6. 1896 (Ges.S. S. 124) und die im Zwangsauflösungsgesetz vom 22. 4. 1930 (Ges.S. S. 125) § 165 enthaltenen Vorschriften über das Anerbenrecht bei Waldgütern bleiben in Kraft (§ 58).

362) Tolle S. 9.

malig brachte das preußische Gesetz gegenüber der alten bäuerlichen Anerbensitte und dem gesetzlichen Erbrecht die Neuerung, daß die weichenden Erben keine Abfindungsrechte mehr hatten. Ihnen standen dafür weitgehende Versorgungsansprüche zu (§§ 17, 18). Das hatte zur Folge, daß der Bauernhof erheblich entlastet werden konnte.

Das preußische Gesetz stellte sich schon als ein beachtlicher Versuch zur Rettung des deutschen Bauernstandes und zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes dar. Dennoch war es nur ein Landesgesetz, sein Erbrecht stand dem reichsrechtlichen Erbrecht des BGB. nach, dem Bauern blieb gemäß Art. 64 Abs. 2 EGBGB. die Testierfreiheit, so daß der Bauer durch Testament oder Erbvertrag das Anerbenrecht ausschließen und über den Hof frei verfügen konnte.

Das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 schaffte hier endgültige Abhilfe. Es arbeitete den Erbhofgedanken ungehindert durch die bisherige Gesetzgebung aus. Die am 21. 12. 1936 ergangenen neuen Verordnungen zum Reichserbhofgesetz, die Erbhofrechtsverordnung und die Erbhofverfahrensordnung, brachten eine wesentliche Vereinfachung des Erbhofrechts und beseitigten die Unübersichtlichkeit der bis dahin ergangenen Durchführungsverordnungen[363]).

Die Einleitungsworte des Reichserbhofgesetzes legen die Ziele der Reichsregierung auf dem Gebiete der Bauernpolitik klar und zeigen die Grundgedanken zur Erreichung dieser Ziele auf. Es sind vor allem drei große Ziele, die sich der Gesetzgeber gesteckt hat: die Erhaltung des deutschen Bauerntums als Blutsquelle des deutschen Volkes, den Schutz der Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang als Grundlage des Bauerntums und die gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen.

„Das Reichserbhofgesetz beendete damit für den Bauern das ihn bisher ständig bedrohende Schicksal einer ewigen Sorge um den Verlust seines Hofes und seiner Scholle“[364]). Der Bauernhof war jetzt nicht mehr bloßes Vermögen, sondern Lebensgrundlage des Bauerngeschlechts; der Eigentümer mußte den Hof als Treuhänder einer Geschlechterkette verwalten und so weitergeben, wie er ihn von seinen Vorfahren übernommen hatte. Das Reichserbhofgesetz machte damit zum Gesetz, was sich im größten Teile Deutschlands, auch in Altmark und Kurmark, als alte Sitte bis in die jüngste Gegenwart lebendig erhalten hatte[365]).

363) Saure S. 11, 12
364) Darré im Geleitwort zu Saure a. a. O. S. 9.
365) Saure S. 51.

Am 1. 10. 1933 wurde land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum Erbhof, wenn im wesentlichen fünf Voraussetzungen zutrafen[366]):

Der Erbhof mußte mindestens die Größe einer Ackernahrung besitzen (§ 2 Abs. 1 REG.). Als Ackernahrung gilt diejenige Menge Landes, die notwendig ist, „um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten" (§ 2 Abs. 2 REG.).

Nur Bauerngüter, die kleiner als 125 ha waren, wurden am 1. 10. 1933 Erbhöfe (§ 3 Abs. 1 REG.).

Die Güter mußten von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können (§ 3 Abs. 2 REG.).

Das Reichserbhofgesetz stellte als weitere Voraussetzung der Erbhofeigenschaft „Alleineigentum einer bauernfähigen Person" auf (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 REG.). Bauernfähigkeit bedeutet, daß der Eigentümer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar sein muß. Er darf nicht entmündigt und muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften (§ 14 Abs. 1 REG.)[367]).

Endlich durften die Höfe nicht ständig durch Verpachtung genutzt werden (§ 1 Abs. 2 REG.).

Der dritte Abschnitt des Reichserbhofgesetzes behandelt die im Rahmen dieser Arbeit hauptsächlich interessierende eigentliche Erbfolge unter dem Titel „Erbfolge kraft Anerbenrechts" (§§ 19—36 REG.).

Der Erbhof bildet nach § 19 REG. einen besonderen Teil der Erbschaft, das Erbrecht des Reichserbhofgesetzes ist daher sachliches Sonderrecht. Es ist in der Wissenschaft bestritten, ob durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes zwei verschiedene Nachlässe entstehen. Nach der herrschenden Ansicht zerfällt die bäuerliche Hinterlassenschaft nicht in zwei getrennte Teile, sondern stellt eine Einheit in zwei Teilen dar[368]). Anderer Ansicht ist Saure[369]), der den Erbhof als einen besonderen Nachlaß ansieht und ihn von dem übrigen Vermögen des Erblassers trennt.

Der Anerbe wird nach der gesetzlichen Anerbenordnung bestimmt, die in sechs Ordnungen die zum Anerben Berufenen aufführt

366) Blomeyer S. 91.
367) Saure S. 25 ff.
368) Dölle § 14 II. 1 S. 65; Baumecker § 19, 3 S. 131; Gülland S. 96; Vogels § 19 Bem. 2 S. 315.
369) a. a. O. S. 31.

(§§ 20, 21 REG.). Die erstberufenen Anerben sind die Söhne des Erblassers. An die Stelle eines vorverstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne. Fehlen Söhne und deren Nachkommenschaft, so erbt in zweiter Ordnung der Vater, und falls auch dieser als Erbe ausfällt, der Bruder des Erblassers bzw. dessen männliche Nachkommenschaft den Erbhof.

Erst wenn diese drei Ordnungen männlicher Erben ausfallen, sind die weiblichen Erben zur Nachfolge berufen. Die gesetzlichen Erben der vierten Ordnung sind die Töchter des Erblassers, an deren Stelle im Todesfalle wiederum ihre Söhne und Sohnessöhne treten. Fehlen Töchter als Erben, so folgen in fünfter Ordnung die Schwestern sowie deren Söhne und Sohnessöhne und in sechster Ordnung die weiblichen Abkömmlinge des Bauern, soweit sie nicht zur vierten Ordnung gehören, und deren Nachkommen. Bei der letzten Ordnung handelt es sich hauptsächlich um Töchter von Söhnen und Töchtern und um die Töchter von späteren weiblichen Abkömmlingen, kurz, um alle die Abkömmlinge, die nicht zur ersten und vierten Ordnung gehören[370]).

Der Ehegatte des Erblassers bleibt in der gesetzlichen Anerbenordnung unberücksichtigt, er kann nur im Ausnahmefall zum Anerben bestimmt werden, wenn kein gesetzlicher Anerbe berufen ist (§ 25 Abs. 5 S. 1 REG.). In diesem Falle kann der Erblasser jede verwandte oder nichtverwandte bauernfähige Person letztwillig benennen.

Von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind auch die unehelichen Kinder des Bauern, die nach bürgerlichem Recht als nicht mit ihrem Erzeuger verwandt gelten. Uneheliche Kinder einer Erbhofbäuerin können gesetzliche Anerben sein, sie gehen aber innerhalb der gleichen Ordnung ehelichen Kindern nach. Das gleiche gilt für ehelich erklärte Kinder (§ 1723 BGB.), § 21 Abs. 5 REG. An Kindesstatt angenommene Kinder können in Zukunft niemals Anerben werden, obwohl sie rechtlich die Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden erlangen (§ 1757 BGB.). Hier fehlt das blutsmäßige Band mit dem Bauern und seiner Familie (§ 21 Abs. 6 REG.). Lediglich zur Vermeidung von Härten wurden die beim Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes bereits adoptierten Kinder den ehelichen gleichgestellt (§ 47 EHRV.) und dem Bauern jedenfalls die Möglichkeit gelassen, Personen, die schon lange auf seinem Hofe gelebt und

370) Saure S. 40.

mitgearbeitet haben, zum Anerben zu bestimmen (§ 47 Abs. 2 EHRV.)[371]). Bei Kindern aus mehreren Ehen gehen die Söhne der ersten Ehe den anderen Söhnen, die Töchter der ersten Ehe den anderen Töchtern vor (§§ 21 Abs. 4 REG., 7 EHRV.).

Innerhalb der bauernfähigen Mitglieder der nacheinander zur Erbfolge berufenen Ordnungen entscheiden die alten Volksbräuche die Frage, wer den Hof erhalten soll. Es gilt je nach dem in der Gegend herrschenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht. Dort aber, wo kein bestimmter Anerbenbrauch herrscht, gilt Jüngstenrecht. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Anerbengericht (§ 21 Abs. 3 REG.).

Der Gesetzgeber hat die gegen die Jüngstenerbfolge sprechenden Bedenken[372]) hintangestellt und sich für Jüngstenerbfolge entschieden, weil es besonders in wirtschaftlicher Beziehung starke Vorteile in sich birgt. Die Gutsübergaben folgen lange nicht so schnell aufeinander wie bei der Ältestenerbfolge. Von Erbfall zu Erbfall kann ein größeres erbhoffreies Vermögen zur Ausstattung der älteren Geschwister aufgespeichert werden, die, wie weiter unten ausgeführt wird, keinerlei sonstige Abfindungen erhalten und auf die Ausstattung angewiesen sind. Außerdem ist ein volkswirtschaftliches Interesse mit der Jüngstenerbfolge verknüpft, da die Höfe für längere Zeitperioden als bei der Ältestenerbfolge unter einheitlicher Wirtschaftsführung stehen, und dieser Umstand die größere Sicherheit für ein Gleichmaß der Erträgnisse garantiert. Beim Jüngstenrecht hat auch der Bauer die Möglichkeit, die noch zu seinen Lebzeiten den Hof verlassenden Kinder selbst auszusteuern[373]). Ein Härteausgleich ist im § 54 EHRV. vorgesehen[374]). Für Kurmark und Altmark läßt sich die Frage nach dem Jüngsten- oder Ältestenrecht, wie die Darstellung der Vererbungssitten vor dem Reichserbhofgesetz zeigte, nicht einheitlich lösen. Es waren in den letzten Jahren in zu starkem Maße wirtschaftliche Erwägungen bei der Hofesübertagung maßgebend, und die bäuerliche Verfügungsfreiheit war noch zu jung, als daß sich überall ein festes, einheitliches Brauchtum hätte bilden können. Immerhin läßt sich soviel sagen, daß das Jüngstenrecht in Altmark und Kurmark verhältnismäßig selten ist, hauptsächlich also Ältestenrecht vorkommt. Es gibt aber gerade in den Marken Gegenden, wo sich ein

371) Saure S. 32.
372) s. oben S. 118.
373) Wagemann-Hopp § 21 Anm. 4.
374) Vogels § 21 Bem. 7.

bestimmter, auf einem festen, verpflichtend empfundenen Herkommen sich stützender Brauch nicht durchgesetzt hat[375]).

Das Gesetz läßt eine letztwillige Einflußnahme des Bauern auf den Erbgang in den Hof nur in ganz beschränktem Umfange zu, da der Bauer die mit dem Erbhofrecht verfolgten Ziele nicht durch eigenwillige Anordnungen beseitigen soll. Andererseits mußte aber der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung getragen werden, wenn z. B. die strenge Anwendung der allgemeinen Regel zu einem dem Hofe schädlichen Ergebnis geführt hätte[376]). Innerhalb der einzelnen Ordnungen kann der Bauer teils ohne, teils mit Genehmigung des Anerbengerichts letztwillig bestimmen, wer Anerbe werden soll (§ 25 Abs. 1 und 4 REG.). Der Bauer kann mit Zustimmung des Anerbengerichts bei zulässiger testamentarischer Bestimmung des Anerben auch eine oder mehrere Ordnungen überspringen (§§ 25 Abs. 3 und 4 S. 2 REG., 9 EHRV.). Völlig freies Bestimmungsrecht hat der Bauer, wenn keine gesetzlichen Anerben der sechs Ordnungen vorhanden sind (§ 25 Abs. 5 REG.).

Die Formen der Anerbenbestimmung durch den Bauern sind mündliche Erklärung zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden des zuständigen Anerbengerichts oder vor einem Notar (§ 13 EHRV.), Testament und Erbvertrag (§ 28 REG.). Für zustimmungsbedürftige Anordnungen kann die Zustimmung des Anerbengerichts nicht nur vor und nach Errichtung der Verfügung, sondern auch noch nach dem Tode des Bauern beantragt werden (§ 59 EHRV.)[377]).

Im § 10 EHRV. ist dem Bauern neuerdings noch die Möglichkeit gegeben, eine Hofsatzung über die Anerbenfolge im Mannesstamme zu errichten. In der Hofsatzung kann der Bauer bestimmen, daß sich der Hof für alle künftigen Erbfälle unter Zurücksetzung oder Ausschluß aller weiblichen Anerben-Berechtigten nur im Mannesstamme vererbt. Wegen der dadurch möglichen einschneidenden Änderung der gesetzlichen Anerbenfolge bedarf die Hofsatzung außer der gerichtlichen und notariellen Beurkundung noch der besonderen Genehmigung der Reichsminister der Justiz und für Ernährung und Landwirtschaft (§§ 10 Abs. 3, 4 EHRV.)[378]).

Während die bäuerliche Erbsitte vor dem Reichserbhofgesetz für die weichenden Geschwister, Eltern und Ehegatten Abfindungen

375) Vogels Bem. 17 zu § 21.
376) Saure S. 42, 43.
377) Saure S. 46, 48.
378) Saure S. 48.

kannte und Pflichtteilsrechte zu berücksichtigen hatte, kennt das Erbhofgesetz diese Rechtsinstitute nicht, weil der Bauernhof nach Sinn und Zweck des Gesetzes vor Überschuldung im Erbgang geschützt werden soll.

Das Gesetz legt dem Anerben nur bestimmte, dem Wesen des Anerbenrechts entsprechende Verpflichtungen gegenüber den übrigen Familienmitgliedern auf, die einen gewissen Ausgleich für seine Bevorzugung bilden.

Wenn der Bauer durch Übergabevertrag oder Testament keine besondere Regelung trifft, so stehen den übrigen Kindern bei seinem Tode gesetzliche Versorgungsansprüche gegen den Anerben zu. Diese Ansprüche haben alle Abkömmlinge des Bauern, soweit sie nach bürgerlichem Recht Miterben oder doch pflichtteilsberechtigt sind. Der Anerbe hat die Pflicht, diese Geschwister bis zur Volljährigkeit „auf dem Hofe angemessen zu unterhalten und zu erziehen" (§ 30 Abs. 1 REG.). Dabei sollen sie in einem Berufe ausgebildet werden, der dem Stande des Hofes entspricht. Wenn sie sich selbständig machen wollen, können sie eine Ausstattung verlangen (§ 30 Abs. 2 REG.)[379]). Weibliche Personen haben bei ihrer Verheiratung einen Anspruch auf eine angemessene Ausstattung, „soweit die Mittel des Hofes dies gestatten". Das bedeutet jedoch nicht, soweit Barvermögen im Augenblick vorhanden ist, sondern soweit der Hof überhaupt imstande ist, diese Mittel ohne Überlastung aufzubringen[380]). Während also der Bauer früher oft jahrzehntelang für Verzinsung und Tilgung von Abfindungsansprüchen der Onkel und Tanten seiner Kinder arbeiten mußte, kann er die Früchte seiner Arbeit heute der in seinen Kindern heranwachsenden k o m m e n d e n Generation übertragen. Die „Leistungsrichtung der natürlichen Kräfte des Hofes ist damit um eine Generation von der Gegenwart in die Zukunft verschoben"[381]).

Die Eltern des Erblassers, meist also die Großeltern des Anerben, haben ebenso wie die Abkömmlinge nach Erreichung der Volljährigkeit das Recht der Heimatzuflucht, wenn sie unverschuldet in Not geraten (§ 30 Abs. 3 REG.). Die Heimatzuflucht setzt auch voraus, daß der, der sie in Anspruch nimmt, Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist[382]). Für die Heimatzuflucht muß in der Wirtschaft ange-

379) Vogels § 30 Anm. 22—31; Saure S. 72.
380) Saure S. 73; Wagemann-Hopp § 30 Anm. 7; Vogels § 30 Anm. 23 S. 387.
381) Saure in „Recht des Reichsnährstandes" 1935 S. 882.
382) Saure S. 74; Vogels § 30 Anm. 32—39.

messene Arbeit geleistet werden, der Hof bleibt aber damit für die nächsten Blutsangehörigen des Bauern eine Heimat für die Notzeit.

Bei den Rechten des überlebenden Ehegatten in bezug auf den Erbfall wird der Gegensatz zwischen dem Reichserbhofrecht und dem BGB. besonders deutlich. Der Ehegatte ist aber auch im allgemeinen ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Vererbungssitte.

Der Ehegatte, der in der Anerbenordnung des § 20 REG. nicht berücksichtigt ist, kann nur durch letztwillige Verfügung zum Anerben eingesetzt werden, wenn keine gesetzlich berufenen Erben vorhanden sind. Der Hof soll der angestammten Familie des Bauern erhalten bleiben[383]). Als Ausgleich gewährt das Gesetz dem Ehegatten in § 31 REG. ein Altenteilsrecht. Das setzt voraus, daß der Ehegatte im Sinne des Erbrechts des BGB. Miterbe oder Pflichtteilsberechtigter ist, auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Rechte verzichtet und seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann. Der Bauer ist auch berechtigt, die Versorgung des überlebenden Ehegatten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in einem Übergabevertrag näher zu regeln. Er kann die dem überlebenden Ehegatten kraft elterlicher Gewalt zustehende Verwaltung und Nutznießung am Kindesvermögen bis zum 25. Lebensjahre des Anerben erstrecken, wenn der überlebende Ehegatte Vater oder Mutter des Anerben ist (§ 26 REG.). Neuerdings kann der Erblasser bestimmen, daß seinem Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung auf Lebenszeit zustehen soll, wenn nicht Söhne oder Töchter die Anerben sind (§§ 11, 13 EHRV.)[384]).

Bei Ehegattenerbhöfen, solchen Bauerngütern, die sich nicht im Alleineigentum eines Bauern, sondern im Gesamthand- oder Miteigentum von bäuerlichen Ehegatten (vgl. auch S. 18 EHRV.) befinden, ergeben sich Sondervorschriften über die Erbfolge.

Auch bei ihnen tritt, wenn die Ehegatten von der Befugnis, den Anerben zu bestimmen, keinen Gebrauch gemacht haben, die gesetzliche Anerbenfolge in Kraft. Diese bestimmt für alle Arten von Ehegattenerbhöfen, daß der Hof beim Tode auch nur eines der beiden Ehegatten an einen Anerben fällt (§§ 17, 18, 22, 25 EHRV.), und zwar beim Tode der Ehefrau an den Mann als Anerben, beim Tode des Ehemannes aber an dessen erbhofrechtlichen Anerben schon zu Lebzeiten der Frau[385]). Der Bauersfrau steht lediglich das ihr im § 22

383) Saure S. 49.
384) Saure S. 49.
385) Gülland S. 114; Vogels § 22 EHRV., Bem. 2—5 S. 651; Saure S. 51.

Abs. 3 EHRV. gewährte Recht der Verwaltung und Nutznießung des Gutes zu. Mit einer letztwilligen Verfügung kann der Bauer bei einem Ehegattenerbhof seine Witwe zur Anerbin bestimmen (§§ 20, 21 EHRV.).

Auch nach dem Reichserbhofrecht darf der alt- und kurmärkische Bauer die bisher von ihm bevorzugte Gutsüberlassung schon zu seinen Lebzeiten vornehmen. Sie soll vom Anerbengericht grundsätzlich genehmigt werden (§ 37 Abs. 3 REG.), wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet. Dieser Vertrag stellt auch heute seinem Wesen nach eine vorweggenommene Erbfolge dar; seine Bestimmungen, mit denen der Bauer für sich und seinen Ehegatten den angemessenen Lebensunterhalt (Altenteil) und die Versorgung (Unterhalt, Erziehung, Ausstattung) der übrigen Kinder regelt, müssen sich im Rahmen der allgemeinen Vorschriften des Gesetzes (§§ 30, 31 REG.) halten und mit dessen Zielen und Zwecken nicht in Widerspruch stehen. Es muß daher grundsätzlich der ganze Hof übergeben werden, die Zurückbehaltung von Land für den Übergebenden ist auch dann vom Anerbengericht nicht zu genehmigen, wenn dies altem Brauchtum entspricht[386]). Die dem Übernehmer auferlegten Lasten sollen grundsätzlich die Mündelsicherheitsgrenze nicht überschreiten[387]). Gutsabstandsgelder und deren Verzinsung, Abfindungen, Teilungsgelder, freies Wegzugsrecht des Übergebers und seines Ehegatten sowie Eintragung von Reallasten zur Sicherung von Altenteilsleistungen sind unzulässig[388]). Ein für Eheleute vereinbarter Altenteil ist im Falle des Todes eines der Altsitzer entsprechend zu kürzen[389]). Der Übergabevertrag darf nur einen Altenteil festsetzen, der auf dem Hofe verzehrt wird, ferner Unterhalt, Ausbildung, Ausstattung und Aussteuer für die Geschwister des Anerben[390]).

Ein so festgelegter und frühzeitig geschlossener Übergabevertrag liegt durchaus im Interesse aller Beteiligten. Die mit der Erbfolge zusammenhängenden Fragen können vom Altbauern unter Anpassung an die Verhältnisse des Einzelfalles geregelt werden. Der junge Bauer kann früher heiraten und eine Familie gründen und den Altbauern entlasten. Das Anerbengericht s o l l daher „die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofes erteilen, wenn der Bauer den Hof einem

386) Entsch. REG. Bd. I S. 2.
387) Entsch. REG. Bd. I S. 5.
388) Saure S. 89; Entsch. REG. Bd. II S. 236.
389) Entsch. REG. Bd. III S. 52.
390) Saure S. 89.

Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte" (§ 37 Abs. 3 S. 1 REG.). Das Gesetz begünstigt die Gutsüberlassung durch Übergabevertrag weiterhin mit Steuerfreiheit (§ 55 REG.)[391]).

Mit dem Reichserbhofgesetz ist dem alt- und kurmärkischen Bauernstand der Rahmen gegeben, in dem er seine Rechtsbeziehungen zum Erbhof regeln kann. Das Gesetz stellt hohe Forderungen an den Familiensinn des bäuerlichen Menschen, insbesondere an die weichenden Erben, die aber im nationalsozialistischen Geiste erfüllt werden müssen, wenn das hohe Ziel erreicht werden soll: Die Erhaltung des Bauerntums als Blutsquell des deutschen Volkes.

391) Saure S. 89.

Schrifttumsverzeichnis.

Aubin, Gustav: Der Einfluß des römischen Rechts auf den deutschen Bauernstand in Jahrbuch für Nationalök. u. Statistik Bd. 99/1912 S. 721—742.

v. Bassewitz, M. F.: Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges 1806, Leipzig 1847.

Baumecker, Otto: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, 3. Aufl., Köln 1935.

Berghaus, Heinrich: Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafentums Niederlausitz in der Mitte des 19. Jahrhunderts ... auf Veranlassung des Staatsministers und Oberpräs. Flottwell bearbeitet, Brandenburg 1854/1856.

v. Bissing, W. M.: Die Erbgewohnheiten der ländlichen Grundeigentümer in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Grenzmark sowie ihre Beeinflussung durch die Wirtschaftsentwicklung seit dem Kriegsende. (In Sering-v. Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, München und Leipzig 1930.)

Blomeyer: Deutsches Bauernrecht 1936.

Blum: Der deutsche Bauer in der Kurmark in „Neues Bauerntum" Bd. 29 S. 429 ff.

Bornhak, Conrad: Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe; in „Forschungen zur deutschen Geschichte" Bd. 26 S. 125—138.

Brentano, Lujo: Agrarpolitik, Berlin-Stuttgart 1925.

Brentano, Lujo: Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht, Bd. 61, 1895.

Buchenberger, A.: Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Auflage, Leipzig 1914.

v. Canstein: Verhandlungen des Königl. Landesökonomiekollegiums, III. Session der II. Sitzungsperiode, Berlin 1883, S. 22—123.

v. Dietze, Constantin: „Die deutsche Wirtschaftsnot und die ländliche Familie" in Bd. 182 der Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Königsberg 1930, München-Leipzig 1931, S. 141 ff.

v. Dietze, Constantin: „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Mitteldeutschland". (In Sering-v. Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, München und Leipzig 1930.)

Dölle, Hans: Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München-Berlin 1935.

Dönniges: Die Landeskulturgesetzgebung Preußens, 3 Bände, Berlin 1842/45.

v. Dultzig, Eugen: Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. In Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. v. Otto v. Gierke, 58. Heft, Breslau 1899.

Entscheidungen des Reichserbhofgerichts.

Freytag-Roitz: Die Entwicklung der Landwirtschaft in der Niederlausitz seit ihrer Zugehörigkeit zum Hause Hohenzollern 1815/1900, Berlin 1900.

Fuchs, Carl Johannes: Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg. In Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abtlg. Bd. 12 S. 17 ff.

v. Gierke, Otto: Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht, Bd. 61, 1895.

Goetze, A. W.: Das Provinzialrecht der Altmark nach seinem Standpunkt im Jahre 1835, Magdeburg 1836.

Grossmann, Friedrich: Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert, Leipzig 1890. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. v. Gustav Schmoller Bd. IX Heft 4.)

Gülland, Paul: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.

Hanefeld, Kurt: Die Geschichte des deutschen landwirtschaftlichen Grundeigentums. Diss. phil. Leipzig 1929.

Hermes: Die Reform des ländlichen Erbrechts. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 61, 1894.

Hübbe: Bauernrechts- und Gerichtsordnung der Alten Mark Brandenburg von 1531, in Kamptz Jahrb. Bd. 45 S. 87 ff. (1835).

Jensch, Franz: Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie bis 1800, Breslau Diss. 1907.

Keil, Friedrich: Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen, Leipzig 1890. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 43.

Klässel-Köhler: Die Zwangsauflösung der Familienfideikommisse, Berlin 1932.

Knapp, G. F.: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Landesteilen Preußens, Leipzig 1887.

Korn, L.: Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Colonisation bis zur Regierung Königs Friedrich I. (1700). In Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. XI (1873).

Lütge, Friedrich: Die mitteldeutsche Grundherrschaft. Untersuchungen über die bäuerlichen Verhältnisse (Agrarverfassung) Mitteldeutschlands im 16. bis 18. Jahrhundert, Jena 1934.

Maercker: Nachlaßbehandlung 15. Aufl. Berlin 1897.

Meitzen: Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, 1868.

Meitzen-Grossmann: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. VI (Berlin 1901).

v. Miaskowski: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XX und XXV Leipzig 1882/84.

Neumann, Johann Wilhelm: Die Verhältnisse der Niederlausitz'schen Landbewohner und ihrer Güter von den frühesten bis auf die neuesten Zeiten. Ein Beitrag zum Niederlausitz'schen Privatrechte, Lübben 1835.

van Niessen, P. J.: Die Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung. In Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Landsberg/Warthe 1905.

Ponfick-Wenzel: Reichssiedlungsgesetz, Berlin 1930.

v. Raumer: Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337 oder Markgraf Ludwig des Älteren Neumärkisches Landbuch, Berlin 1837.

Riedel, Adolph Friedrich: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. 3 Teile, Berlin 1832.

Saure, Wilhelm: Das Reichserbhofgesetz, 5. Aufl. 1938.

Scholtz: Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, Berlin 1854.

Schultze, Eduard Otto: Die Kolonisierung und Germanisierung der Germanen zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896.

Seelmann-Klässel: Das Recht der Familienfideikommisse, Berlin 1920.

Sering, Max: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 56, Leipzig 1893.

Sering-Beneke-Preyer-Skalweit: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreiche Preußen, herausg. im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Bd. IX, Prov. Brandenburg Berlin 1909.

Sering-Grabein: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreiche Preußen, herausg. im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Bd. VIII, Prov. Sachsen, Berlin 1900.
Skalweit, A.: Agrarpolitik, Berlin-Leipzig 1924.
Spangenberg, Hans: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908.
Stengel: Die Beschaffenheit der Bauerngüter in der Mittelmark, Uckermark und Prignitz. Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung in den preußischen Staaten, Bd. 2, Berlin 1796.
Stengel: Die Beschaffenheit der Bauerngüter in der Alt- und Neumark. Neue Beiträge ... Bd. 11, Halle 1800.
Thiel: Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht, Bd. 61, 1895.
Tolle, Adolf: Der Anerbe des Reichserbhofgesetzes und die Erben nach allgemeinem Recht. In Streifzüge im Gebiet des neuen deutschen Bauernrechts, Heft 2, 1934.
Vogels, Werner: Reichserbhofgesetz 4. Aufl. 1937.
Wagemann, G.: Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Ländern. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 178 Teil III, München-Leipzig 1930.
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz Berlin 1933.
Weyermann, M.: Zur Geschichte des Immobilarkreditwesens in Preußen, Karlsruhe 1910.
Wörterbuch der Volkswirtschaft 4. Aufl.
Zahn, W.: Geschichte der Altmark, Stendal 1891.